



Dekret

Decreto

Nr.

N.

57/2020

Betreff:

Oggetto:

**Genehmigung des Dreijahresplanes
zur Korruptionsvorbeugung und der
Transparenz 2020-2022**

**Approvazione del Piano Triennale
per la prevenzione della corruzione
e della trasparenza 2020 – 2022**

Der Direktor der Agentur hat die folgenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsakten, Tatsachen und Erwägungen zur Kenntnis genommen:

das Landesgesetz vom 22. Dezember 2009, Nr. 11 mit welchem die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen, errichtet wurde;

den Beschluss der Landesregierung vom 07. Juli 2015, Nr. 816, mit welchem das Statut der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung genehmigt wurde;

Der Art. 1, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 betreffend die „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ schreibt vor, dass das Leitungsorgan auf Vorschlag des Antikorruptionsbeauftragten einen dreijährigen Plan zur Korruptionsvorbeugung genehmigt. Der Plan zur Korruptionsvorbeugung und der Transparenz ist der nationalen Antikorruptionsbehörde innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres zu übermitteln.

das Rundschreiben des Ministerratspräsidiums - „Dipartimento della funzione pubblica“ Nr. 1/2013 vom 25.01.2013 mit welchem Informationen und Hinweise betreffend das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 geliefert worden sind.

Das gesetzesvertretende Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33: „Neuordnung der Pflichten der öffentlichen Verwaltungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen“;

Das gesetzesvertretende Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 hinsichtlich der „Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts, in Bezug auf den Artikel 1, Absatz 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190;

Das Rundschreiben des Generaldirektors der Autonomen Provinz Bozen Nr. 10 vom 6. Juni 2013;

Il direttore dell'Agenzia ha preso atto delle seguenti norme giuridiche, atti amministrativi, fatti e considerazioni:

la legge provinciale 22 dicembre 2009, n. 11, con la quale è stata istituita l'Agenzia per lo sviluppo sociale ed economico della Provincia autonoma di Bolzano;

la deliberazione della Giunta Provinciale del 07 luglio 2015, n. 816, con la quale è stato approvato lo statuto dell'Agenzia per lo sviluppo sociale ed economico;

l'art. 1, comma 8, della legge 6 novembre 2012, n. 190, recante „Disposizioni per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell'illegalità nella pubblica amministrazione“ dispone che l'organo di indirizzo adotti il piano triennale di prevenzione della corruzione e della trasparenza, su proposta del responsabile della prevenzione della corruzione, entro il 31 gennaio di ogni anno, curandone la trasmissione all'Autorità nazionale anticorruzione;

la circolare della Presidenza del Consiglio dei Ministri, Dipartimento della Funzione Pubblica, n. 1/2013 con la quale sono state fornire informazioni e indicazioni alle amministrazioni in merito alla legge n. 190 del 2012;

il Decreto legislativo 14 marzo 2013 n. 33: „Riordino della disciplina riguardante gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni da parte delle pubbliche amministrazioni“;

Il Decreto legislativo 8 aprile 2013, n. 39 recante „Disposizioni in materia di inconferibilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, comma 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190;

la Circolare n. 10 del 6 giugno 2013 del Direttore generale della Provincia Autonoma di Bolzano;

Das gesetzesvertretende Dekret vom 25. Mai 2016, Nr. 97 hinsichtlich „Überarbeitung und Vereinfachung der Normen im Bereich der Korruptionsvorbeugung, Veröffentlichung und Transparenz, Richtigstellung durch Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 und des gesetzesvertretenden Dekretes vom 14. März 2013, Nr. 33, gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 7. August 2015, Nr. 124, im Bereich der Neuordnung der öffentlichen Verwaltungen“;

seit dem Jahr 2017 wurde die Pflicht zur Erstellung des Dreijahresplans der Transparenz und der Integrität gemäß der vorherigen Version des Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekretes n. 33/2013, abgeändert durch Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekretes n. 25/2016, Nr. 97, abgeschafft;

Das Rundschreiben des Generaldirektors der Autonomen Provinz Bozen Nr. 5 vom 11. Juli 2016 („Reform der Transparenzbestimmungen“);

Den nationalen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung, genehmigt von Seiten des ANAC mit Beschluss Nr. 831 vom 3. August 2016;

Die Aktualisierung des nationalen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung, genehmigt von Seiten des ANAC mit Beschluss Nr. 1074 vom 21. November 2018;

Den nationalen Plan zur Korruptionsvorbeugung 2019, genehmigt von Seiten des ANAC mit Beschluss Nr. 1064 vom 13. Dezember 2019;

Das Dekret des Direktors der Agentur n. 153/2017 mit welchem der Verantwortliche für die Transparenz und die Korruptionsvorbeugung der Agentur, gemäß Art. 43 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 14. März 2013, Nr. 33 und dem Art. 1, Absatz 7 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190;

Dies alles vorausgeschickt

Der Direktor der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung

verfügt

a) den beigelegten Dreijahresplan zur

il Decreto legislativo 25 maggio 2016, n. 97, «Recante revisione e semplificazione delle disposizioni in materia di prevenzione della corruzione, pubblicità e trasparenza, correttivo della legge 6 novembre 2012, n. 190 e del decreto legislativo 14 marzo 2013, n. 33, ai sensi dell'articolo 7 della legge 7 agosto 2015, n. 124, in materia di riorganizzazione delle amministrazioni pubbliche»;

Dato atto che dal 2017 è abrogato l'obbligo di redazione del Programma triennale per la trasparenza ed integrità previsto dalla precedente versione dell'art. 10 del D.Lgs. n. 33/2013, a seguito delle modificazioni apportate dall'art. 10 del D.Lgs. 25/05/2016, n. 97;

la Circolare n. 5 del 11 luglio 2016 („Riforma delle disposizioni in materia di trasparenza“) del Direttore generale della Provincia Autonoma di Bolzano;

il Piano Nazionale Anticorruzione 2016 approvato da ANAC con delibera n. 831 del 3 agosto 2016;

L'aggiornamento per il 2018 del Piano Nazionale Anticorruzione (PNA), approvato con delibera ANAC numero 1074 del 21 novembre 2018;

Il Piano Nazionale Anticorruzione (PNA) 2019, approvato con delibera ANAC numero 1064 del 13 dicembre 2019;

Vista la determina del Direttore dell'Agenzia n. 152/2017 con cui si è provveduto alla nomina del Responsabile per la trasparenza e la prevenzione della corruzione nell'Agenzia, ai sensi dell'art. 43 del decreto legislativo 14 marzo 2013, n. 33 e dell'art. 1, co. 7, della legge 6 novembre 2012, n. 190;

Tutto ciò premesso,

il Direttore dell'Agenzia per lo sviluppo sociale ed economico

decreta

a) di approvare l'allegato Piano triennale per

Korruptionsvorbeugung und der Transparenz 2020-2022, welcher wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Maßnahme ist, zu genehmigen und zwar gemäß Art. 1, Absatz 8 des Gesetzes 190/2012;

b) die vorgesehenen Verpflichtungen unter der Beachtung der Normen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz einzuhalten;

c) der Verantwortliche für die Korruptionsprävention und für die Transparenzbestimmungen dieser Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung ist der Direktor, Dr. Eugenio Bizzotto

d) den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und der Transparenz auf der institutionellen Internetseite der Aswe, Bereich „Transparente Verwaltung/weitere Inhalte Korruption“ (<https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp>) zu veröffentlichen, womit der Pflicht zur Weiterleitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und der Transparenz an die nationale Antikorruptionsbehörde gemäß Art. 1, Absatz 8 des Gesetzes 190/2012 nachgekommen wird.

la prevenzione della corruzione e della trasparenza 2020-2022, ai sensi dell'art. 1, c. 8, della legge 190/2012, che viene allegato al presente provvedimento per formarne parte integrante e sostanziale;

b) di disporre l'adempimento delle azioni ivi previste in osservanza delle normative in materia di prevenzione della corruzione e di trasparenza;

c) di dare atto che il responsabile della prevenzione della corruzione e della trasparenza di questa Agenzia è il Direttore, Dott. Eugenio Bizzotto;

d) di pubblicare il Piano triennale per la prevenzione della corruzione e della trasparenza sul sito istituzionale dell'Asse, sezione "Amministrazione trasparente/Altri contenuti Corruzione" (<https://asse.provincia.bz.it/amministrazione-trasparente/prevenzione-corruzione.asp>) adempiendo in tal modo all'obbligo di trasmissione del PTPCT all'Autorità nazionale anticorruzione ai sensi dell'art. 1, c. 8 della Legge 190/2012.

Der Direktor der Agentur

Il direttore dell'Agenzia

dott. Eugenio Bizzotto

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet / sottoscritto con firma digitale)

30/01/2020



DREIJAHRESPLAN FÜR DIE VERHÜTUNG DER KORRUPTION UND DIE TRANSPARENZ (DPVKT) 2020-2022

Genehmigt mit Dekret des Direktors der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Nr. 57 vom 30/01/2020



<u>Prämisse.....</u>	<u>3</u>
<u>1. Der Dreijahresplan zur Verhütung der Korruption und die Transparenz.....</u>	<u>4</u>
<u>2. Die normativen Quellen auf dem Gebiet der Antikorrupption.....</u>	<u>6</u>
<u>3. Der organisatorische Aufbau der ASWE</u>	<u>8</u>
<u>4. Das externe Umfeld</u>	<u>11</u>
<u>5. Der interne Kontext</u>	<u>25</u>
<u>6. Der Bauprozess des DPVKT.....</u>	<u>26</u>
<u>7. Spezifische Maßnahmen zur Risikoprävention.....</u>	<u>43</u>
<u>8. Transparenz-Maßnahmen.....</u>	<u>52</u>



Prämisse

Seit Inkrafttreten des Antikorruptionsgesetzes Nr. 190/2012, welches „Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ einführt, sind alle öffentlichen Verwaltungen angehalten, innerhalb 31. Jänner jeden Jahres den Dreijahresplan zur Verhütung der Korruption und die Transparenz (DPVKT) zu verabschieden.

Der Dreijahresplan zur Verhütung der Korruption und die Transparenz (DPVKT) ist das jeder öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stehende Mittel, womit die Strategie zur Verhütung des Korruptionsphänomens innerhalb der Verwaltung definiert wird, und zwar indem Maßnahmen zur Verhütung der Korruption im Rahmen der Verwaltungstätigkeit der Körperschaft bestimmt werden, unter Zugrundelegung des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes (GAP), welcher vom (ex) CIVIT am 11/09/2013 verabschiedet wurde; der Vorgaben der Nationalen Antikorruptionsbehörde (NAKB) und der Inhalte der Aktualisierung des NAP, vom NAKB mit Beschluss Nr. 12 vom 28/10/2015 genehmigt; der Bestimmungen gemäß NAP 2016, genehmigt mit Beschluss vom NAKB Nr. 831 vom 3/08/2016; der Aktualisierung des NAP 2017 genehmigt mit Beschluss NAKB Nr. 1208 vom 22/11/2017; der Aktualisierung des NAP 2018, genehmigt mit Beschluss NAKB Nr. 1074 vom 21/11/2018; und schließlich der Aktualisierung des NAP 2019, genehmigt mit Beschluss Nr. 1064 vom 13. November 2019

Die letzte Aktualisierung des NAP 2019 schließt in einem einzigen Weisungsakt sämtliche in den vorhergehenden NAP's enthaltenen Vorgaben ein und ergänzt sie mit den im Lauf der Zeit gereiften Orientierungen, welche auch entsprechenden Regelungen zugrunde gelegt wurden. Die in den Allgemeinen Teilen der NAP's und der vorausgegangenen Aktualisierungen enthaltenen Vorgaben sind also als überholt zu betrachten, während die Vertiefungen der Besonderen Teile und, soweit erforderlich, der den universitären Einrichtungen im NAP 2017 gewidmete Teil, aufrecht bleiben.

Der NAP stellt für die öffentlichen Verwaltungen und die anderen zur Anwendung der Bestimmungen verpflichteten Rechtssubjekte einen Weisungsakt dar, ist jeweils für 3 Jahre gültig und wird jährlich aktualisiert.

Wie in der Aktualisierung des NAP 2019 festgehalten, „sollen die Vorgaben des NAP nicht zu formalen Verpflichtungen und Kontrollen führen, mit daraus folgender Erschwerung des Verwaltungsaufwandes. Im Gegenteil, sie sind als Optimierung und gesteigerte Rationalisierung der Organisation und der Tätigkeit der Verwaltungen zu verstehen, welche die institutionellen Ziele unter Wahrung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit zu erreichen erlaubt.

Die Annahme des Planes stellt somit für die Körperschaft eine wichtige Gelegenheit für die Durchsetzung der „guten Verwaltung“ und für die Verbreitung der Kultur der Legalität und der Integrität im öffentlichen Sektor dar. Mit dem Gesetz Nr. 190/2012 wurde nämlich ein



neuer Begriff von Korruption eingeführt. Dieser betrifft nicht mehr das einzelne Korruptionsvergehen, bzw. die Gesamtheit der Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, sondern muss „in weiterreichendem Sinne“ als die verschiedenen Situationen umfassend verstanden werden, in denen man den Missbrauch der anvertrauten Befugnisse seitens eines in Ausübung der Verwaltungstätigkeit handelnden Subjektes, um private Vorteile zu erzielen, feststellt. Der Begriff „Korruption“ ist also *„auf sämtliche Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung“* und auf sämtliche Fälle bezogen zu verstehen, in denen, unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz, *„eine Fehlfunktion der Verwaltung aufgrund der Ausübung zu privaten Zwecken der zugewiesenen Befugnisse festgestellt wird“*.

Zusammenfassend, das Korruptionsphänomen umfasst jegliche „maladministration“, im Sinne des Ergreifens von Entscheidungen, die aufgrund ungebührlicher Beeinflussung durch besondere Interessen von der Verfolgung des Allgemeininteresses abweichen.

Es ist wichtig, hervorzuheben, dass der Gesetzgeber das Ziel nicht nur mit Mitteln auf der Ebene des Strafrechts verfolgt, somit durch Ahndung, sondern, und zwar hauptsächlich, mit vorbeugenden Verwaltungsmaßnahmen, welche auf die Verhaltensweisen und auf die für die Verbreitung des Phänomens verantwortlichen Faktoren gerichtet sind.

Diese Maßnahmen zielen darauf hin, die moralische Integrität der öffentlichen Beamten zu sichern und die Prinzipien der Transparenz und der Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu fördern. In diesem Kontext ist das normative Gefüge auf dem Gebiet der Verhütung der Korruption durch die Durchführungsdekrete zu besagtem Gesetz ergänzt worden.

1. Der Dreijahresplan zur Verhütung der Korruption und die Transparenz (DPVKT 1.)

Art. 1, Abs. 8 des Ges. 190/2102 sieht die Verabschiedung des Dreijahresplanes zur Verhütung der Korruption (DPVK) durch das Leitungsorgan, auf Vorschlag des Antikorruptions- u. Transparenzbeauftragten (AKTB), vor.

Die Behörde stellt klar, dass, gemäß zit. Absatz 8, der Plan, wenn auch dessen Dauer auf 3 Jahre ausgelegt ist, alljährlich innerhalb 31. Jänner zu beschließen ist.

Der Dreijahresplanes zur Verhütung der Korruption und die Transparenz (DPVKT) stellt das Instrument dar, womit die Verwaltung das auf die Formulierung der Strategie zur Verhütung des Phänomens gerichtete „Verfahren“ – aufgeschlüsselt nach untereinander begrifflich und zeitlich verbundenen Phasen - systematisiert und beschreibt.

Im selben zeichnet sich ein aus einer Voranalyse hervorgehendes Aktivitätsprogramm ab, welches, kurzgefasst, in der Prüfung der Organisation, deren Regeln und Funktionsweisen im Hinblick auf eine „mögliche Aussetzung“ an das Korruptionsphänomen besteht. Dies hat

durch den Wiederaufbau der Organisationsprozesse zu erfolgen, mit besonderer Berücksichtigung der Kontrollstrukturen und jener empfindlichen Bereiche, in denen, auch nur theoretisch, Korruptionsfälle vorkommen können. Durch das Bereitstellen des DPVK ist die Verwaltung, in der Substanz, angehalten, untereinander abgewogene und zusammenhängende Maßnahmen zu treffen, welche die Gefahr von Korruptionsverhalten signifikant einzuschränken vermögen. Dies erfordert zwangsläufig eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Gefahr, sowie die Festsetzung einer Methode für den Umgang mit derselben.

Der DPVK ist demnach ein Programm der Tätigkeiten, mit Angabe der Gefahrenzonen und der spezifischen Risiken, der zu ergreifenden Verhütungsmaßnahmen abgestimmt auf die Gefährlichkeitsstufe der spezifischen Risiken, der Verantwortlichen für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme mit den diesbezüglichen Zeitangaben. Der DPVK stellt keine Studie oder Untersuchung dar, sondern das Instrument zur Festlegung konkreter Maßnahmen, deren Umsetzung gewiss sein muss und die, hinsichtlich ihrer effektiven Anwendung und Wirksamkeit zur Verhütung der Korruption zu überwachen sind.

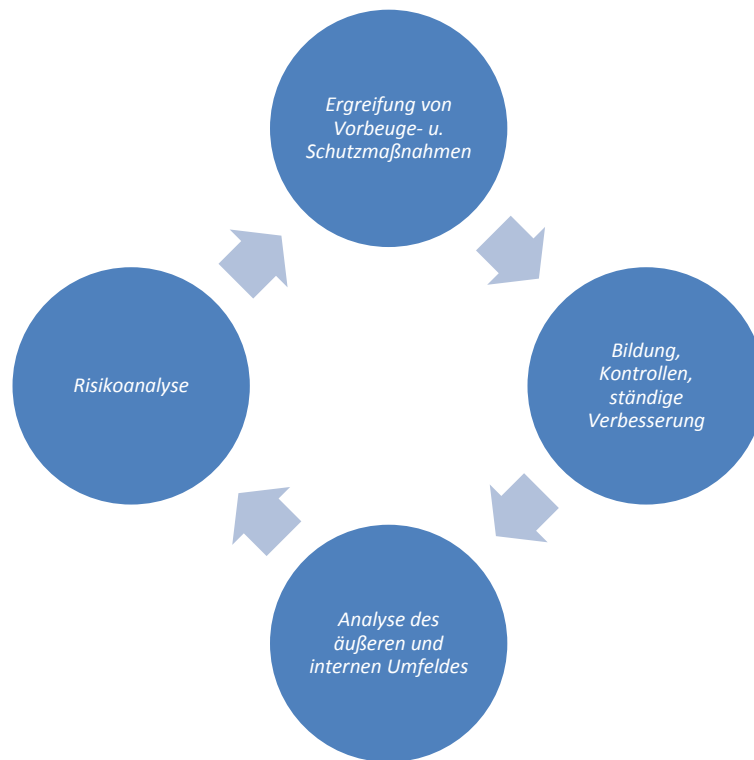
Der DPVK beschreibt somit eine Vielzahl von untereinander abgewogenen und zusammenhängenden Maßnahmen, welche auf die bedeutende Einschränkung der Gefahr von Korruptionsverhalten abzielen und von der jeweiligen Verwaltung geplant bzw. bereits in Durchführung begriffen sind.

Um die Einhaltung der Regeln zu fordern, muss auf jeden Fall ein Umfeld diffuser Wahrnehmung der Notwendigkeit dieser Einhaltung geschaffen werden.

Auf dass ein Antikorruptionsplan wirklich wirksam sei, ist von einer auf Verhütung und Bildung einer Kultur der Legalität gründenden Ausrichtung auszugehen, wobei der Bestrafung nicht konformer Verhaltensweisen nur residuale Bedeutung zuzuweisen ist. Genau hier steht und fällt die vom Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, eingeführte Antikorruptionsgesetzgebung.

Der Plan nimmt somit die Aufgabe der Einschränkung der Gefahr (sog. Minimisierung des Risikos) wahr, und zwar durch den tugendhaften Zyklus der Sicherheit, welcher von der Analyse des äußeren und inneren Umfeldes zur Analyse der Gefahr führt, sowie nachfolgend zur Ergreifung von Verhütungs- u. Schutzmaßnahmen, welche, zusammen mit Bildungsinitiativen, Überwachung und Kontrollen, zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Vorbeugensystems führen.

Es folgt eine grafische Darstellung des tugendhaften Zyklus der Sicherheit:



Der DPVK stellt, somit, das Instrument dar, durch welches die Verwaltung den „Prozess“ zur Einführung einer Verhütungsstrategie des Korruptionsphänomens beschreibt, d.h. zur Festlegung und Aktivierung von untereinander abgestimmten und zusammenhängenden Maßnahmen, welche geeignet sind, das Gefahr von Korruptionsverhalten bedeutend einzuschränken.

Der beschrittene Weg für den Aufbau des Dreijahresplanes zur Verhütung der Korruption und die Transparenz (DPVKT) ist folgender:

- Ernennung des Antikorruptions- u. Transparenzbeauftragten;
- Ernennung der Referenten und des Hilfspersonals;
- Anlegung einer Gefahrenmappe;
- Festlegung der Maßnahmen für die Handhabung des Risikos;
- Festlegung der Verhütungsmaßnahmen zur sog. Minimisierung des Risikos;
- Festlegung der Transparenzpflichten.

2. Die normativen Quellen auf dem Gebiet der Antikorrruption

Um alle Hinweise zu liefern, die geeignet sind, möglichst erschöpfend den Rahmen, in welchem der DPVK der ASWE ausgearbeitet worden ist, darzulegen, werden nachfolgend die Gesetzesquellen und die Richtlinien auf dem Gebiet der Antikorrruption und Transparenz erwähnt:

- Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 beinhaltend „Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“,



i.g.F.;

- Rundschreiben Nr. 1 der Präsidentschaft des Ministerrates vom 25. Jänner 2013;
- Gemeinsame Konferenz für die Durchführung des Art. 1, Abs. 60 und 61 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 (Verz. Akte Nr. 79/U vom 24. Juli 2013);
- Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan (GAP) und diesbezügliche Anlagen, verabschiedet mit Beschluss des CIVIT (Kommission für die Bewertung, Transparenz und Integrität der öffentlichen Verwaltungen - KBTI) vom 11. September 2013, Nr. 72;
- Aktualisierung 2015 des GAP, verabschiedet mit Beschluss der Nationalen Antikorruptionsbehörde (NAKB) Nr. 12 vom 28/10/2015;
- Aktualisierung 2016 des GAP, verabschiedet mit Beschluss der Nationalen Antikorruptionsbehörde (NAKB) Nr. 831 vom 3/08/2016;
- Richtlinien der NAKB betreffend „Weisungen zur Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen, welche im gesetzestretenden Dekret 33/2013, wie vom gesetzestretenden Dekret 97/2016 abgeändert“ (verabschiedet mit Beschluss der NAKB 1310 vom 28/12/2016), enthalten sind;
- Aktualisierung 2017 des GAP, verabschiedet mit Beschluss der Nationalen Antikorruptionsbehörde (NAKB) Nr. 1208 vom 28/11/2017;
- Beschluss der NAKB Nr. 1134 vom 8/11/2017 „Neue Richtlinien für die Durchführung der Bestimmungen im Bereich der Verhütung der Korruption und der Transparenz seitens der Gesellschaften und der Körperschaften privaten Rechts, welche von öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Wirtschaftskörperschaften kontrolliert und partizipiert sind“;
- Aktualisierung 2018 des GAP, verabschiedet mit Beschluss der Nationalen Antikorruptionsbehörde (NAKB) Nr. 1074 vom 21/11/2018;
- Beschluss der NAKB Nr. 840 vom 2/10/2018, mit welchem interpretative und operative Weisungen erteilt wurden, insbesondere in Bezug auf die Prüf- Kontroll- u. Ermittlungsbefugnisse des Antikorruptions- u. Transparenzbeauftragten (AKTB), wenn dieser Fälle verdächtiger Korruption erhebt, oder solche ihm mitgeteilt werden;
- Verordnung zur Ausübung der Ahndungsbefugnisse im Bereich des Schutzes derjenigen, welche Meldungen von Straftaten oder Unregelmäßigkeiten erstatten, worüber sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses im Sinne von Art. 54-bis des gesetzestretenden Dekretes Nr. 165/2001 (sog. wisthleblowing) in Kenntnis gelangt sind, verabschiedet mit Beschluss der NAKB Nr. 1033 vom 30/10/2018;
- Aktualisierung 2018 des GAP, verabschiedet mit Beschluss der Nationalen Antikorruptionsbehörde (NAKB) Nr. 1074 vom 21/11/2018;
- Aktualisierung 2019 des GAP, verabschiedet mit Beschluss der Nationalen



Antikorruptionsbehörde (NAKB) Nr. 1064 vom 13/12/2019.

3. Der organisatorische Aufbau der ASWE

Die Agentur für wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen, in Kurzform „A.S.W.E.“, wurde mit L.G. vom 22. Dezember 2009, Nr. 11, gegründet und stellt eine Hilfskörperschaft der Provinz dar, mit juristischer Persönlichkeit öffentlichen Rechts und mit verwaltungsmäßiger, buchhalterischer und vermögensrechtlicher Eigenständigkeit versehen.

Die Agentur unterliegt der Aufsicht seitens der Landesausschusses und hat ihren Sitz in Bozen.

Die Agentur, deren Statut ursprünglich im Jahre 2010 genehmigt wurde und mit Beschluss des Landesauschusses Nr. 709 vom 16/06/2015 novelliert wurde, versieht folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung der Fonds für zusätzliche Fürsorge- u. Vorsorgeleistungen. Sie nimmt weiters die Prüfung und direkte Auszahlung an die Berechtigten sämtlicher von Landesgesetzen vorgesehenen Fürsorgeleistungen vor, sowie der zusätzlichen Vorsorgeleistungen, deren Verwaltung von Staats- u. Regionalgesetzen der Provinz delegiert wurde;
- b. Aufnahme, Verwaltung und Auszahlung von Finanzierungen zur Verwirklichung öffentlicher Vorhaben oder von Projekten wirtschaftlicher Förderung im Auftrag der Provinz; Verwaltung öffentlicher Finanzierungen, welche von der Provinz verfügt wurden, sowie Prüfung und direkte Auszahlung an die Berechtigten von Finanzierungen u./o. Beiträgen aus jedwedem Titel.

Organe der Agentur sind:

- a) der Direktor;
- b) das Ausrichtungs- u. Koordinierungskomitee;
- c) die Prüfstelle.

Bis Juli 2015 war die Agentur mit einem Verwaltungsrat und einem Präsidenten ausgestattet, welcher die gesetzliche Vertretung der Körperschaft versah. Mit der Genehmigung des neuen Statutes, welche infolge der erfolgten Änderung der „Verordnung betreffend den organisatorischen Aufbau der von der Provinz abhängigen Körperschaften, Agenturen und Einrichtungen“ (DPP Nr. 13/2014) notwendig wurde, wurde das



Verwaltungsorgan monokratisch besetzt, in der Person des zeitweiligen Direktors der Körperschaft.

Der Verwaltungsrat ist demnach von einem Ausrichtungs- u. Koordinierungskomitee, bestehend aus drei Vertretern der Provinzabteilungen, mit denen die Agentur institutionell zusammenarbeitet, nämlich die Abteilung für Soziales, für die Familie und für die Finanzen, ersetzt worden.

Die Prüfstelle, welche mit der Aufsicht über die finanzielle und vermögensrechtliche Gebarung der Agentur betraut ist, ist in der jetzigen Form mit Dekret des Direktors der Provinzabteilung für Finanzen Nr. 7956/2019 in Durchführung des Art. 63/quater des Landesgesetzes Nr. 1/2002, wie vom L.G. Nr. 6/2019 novelliert, bestellt worden, und hat das ursprünglich vorgesehene Kollegium der Rechnungsprüfer, unter Beibehaltung derselben Funktionen, ersetzt.

Die Agentur ist in folgenden Tätigkeitsbereichen strukturiert:

- 1) Vorsorgeleistungen und Familiengeld;
- 2) Leistungen für Zivilinvaliden, Blinde und Taube, sowie Pflegegeld;
- 3) Buchhaltung und Finanzen

Für jedes Bereich ist eine Koordinierungsfunktion vorgesehen.

Die zwei Bereiche „Leistungen“ behandeln die Prüfung sämtlicher von den Bürgern vorgelegten Gesuche (78.000 Leistungen für ein Spesenvolumen von mehr als 370 Mio. Euro im Jahre 2019) und stellen die Information der Nutzer und die Ausbildung des Patronatspersonals mit Schalterfunktionen sicher.

Die zwei Bereiche „Leistungen“ prüfen weiters die hierarchischen Verwaltungsbeschwerden gegen die Beschlüsse des Direktors der Agentur, für deren Entscheidung der Landesrat für Soziales und Familie durch Ermächtigung des Landesausschusses zuständig ist.

Die Auszahlung der Leistungen, einschließlich der Tätigkeit als Steuersubstitut, obliegt hingegen dem Areal „Buchhaltung und Finanzen“, welches auch die Vermögensverwaltung der A.S.W.E. (Fonds für Hausfrauenrenten) sowie der von der A.S.W.E. im Auftrag des Landesausschusses aufgenommenen Darlehen innehat. Das Areal Buchhaltung und Finanzen befasst sich auch mit der Verwaltung der Verträge sowie des informatischen und informativen Systems der Agentur.

Mit Beschluss Nr. 1297 vom 11/12/2018 hat der Landesausschuss mit Ablauf vom 1. Juli 2019 die Nachfolge der Agentur in die bis dahin von der Gesellschaft Südtirol Finance A.G. ausgeübte Tätigkeit beschlossen. Die neuen Aufgaben bestehen in der buchhalterischen



Führung zweier Fonds, des Rotationsfonds für die Gewährung der Bauspardarlehen im Sinne des L.G. 13/1998, sowie des Rotationsfonds für die staatlich vorgesehenen Förderungen privater Wiedergewinnungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorschüsse auf Steuerabzüge im Sinne des Art. 78/ter des Landesgesetzes Nr. 13/98. Die dritte Funktion betrifft das Halten der Quoten am Strategischen Fonds Trentino Südtirol, ein Investitionsfonds mit dem Ziel der Investition in Schuld- oder Wertpapiere, ausgestellt oder aufgenommen von Subjekten wie KMU's, Mikrounternehmen oder Körperschaften von Trentino-Südtirol.

Das Bauspardarlehen besteht in einer mittel-langfristigen Finanzierung (von einem Minimum von 18 Monaten bis zu einem Maximum von 20 Jahren) zu einem begünstigten Zinssatz, ausschließlich auf den Kauf, den Bau oder die Wiedergewinnung der Erstwohnung gerichtet, welche von der Autonomen Provinz Bozen durch die von ihr beauftragte Körperschaft, mit welcher sich die Banken konventioniert haben, gewährt wird. Dieses Darlehen wird den Eingeschriebenen in den Pensionsfonds, welche dem Bausparmodell zugestimmt haben, gewährt.

.

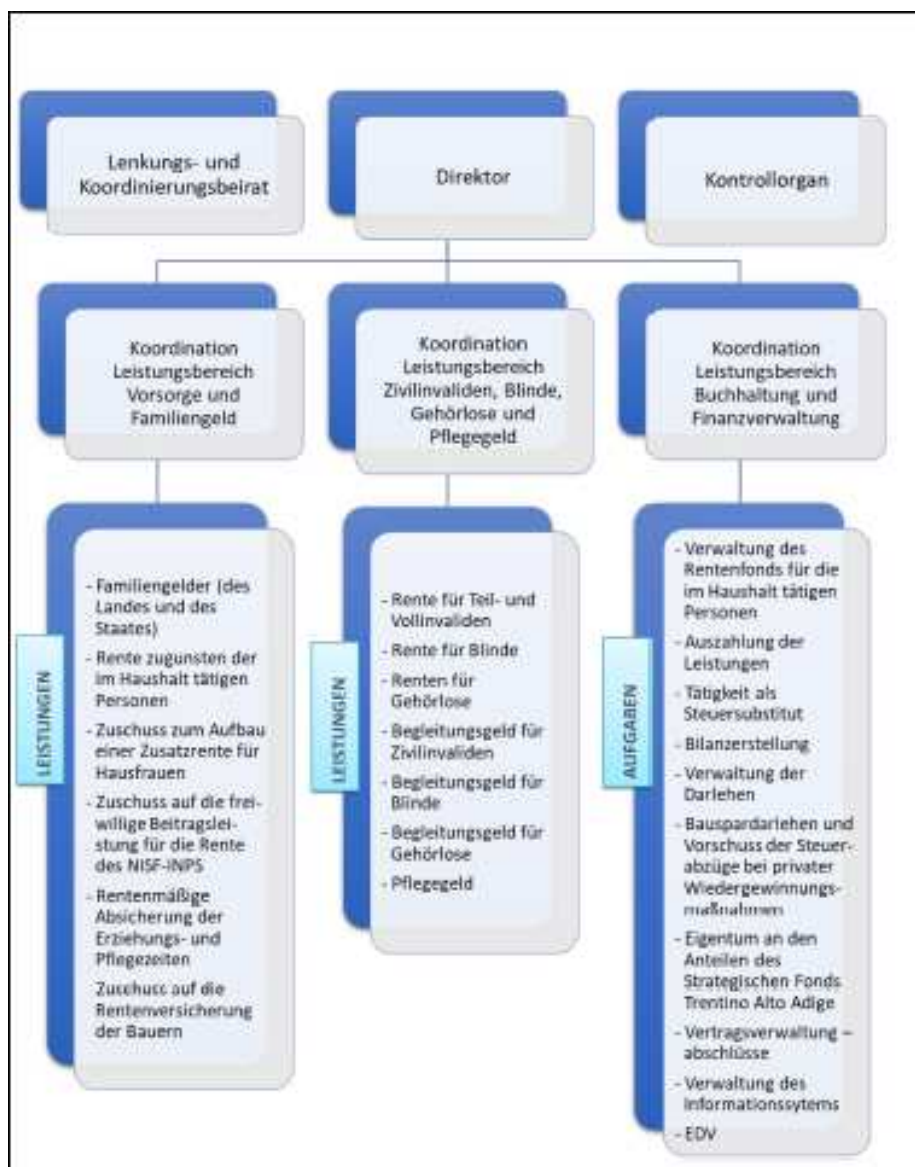
Die Finanzierungen für Wiedergewinnungsmaßnahmen auf der Grundlage des theoretischen Betrages der Steuerabzüge bestehen hingegen in einem zinslosen zehnjährigen Darlehen, in einem Betrag, welcher dem des Gesamtabzuges im Sinne des Gesetzes entspricht.

Mit dem Gesetz vom 29. April 2019, Nr. 2 wurde der Agentur, mit Ablauf 1/1/2020, auch die buchhalterische Führung des Rotationsfonds für die Wirtschaft im Sinne des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 9, übertragen.

Die oben beschriebenen neuen Aufgaben wurden vom Areal Buchhaltung und Finanzen übernommen.

Die A.S.W.E. behilft sich weiters mit einem zentralen Sekretariatsdienst zur Unterstützung der Direktion.

Das folgende Diagramm veranschaulicht die derzeitige Organisationsstruktur der Agentur.



4. Das externe Umfeld

Wie in der Aktualisierung 2019 zum Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan hervorgehoben, darf der Prozess zur Eindämmung des Risikos nicht formalistisch angegangen werden, im Sinne einer bloßen Erfüllungslogik, sondern muss in einer substantiellen Weise geplant und ausgeführt werden, d.h. auf die Besonderheiten des äußeren und inneren Umfeldes der Verwaltung abgestimmt werden.

Die NAKB unterstreicht weiters, dass „die Analyse des äußeren Umfeldes das zweifache Ziel verfolgt, einerseits aufzuzeigen, wie die strukturellen und konjunkturellen Eigenschaften des Umfeldes, in welchem die Verwaltung tätig ist, das Vorkommen korruptiver Phänomene begünstigen kann, andererseits, und gleichzeitig, die Einschätzung der Korruptionsgefahr und die Überwachung zu beeinflussen“.

Das Ziel der Analyse des äußeren Umfeldes ist die Darstellung des Kontextes, in welchem die Agentur tätig ist, unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen, kriminalistischen, usw. Parameter des Gebietes. Einfluss auf die Verwaltung haben auch



die Beziehungen und mögliche Beeinflussungen mit bzw. durch Träger und Vertreter externer Interessen.

Die Analyse des äußeren Umfeldes kann nicht von einer allgemeinen, die gesamte Nation betreffenden Prämisse, absehen. Das Korruptionsphänomen ist als „strukturell und nicht episodenhaft“ bezeichnet worden.

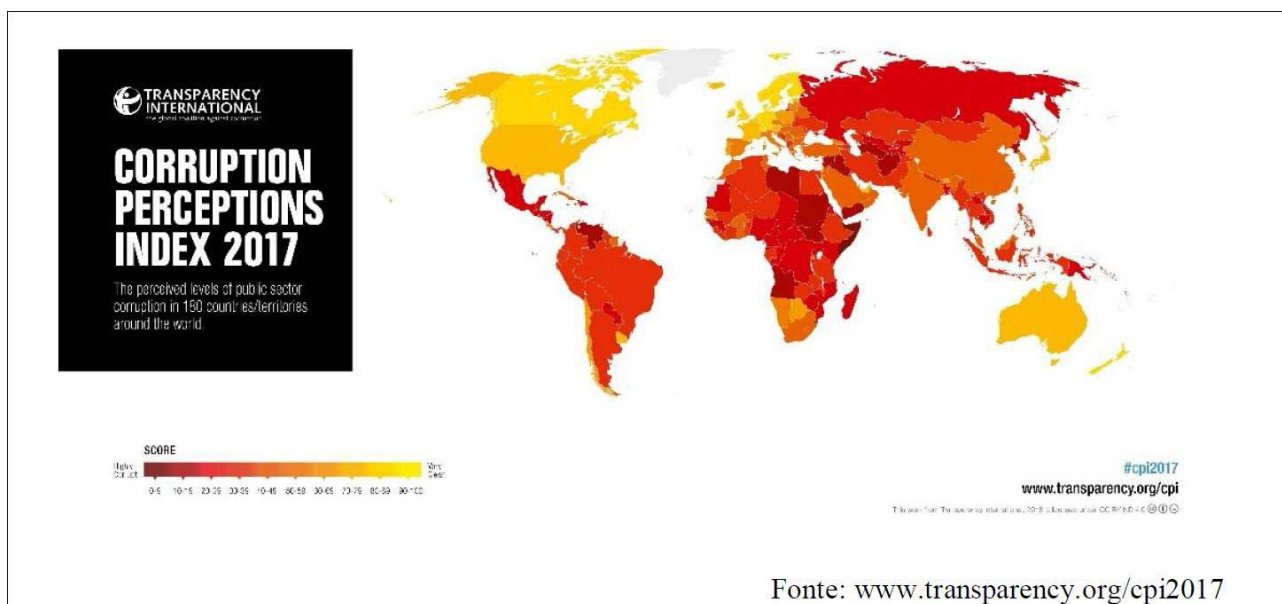
Ein besonders signifikantes Element wird vom Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International (CPI), welcher die Wahrnehmung der Korruption im öffentlichen und politischen Bereich in 180 Ländern misst.

Der Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) von Transparency International ist einer der meist benützten Indizes der Welt. Er dient hauptsächlich der Messung der Korruption im öffentlichen Bereich und wird durch Untersuchungen seitens verschiedener unabhängiger Institutionen, durch Befragung von Experten, erhoben.

Im Vergleich zu früher bessert Italien die Position im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency und rangiert heute an 54. Stelle weltweit unter 180 analysierten Ländern, mit 50 von 100 Punkten. Auch in Bezug auf die anderen europäischen Länder wird eine Besserung verzeichnet. War nämlich Italien in Vergangenheit so gut wie am letzten Platz, sieht die jüngste Ausgabe des CPI (mit Bezug auf das Jahr 2017) Italien an 25. Stelle unter 31 Ländern, immerhin noch weit von den ersten Positionen entfernt.

Die folgenden weiteren Vertiefungen wurden der Untersuchung vom Mai 2017 (<https://www.riparteilfuturo.it/assets/files/il-termometro-della-corruzione-2017.pdf>), „Das Thermometer der Korruption in Italien“, entnommen.

In der Folge wird die von Transparency International ausgearbeitete Grafik dargestellt, welche, mit einer Farbe von intensivem Rot bis zu Hellgelb, den Wahrnehmungsgrad an Korruption in den Ländern aufzeigt, rot für Länder mit einer verbreiteten Korruption, bis zu gelb für Länder, in denen die Wahrnehmung eine geringere Aussetzung an dem Korruptionsrisiko aufweist (gelb).

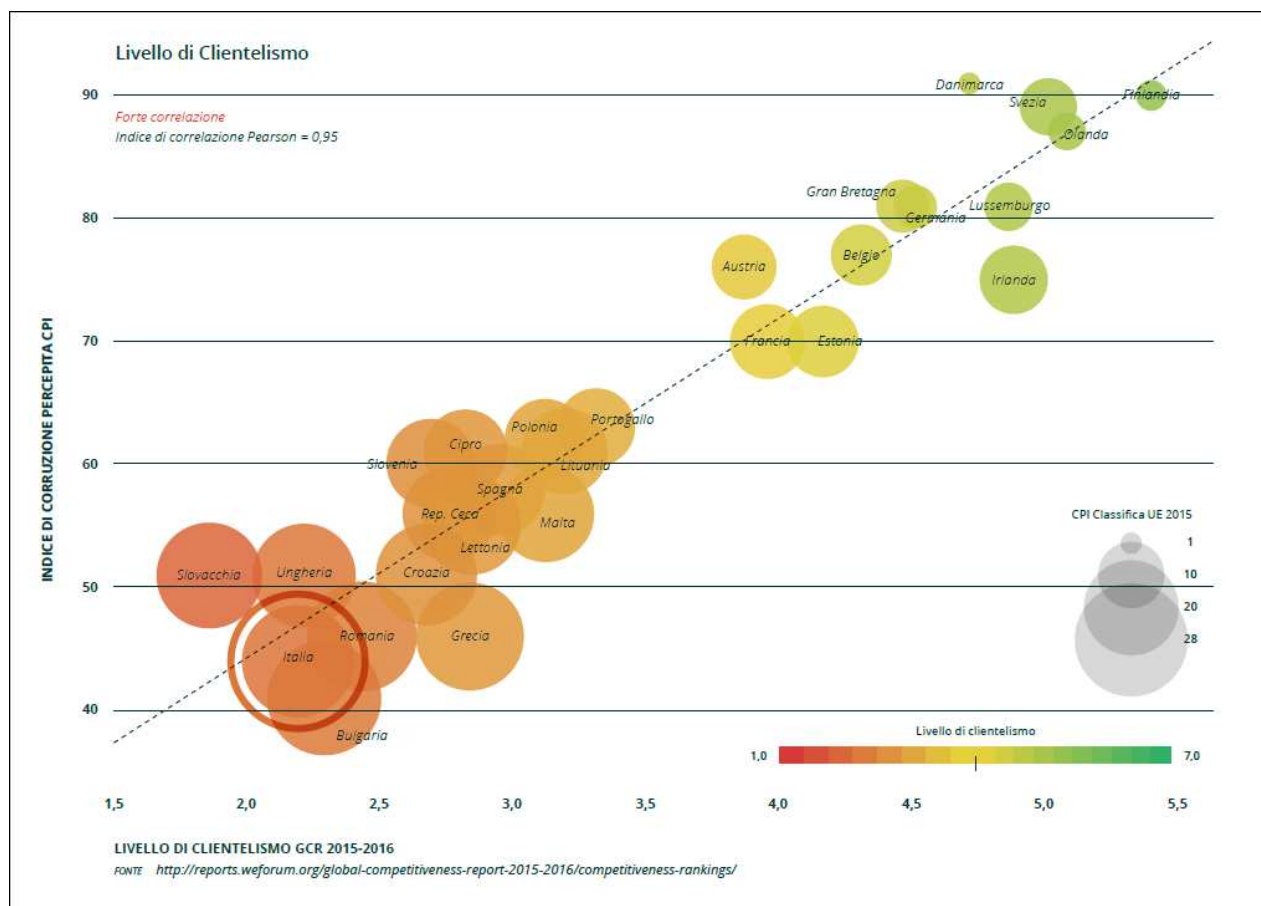


Quelle: www.transparency.org/cpi2017

Diese Daten belegen die Notwendigkeit, weiterhin auf gesamtstaatlicher Ebene nach einer Logik der Verhütung und Bekämpfung zu handeln.

Dieselbe Studie vom Mai 2017 (<https://www.riparteilfuturo.it/assets/files/il-termometro-della-corruzione-2017.pdf>), „Das Thermometer der Korruption in Italien“, misst unter den verschiedenen Indikatoren auch den Grad an Klientelismus, d.h. die Neigung der Regierungen bestimmte Subjekte oder Unternehmen durch Zuweisung von Lieferungen und Werkverträgen, oder durch Verabschiedung von Normen ad personam, zu favorisieren.

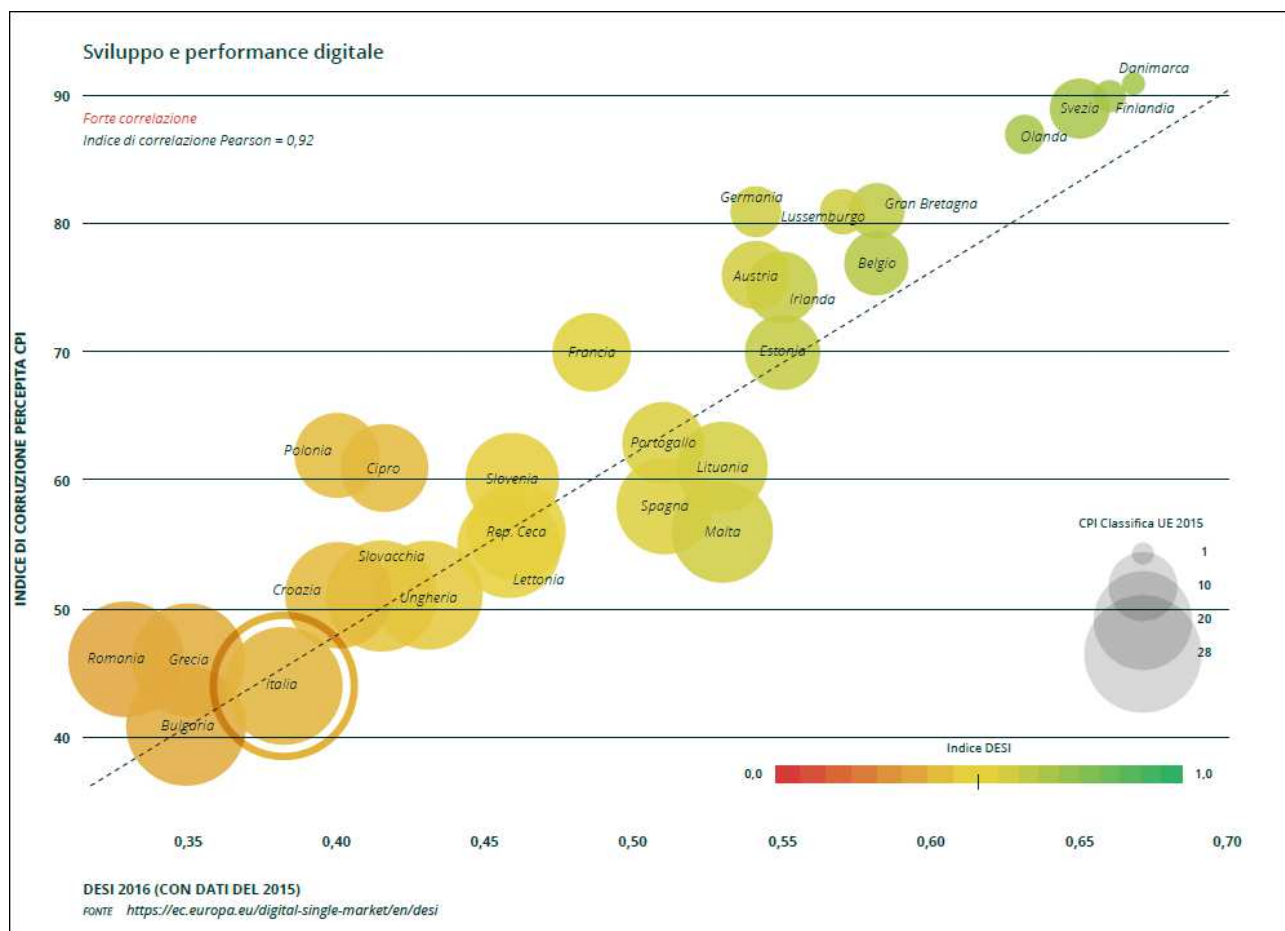
Aus dem Vergleich unter 28 Staaten, Mitgliedern der EU, scheint Italien 2015 als vorletzter Staat, gefolgt nur von der Slowakei, auf, im Jahr 2016 hingegen als Drittlezter, gefolgt von Slowakei und Ungarn. Die Korrelation zwischen diesem Indikator und dem Korruptionsgrad in der EU ist stark.



Quelle: [Il termometro della corruzione in Italia](#)

Ein weiterer interessanter Indikator ist jener der Transparenz öffentlicher Entscheidungen, welcher misst, wie sehr die Informationen über Änderungen der Gesetzeslage hinsichtlich unternehmerischer Aktivitäten den wirtschaftlichen Akteuren zugänglich sind. Aus dem Vergleich unter 28 EU-Mitgliedstaaten geht Italien 2015 an letzter Stelle hervor, 2016 an vorletzter Stelle, hinter Ungarn.

Der Entwicklungs- u. Performanceindex im digitalen Bereich misst hingegen das Niveau der Entwicklung und der Performance im digitalen Bereich der EU-21 Länder. Italien ist für 2015 und 2016 an viertletzter Stelle platziert. Die Korrelation mit dem Korruptionsniveau in der EU ist stark (Koeffizient 0,92 für 2015 und 2016): Je mehr die Entwicklung und die Performance im digitalen Bereich in einem Land der EU entwickelt sind, desto niedriger ist das Korruptionsniveau, und umgekehrt.



Quelle: [Il termometro della corruzione in Italia](#)

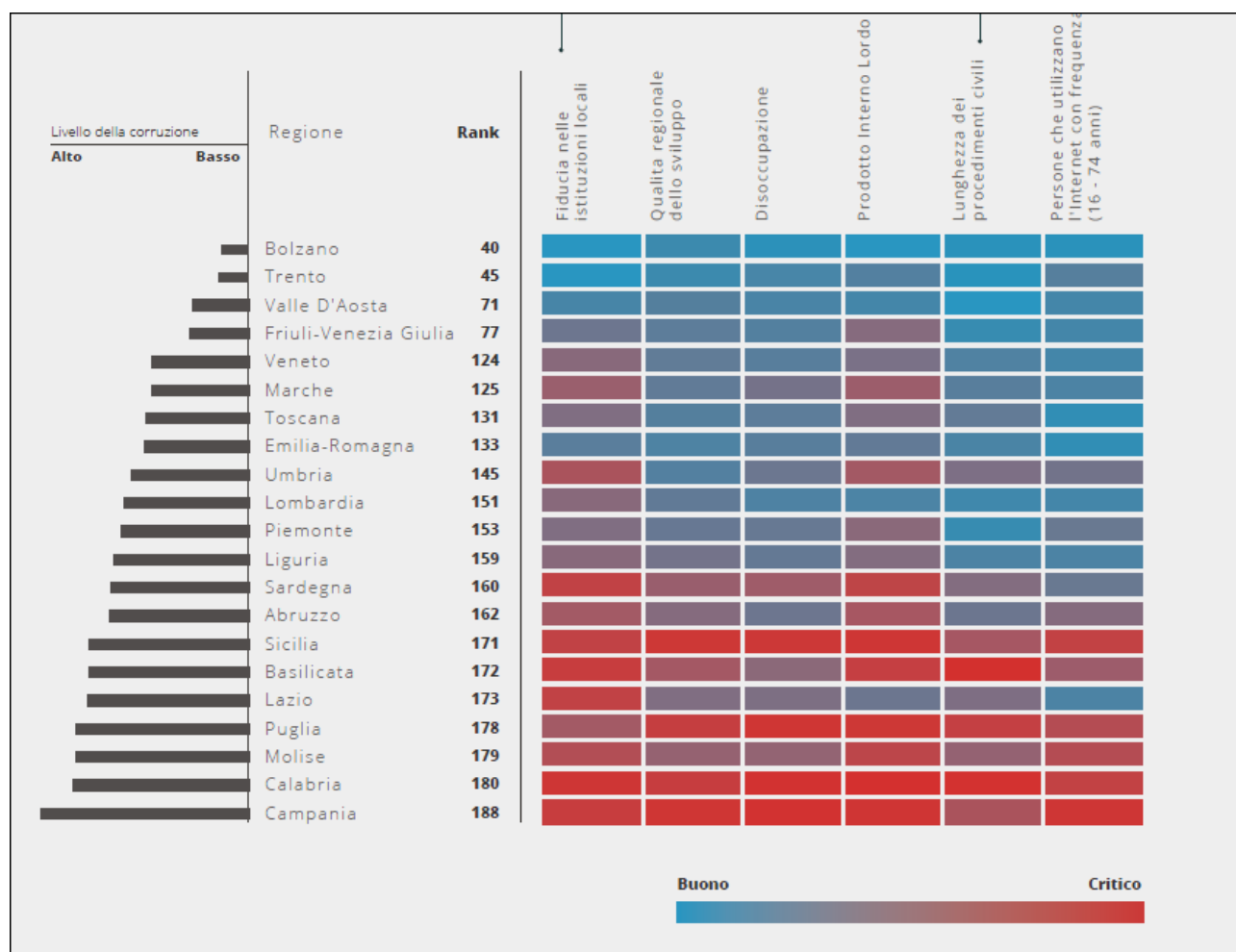
Das Korruptionsniveau ist nicht gleichmäßig auf dem gesamten Staatsgebiet verteilt, sondern ist in den südlichen Regionen weit mehr verbreitet als in den nördlichen. Wenn man die italienischen Regionen mit denen anderer EU-Länder vergleicht, stehen nur vier davon über dem europäischen Durchschnitt hinsichtlich Korruptionsniveau, nämlich die autonomen Provinzen von Bozen und Trient, das Aosta-Tal und Friaul-Julisch Venetien.

In der europäischen Rangliste befindet sich die Provinz Bozen an 40. Stelle von 209 EU-Regionen. Kampanien ist hingegen die letzte der italienischen Regionen, an 188. Stelle von 209 europäischen Regionen.

Die nachfolgend dargestellten Indikatoren zeigen eine starke Korrelation mit dem Korruptionsniveau in den einzelnen italienischen Regionen, wobei ein Detail auch für die Provinz Bozen auffällt:

Vertrauen in die lokalen Institutionen: je niedriger das Niveau des Vertrauens in die lokalen Institutionen ist, je höher ist das Korruptionsniveau. Das Korruptionsniveau in den italienischen Regionen senken, könnte zu mehr Vertrauen der Bürger in die lokalen Institutionen führen.

Die Rangordnung der italienischen Regionen kann kurz wie in folgender Grafik schematisiert werden, wobei das Rangieren der Provinz Bozen unter den nationalen Gebieten mit dem geringsten Korruptionsaufkommen deutlich wird.

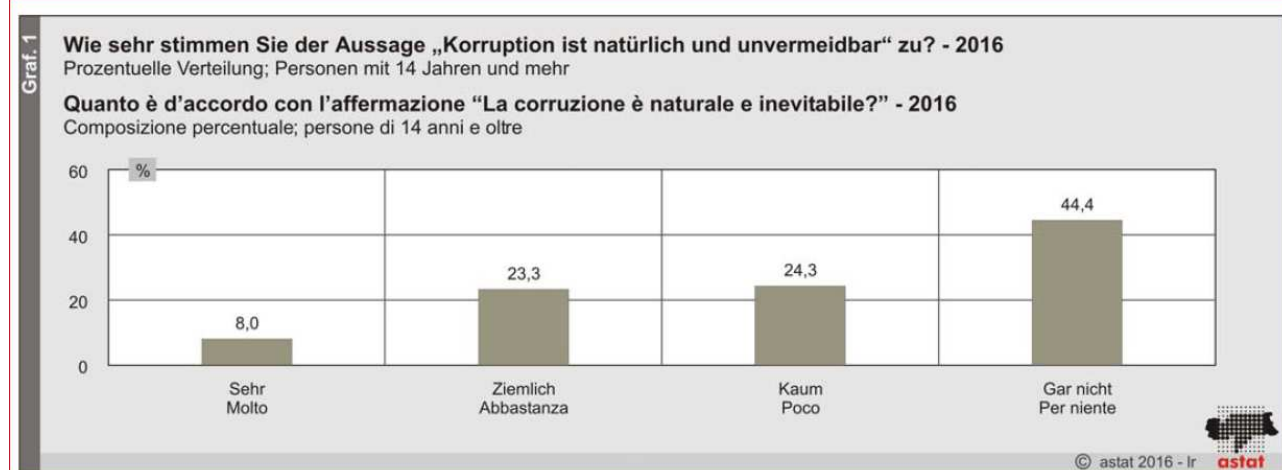


Quelle: [Il termometro della corruzione in Italia](#)

Anlässlich des Welttages gegen die Korruption vom 9. Dezember 2016 hat das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) einige Daten über die Ansichten der Südtiroler in Bezug auf Korruption und auf Verhalten, die mit dem Bürgersinn zusammenhängen und die, mehr oder weniger direkt, als Indikatoren des Rechtsverständnisses in einem Gebiet fungieren, veröffentlicht.

Aus einer im Jahre 2016 durchgeführten Untersuchung der ASTAT schätzt man, dass 3,1% der Südtiroler Familien (gegen 7,9% auf gesamtstaatlicher Ebene) mindestens einmal im Leben Geld oder andere Zuwendungen für Begünstigungen oder Gewährung von Dienstleistungen gefordert oder gegeben haben. Beschränkt auf die letzten 3 Jahre ist

dieser Prozentsatz auf 0,7% der Familien gesunken.



Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

44,4% der Bürger Südtirols weisen die Behauptung, wonach Korruption ein natürliches und das Gesellschafts- u. Wirtschaftsleben prägendes Phänomen sei, entschieden zurück. Fast ein Viertel (24,3%) der Südtiroler teilt die Behauptung, während ein Drittel (31,3%) der Bevölkerung die Auffassung ziemlich oder sehr teilt, wonach es nicht möglich sei, Korruption zu vermeiden oder zu bekämpfen.

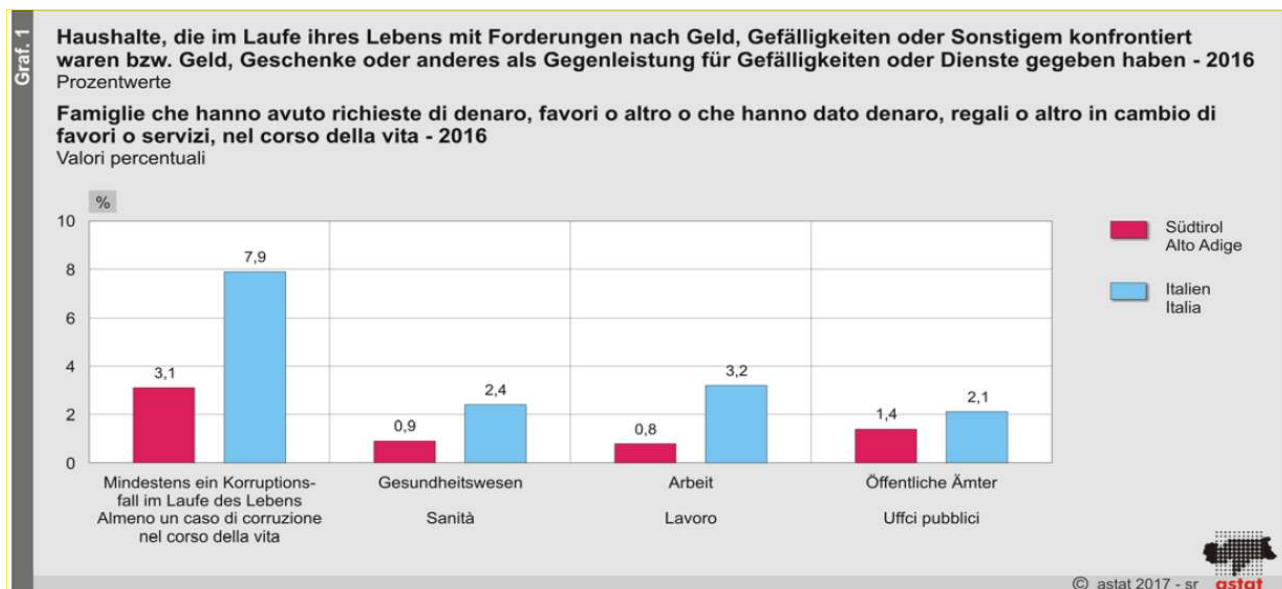
Wie sehr eine Gesellschaft gegen Korruption „widerstandsfähig“ ist, misst sich auch an der Bereitschaft zur Anzeige. Im Spezifischen ist das mit der Anzeige verbundene Risiko ein Indikator der „wahrgenommenen Freiheit“, in deren Rahmen der Bürger seine Rechte geltend machen kann.

Aus der von der ASTAT durchgeführten Untersuchung ist hervorgegangen, dass 15% der Bürger Südtirols die Auffassung sehr teilen, dass Korruption zur Anzeige bringen gefährlich ist, und weitere 44,3% sind jedenfalls der Ansicht, dass das Anzeigen von Korruptionsvorfällen noch mit einiger Gefahr verbunden ist. 17% der Ansässigen in der Provinz Bozen halten hingegen das Anzeigen von Korruptionsvorfällen überhaupt nicht für gefährlich.

Der Gesamtindikator, so wie jener für den Gesundheits- u. Arbeitssektor (jeweils 0,9% und 0,8%), platziert die Provinz Bozen unter den Regionen Italiens mit dem geringsten Aufkommen des Phänomens, mit Ausnahme des Sektors der öffentlichen Ämter (1,4%). 5 Südtiroler auf 100 ist, unter Freunden, Verwandten, Kollegen jemand bekannt, der einen Bestechungsversuch in wenigstens einem Sektor erfahren hat, genauer, 2,9% im Gesundheitswesen, 2,1% in den Ämtern der öffentlichen Verwaltung, 1,2 % in den Sektoren der Fürsorge, Bildung und Arbeit. Auch in diesem Fall ist der Gesamtindikator weit niedriger als der nationale Durchschnittswert (13,1%) und jener der italienischen

Regionen, die vom Phänomen besonders betroffen sind, wie z.B. Apulien (32,3%) und Latium (21,5%).

Im Durchschnitt sind die auf die Provinz Bozen bezogenen Werte niedriger als der nationale Wert in allen untersuchten Sektoren. Der größte Unterschied wird insbesondere im Arbeitssektor bemerkbar (5,9%), während er im Bereich der Bildung und der öffentlichen Ämter mehr in Linie mit dem nationalen Wert ist. Der Unterschied macht nämlich einen Prozentpunkt aus.



Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

In der nachfolgenden Tabelle werden die von den Polizeikräften der Gerichtsbehörde angezeigten Straftaten angeführt, mit einer zahlenmäßigen Gegenüberstellung zur angrenzenden Provinz Trient.



Tab. 55

Straftaten, die von den Polizeikräften der Gerichtsbehörde angezeigt wurden, nach Art der Straftat - 2018
Delitti denunciati dalle Forze di polizia all'Autorità giudiziaria per tipo di delitto - 2018

ART DER STRAFTAT	Südtirol Prov. di Bolzano	Provinz Trient Prov. di Trento	TIPO DI DELITTO
Mord, vorsätzliche Körperverletzung und andere Bluttaten	577	446	Omicidi, lesioni dolose e altri delitti di sangue
Bedrohung und Beleidigung	461	403	Minacce e ingiurie
Diebstahl und Raub	7.922	7.688	Furti e rapine
Sachbeschädigung	1.023	1.374	Danneggiamenti
Betrug/betrügerische Handlungen über Informatiksysteme	886	1.484	Truffe e frodi informatiche
Drogendelikte	402	383	Normativa sugli stupefacenti
Andere Delikte	3.980	4.198	Altri delitti
Insgesamt	15.251	15.976	Totale

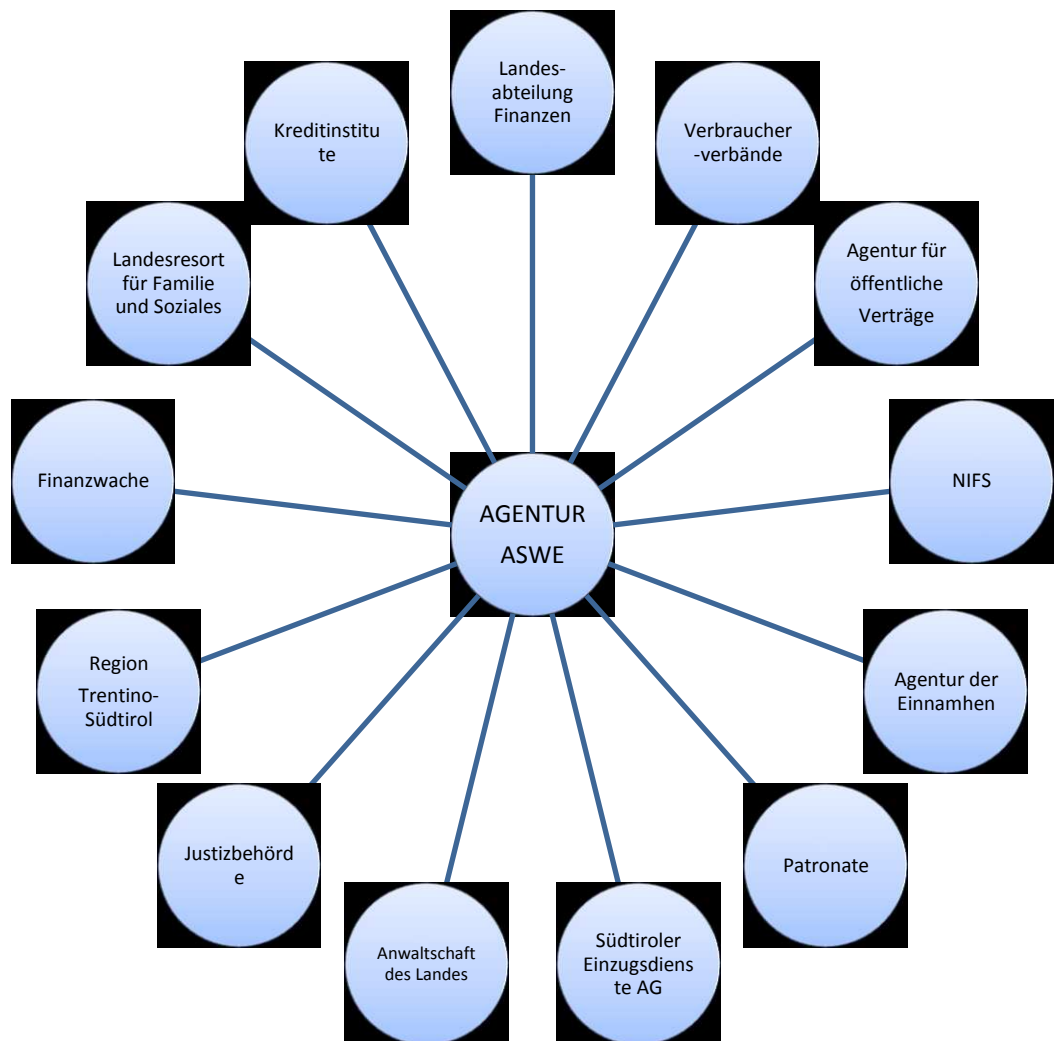
Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

Auch im Jahre 2019, wie vom Regierungskommissär für die Provinz Bozen, Vito Cusumano, in der Pressekonferenz von Ende November 2019 hervorgehoben, sind die Straftaten um 14,4% gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen und es besteht kein Anlass zu Besorgnis bezüglich Fällen von Korruption. Besorgniserregender ist hingegen die Zunahme der Straftaten in Zusammenhang mit dem Konsum und dem Handel mit Drogen, insbesondere unter Jugendlichen.

In Anbetracht dieses Überblicks über das Korruptionsphänomen auf nationaler und lokaler Ebene ist anzumerken, dass die Agentur ihre institutionellen Interventionen bei der Ausführung von familien-, sozial- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Autonomen Provinz Bozen ohne großen Ermessensspielraum durchführt. Externe Stakeholder sind in erster Linie Familien und Einzelpersonen, die die Dienstleistungen der Agentur in Anspruch nehmen, sowie Patronate und Wirtschaftsverbände. Weder sie noch die vertretenden Organisationen haben in der jüngsten Vergangenheit jemals ein Verhalten gezeigt, das zu Befürchtungen Ansehen berechtigte.

Der Vollständigkeit halber sei daran erinnert, dass der externe Kontext, in dem die Agentur tätig ist, aus einem Netz zahlreicher institutioneller Partner besteht, die von den Patronatseinrichtungen, die auf dem Territorium der Provinz einen weit verbreiteten Service anbieten, über die Verbände, die die Nutzer vertreten, das Landesressort für Familie und Soziales, die Landesabteilung Finanzen, das NIFS, die Justizbehörde, die Finanzwache, die Südtiroler Einzugsdienste AG, die Anwaltschaft des Landes und seit 2019 auch die Kreditinstitute, die aufgrund des L.G. 9/1991 Zugang zu Finanzierungen haben, reichen.

Nachstehend finden Sie eine grafische Darstellung des Partnernetzes, mit dem die Agentur zum 31. 12. 2019 in Verbindung steht.



Bei den meisten Diensten wenden sich die Nutzer in der ersten Phase der Antragstellung nicht einmal direkt an die Agentur, sondern nutzen den weit verbreiteten Service der lokalen Patronate- oder E-Government-Dienste.

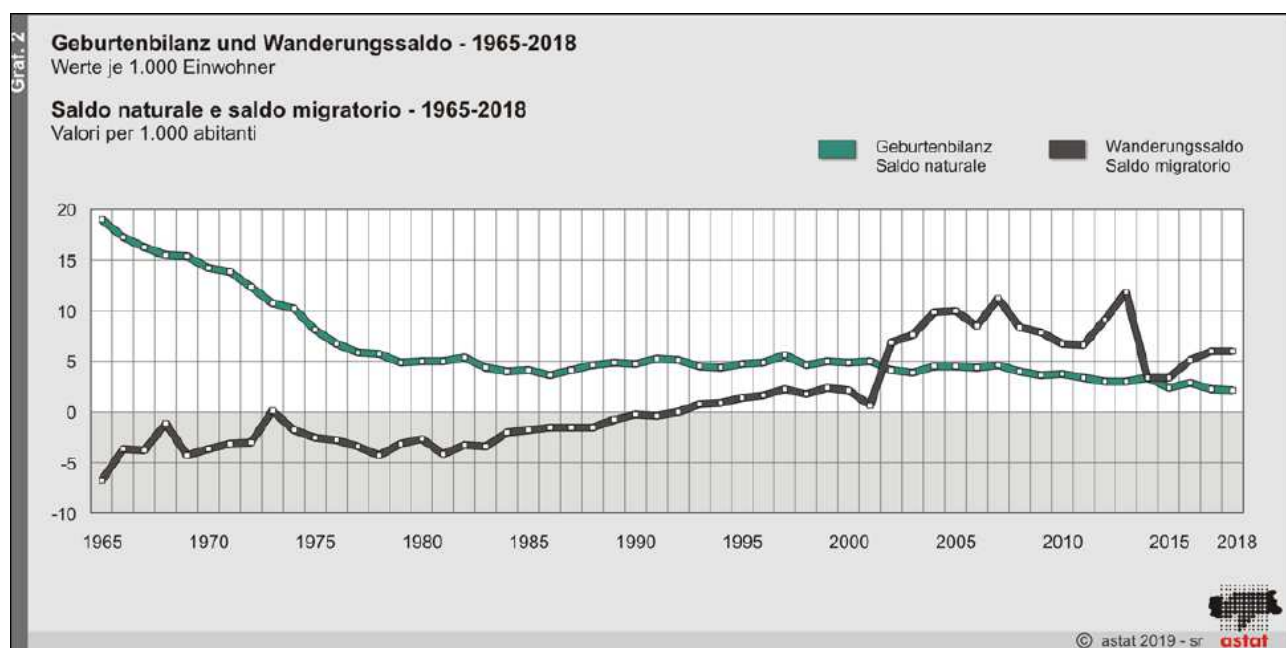
Die Agentur arbeitet daher eng mit den Patronaten zusammen, bietet Orientierungshilfe und organisiert Schulungstage, bei denen die Verfahren und Arbeitsmethoden, mit denen man mit den Benutzern in Kontakt tritt, regelmäßig in Erinnerung gerufen werden.

Da die Haushalte und Personen, die in der Provinz Bozen leben, die Hauptnutzer der Agentur sind, ist es jedoch angebracht, ein Bild des demographischen Kontexts zu vermitteln, der sich ständig verändert und mit dem die Agentur konfrontiert.

Aus den amtlichen Bevölkerungsstatistiken, Bevölkerungsregistern und Personenstandsregistern der Gemeinden lassen sich verschiedene Informationen über die demographische Struktur und die demographische Entwicklung ableiten. Das Institut für Statistik der Provinz Bozen ist das Statistische Landesamt der Provinz Bozen (ASTAT).

Das aus den Daten des Landesamtes für Statistik (Astat) hochgerechnete Bild der Südtiroler Bevölkerung zeigt ein konstantes Bevölkerungswachstum, einen Trend sinkender Geburtenraten bei nahezu unveränderter Sterblichkeit und - seit Anfang der 1990er Jahre - einen positiven Wanderungssaldo.

Trentino-Südtirol ist - zusammen mit der Emilia-Romagna, der Lombardei und dem Veneto - eine der wenigen Regionen Italiens, deren Bevölkerung noch zunimmt. Tatsächlich verzeichnete Italien im Jahr 2018, hauptsächlich aufgrund des negativen natürlichen Gleichgewichts, einen Bevölkerungsrückgang (-1,5 Personen pro 1.000 Einwohner). In Süditalien ist zudem der Wanderungssaldo ebenfalls negativ (Quelle: ISTAT).



Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

Tab. 8

Gemeinden und Wohnbevölkerung nach Bevölkerungsgrößenklasse - Stand am 31.12.2018
Comuni e popolazione residente per classe di ampiezza demografica - Situazione al 31.12.2018

VON ... BIS UNTER ... EINWOHNER	Anzahl der Gemeinden Numero dei Comuni	Wohnbevölkerung Popolazione residente		DA ... FINO A ... ABITANTI
		Anzahl Numero	%	
Bis 1.000	16	10.394	2,0	Fino a 1.000
1.001 - 2.000	31	47.825	9,0	1.001 - 2.000
2.001 - 3.000	21	54.606	10,3	2.001 - 3.000
3.001 - 5.000	27	98.411	18,5	3.001 - 5.000
5.001 - 10.000	14	86.730	16,3	5.001 - 10.000
10.001 - 25.000	5	84.611	15,9	10.001 - 25.000
Meran	1	40.862	7,7	Merano
Bozen	1	107.739	20,3	Bolzano
Insgesamt	116	531.178	100,0	Totale

Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

Auch in der Provinz Bozen stagniert das natürliche Bevölkerungswachstum, das sich aus der Differenz zwischen Geburten und Sterbefällen ergibt, seit Jahrzehnten auf niedrigem Niveau.

Die Gesamtfruchtbarkeitsrate (GFR), die die durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Frau im gebärfähigen Alter angibt, hat sich in den letzten zehn Jahren etwas erholt und liegt 2018 bei 1,71 Kindern. In den letzten Jahren ist der Anteil der außerehelich Geborenen deutlich angestiegen: Während 1968 nur 5,9% der Neugeborenen zum Zeitpunkt der Geburt unverheiratete Eltern hatten, stieg dieser Anteil bis 2018 auf 47,0%, was einem Anstieg um das Achtfache entspricht.

Die Alterung der Südtiroler Gesellschaft schreitet trotz des Zustroms junger Menschen aus dem Ausland und der höheren Geburtenrate von Migrantinnen voran: Das Durchschnittsalter im Jahr 2018 betrug 42,8 Jahre, vier Jahre mehr als vor zwei Jahrzehnten, als das Durchschnittsalter 38,8 Jahre betrug.

Die Bevölkerungspyramide veranschaulicht die Altersverschiebung der geburtenstarken Jahrgänge in den letzten 20 Jahren, die Zunahme der Zahl älterer Menschen infolge der gestiegenen Lebenserwartung sowie Trends in der Veränderung des Familienstandes, z. B. der Kinderzahl in der Bevölkerung. Eheschließungen in reiferem Alter oder Scheidungen.

Tab. 13

Durchschnittliche Lebenserwartung bei der Geburt - 2018

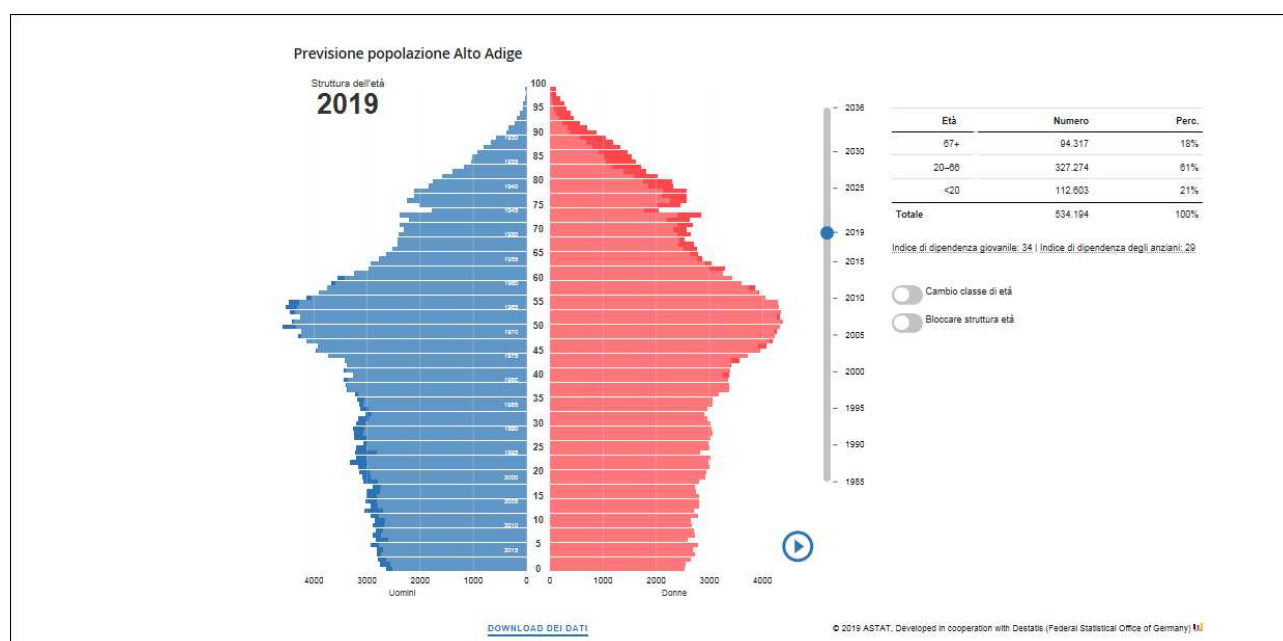
In Jahren

Vita media (aspettativa di vita alla nascita) - 2018

Anni

	Männer	Frauen	
Südtirol	81,7	86,1	Provincia di Bolzano
Italien	80,9	85,2	Italia

Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik



Quelle: ASTAT Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

Die Familiengründung, Eheschließungen und das Verhalten bei Trennungen und Scheidungen haben die Transformation der Gesellschaft entscheidend beeinflusst. Trotz des leicht positiven Trends, deutet die Entwicklung der Heiratsraten auf eine abnehmende Heiratsneigung hin: Während sich in den 60er Jahren sieben bis acht Paare pro 1.000 Einwohner für eine Heirat entschieden, hat sich die Rate inzwischen fast halbiert.

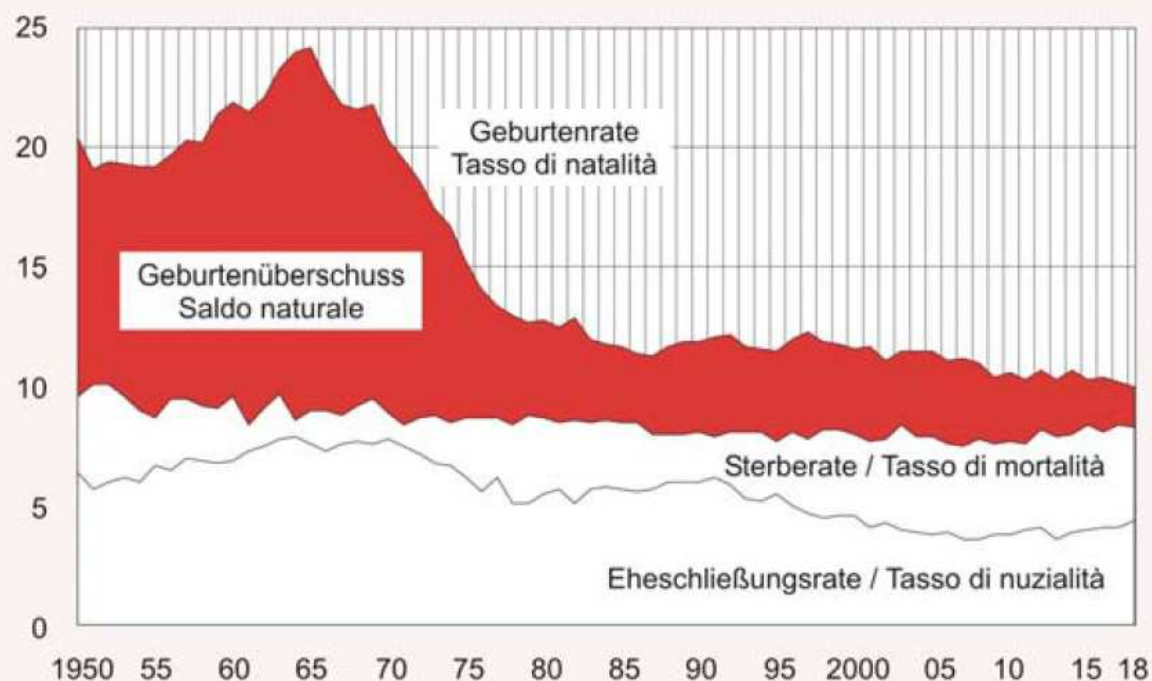
Graf. 2

Geburtenrate, Sterberate und Eheschließungsrate - 1950-2018

Je 1.000 Einwohner

Tassi di natalità, mortalità e nuzialità - 1950-2018

Per 1.000 abitanti



© astat 2019 - lr



Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

In den Familienstrukturen beobachtet man den Trend zu kleineren Dimensionen. Der Rückgang der Eheschließungen, das erhöhte Trennungs- und Scheidungsrisiko sowie die geschlechtsspezifische Sterblichkeit sind die Gründe für den Anstieg der Zahl der Ein- und Einelternfamilien. Größere Familien hingegen nehmen langsam ab. Im Jahr 2018 sank die durchschnittliche Familiengröße wieder auf 2,3 Mitglieder.



Tab. 16

Haushalte nach Mitgliederanzahl - 2011 und 2018**Famiglie per numero di componenti - 2011 e 2018**

HAUSHALTE MIT ... MITGLIEDERN	VZ 2011 CP 2011	31.12.2018	Veränderung in % Variazione % 2011-2018	FAMIGLIE CON ... COMPONENTI
1	69.083	81.653	+ 18,2	1
2	50.816	57.663	+ 13,5	2
3	34.145	34.908	+ 2,2	3
4	33.105	33.560	+ 1,4	4
5	12.191	11.810	- 3,1	5
6 und mehr				6 e oltre
- Haushalte	5.076	4.675	- 7,9	- Famiglie
- Mitglieder	32.828	30.056	- 8,4	- Componenti
Haushalte insgesamt	204.416	224.269	+ 9,7	Totale famiglie
<i>- Mitglieder</i>	<i>499.353</i>	<i>525.049</i>	<i>+ 5,1</i>	<i>- Componenti</i>

VZ = Volkszählung / CP = Censimento popolazione

Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

Wie in allen westlichen Industriestaaten haben sich auch in der Provinz Bozen immer mehr ausländische Staatsbürger niedergelassen, so dass sich ihre Zahl in den letzten 20 Jahren mehr als vervierfacht hat. Am 31. 12. 2018 waren 50.746 Personen aus der ganzen Welt in den Registern der Meldeämter der Provinz Bozen eingetragen; dies entspricht einer Ausländerinzidenz von 9,5% der gesamten ansässigen Bevölkerung.

Die ausländische Bevölkerung lebt vorzugsweise in städtischen Zentren, weist eine deutlich jüngere Altersstruktur auf als die Bevölkerung mit italienischer Staatsbürgerschaft und damit auch höhere Geburtenraten und wesentlich niedrigere Sterblichkeitsraten.

5. Der interne Kontext

A.S.W.E. ist seit 2010 eine operative Körperschaft, dessen Aufgaben in den ersten Jahren nach und nach ausgeweitet wurden, jedoch unter Beibehaltung einer begrenzten Größe.

Im Dezember 2019 waren 28 Personen in der Agentur beschäftigt, davon 32% (9) in Teilzeit. Die Zahl der äquivalenten Mitarbeiter reduziert sich damit auf 25,76 im Vergleich zu einem Stellenplan, der insgesamt 27,66 äquivalente Mitarbeiter vorsieht.

Trotz der eingeschränkten Dimension der Agentur, wurden im Jahr 2019 mehr als 78. 000 wirtschaftliche Dienstleistungen mit einem Gesamtausgabenvolumen von 370 Millionen Euro erbracht. Zu diesem Betrag kommt noch das Kapital von etwa 220 Millionen Euro hinzu, das den Pensionsfonds für Hausfrauen bildet, 207 Millionen Euro für den



Rotationsfonds für die Wirtschaft, 141 Millionen Euro für den Rotationsfonds für „Bauspardarlehen“; und 46 Millionen Euro für den Rotationsfonds für Steuervorauszahlungen und schließlich 55 Millionen Euro in Aktien des strategischen Fonds Trentino-Südtirol.

Ein Aspekt von gewisser Bedeutung ist das System der Zuständigkeiten, das, nach der Genehmigung des Beschlusses zur Änderung des Statuts der Agentur durch den Landesausschuss das im Juni 2015, entstanden ist. Mit dieser Maßnahme wurde der Verwaltungsrat abgeschafft, und der Direktor hat die Funktion eines monokratischen Verwaltungsorgans und gesetzlichen Vertreters der Körperschaft übernommen.

Gleichzeitig hat der Landesausschuss einen Lenkungs- und Koordinierungsausschuss ernannt, der zwar nicht die Funktionen des aufgelösten Verwaltungsrates übernommen hat, aber nun die Aufgabe hat, seine Meinung zu den strategischen Entscheidungen der Einrichtung zu äußern, und der sich aus Vertretern der drei Landesabteilungen zusammensetzt, auf die sich die Agentur bezieht. Der Direktor erstattet dem Ausschuss regelmäßig Bericht über den Fortschritt der Tätigkeit und erörtert mit ihm die wichtigsten Entscheidungen der Agentur. Es ist jedoch anzumerken, dass der Lenkungs- und Koordinierungsausschuss, die in der durch Art. 41, Abs. 1, Buchst. (g) Gesetzgebende Verordnung 97/2016. genannten Antikorruptionsmaßnahmen, nicht formell genehmigt.

Eine wichtige Rolle spielt das Kollegium der Rechnungsprüfer, das die Korrektheit der Buchführung der Agentur überwacht. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Agentur mit Dekret des Direktors Nr. 514 vom 12. 11. 2015 ab dem Haushaltsjahr 2016 die Wirtschafts- und Finanzbuchhaltung angenommen hat.

Die Jahresziele der Agentur, die ein integraler Bestandteil des Performanceplans sind, werden mit dem Direktor der Landesabteilung für Sozialpolitik, Familie und Wohnbauförderung vereinbart, welcher auch der hierarchische Vorgesetzte des Direktors der Agentur ist.

6. Der Bauprozess des DPVKT

Auch im Jahr 2019 begrüßte die Agentur, wie in den vergangenen Jahren, die Ausbildungsangebote, die dank des organisatorischen Beitrags des Amtes für Institutionelle Angelegenheiten und des Amtes für Personalentwicklung von der Provinz Bozen, zugunsten aller Führungskräfte der Landesverwaltung und der instrumentellen öffentlichen Einrichtungen der Provinz, gefördert wurden

Im November 2019 nahm die Agentur an einem Schulungstag zu folgenden Themen teil:

- Anpassung der Anti-Korruptionspläne
- Analyse und organisatorische Aspekte bei der Korruptionsprävention - Management von Korruptionsrisiken



- Das Anti-Korruptionsmanagementsystem nach ISO 37001, das Organisations-, Management- und Kontrollmodell nach der Gesetzesverordnung. 231/2001 und Art. 192 des Gesetzesdekrets 192. 50/2016
- NAKB -Richtlinien: Bestimmung Nr. 1134/2017
- Einhaltung der Antikorruptionsregeln
- Einhaltung der Transparenz
- Die Rolle der kontrollierenden und teilnehmenden Verwaltungen
- Befugnisse der ANAC gegenüber kontrollierten Einheiten und kontrollierenden Verwaltungen

Im Laufe der Zeit war es möglich, die Methodik der Risikoanalyse und des Risikomanagements zu verfeinern und zu vereinheitlichen und Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln, auch dank des Vergleichs mit den anderen öffentlichen Einrichtungen, die den Charakter instrumentaler Körperschaften der Landesverwaltung haben.

Es wird eine jährliche Überprüfung des Stands der Umsetzung der im Plan enthaltenen Maßnahmen durchgeführt, und im Lichte der erzielten Ergebnisse, werden die Maßnahmen unter Berücksichtigung des externen und internen Kontexts der Agentur, bestätigt oder aktualisiert.

Für den Aufbau des DPVKT wurde folgender Prozess befolgt:

- a) Ernennung des Anti-Korruptions-Verantwortlichen
- b) Erstellung der Risikokartierung
- c) Bewertung der Risikobereiche
- d) Maßnahmen zur Risikovorbeugung.



Die Aktualisierung des DPVKT wurde durchgeführt, indem Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in den Performanceplan integriert wurden. Im Einklang mit den Empfehlungen der ANAC, erleichtert diese besondere Berücksichtigung, die Ermittlung zielgerichteter Maßnahmen und macht sie wirksamer und überprüfbarer, wodurch die Kohärenz zwischen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und dem Streben nach administrativer Funktionsfähigkeit, bestätigt wird.

Eine wichtige Rolle im Gesamtsystem der Korruptionsbekämpfung spielt auch das Evaluierungsorgan des Landesrates der Autonomen Provinz Bozen, das durch regelmäßige Audits Rückmeldung über die Anwendung der Antikorruptionsgesetzgebung gibt. Die erste Prüfung, die sich auf das Jahr 2014 bezog, war positiv, ebenso wie die Antwort der OIV in einem Schreiben vom 20.01.2016 bezüglich der Umsetzung vonseiten der Agentur der im Bericht 2014 enthaltenen Empfehlungen.

Im Jahr 2017 wurden die Vorbeugungsmaßnahmen im Lichte der neuen Hinweise, die auch vom Generalsekretariat des Landes zur Verfügung gestellt wurden, aktualisiert, und auch die organisatorischen Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der Transparenzverpflichtungen, wie sie im Gesetzesdekret 97/2016 vorgesehen sind, wurden aktualisiert. Die Streichung des ausdrücklichen Verweises auf das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität als Folge des neuen Rahmens hat dazu geführt, dass die Festlegung der Modalitäten für die Umsetzung der Transparenz nicht Gegenstand eines separaten Gesetzes ist, sondern als „Sondersektion“ des DPVKT, integrierender Bestandteil ist. Letztere enthält daher die geeigneten organisatorischen Lösungen, um die Einhaltung der durch die geltende Gesetzgebung geforderten Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Daten und Informationen zu gewährleisten. Sie identifiziert und aktualisiert auch die Mitarbeiter, die für die Übermittlung und Veröffentlichung von Daten, Dokumenten und Informationen verantwortlich sind.



Im Laufe des Jahres 2019 wurden die weiteren Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit den neuen Funktionsbereichen der Agentur, bestehend aus der buchhalterischen Verwaltung des Rotationsfonds für die Gewährung von Bauspardarlehen, des Rotationsfonds für Vorschüsse auf Steuerabzüge zur privaten Einziehung gemäß L.G. Nr. 13/1998 und des Rotationsfonds zur Förderung der Wirtschaft, abgebildet. Das im Artikel 2-bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 und im Landesgesetz Nr. 9 vom 7. Januar 1977 vorgesehene Strafverfahren für den Fall des unrechtmäßigen Erhalts wirtschaftlicher Vorteile, wurde ebenfalls festgelegt.

6.1. Ernennung des Anti-Korruptionsbeauftragten

Es ist für die Behörde äußerst wichtig, die Beziehungen zu den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz (VKVT) aufzuwerten. NAKB interagiert mit dieser Körperschaft bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit, um sowohl die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung gemäß Gesetz 190/2012, als auch die korrekte Erfüllung der Veröffentlichungspflichten gemäß Gesetzesdekret 33/2013 in den Körperschaften, zu überprüfen.

Mit Beschluss Nr. 10 vom 17. 12. 2013, ernannte der Verwaltungsrat gemäß Artikel 1, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012, für die Agentur den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und bestimmte dafür den Direktor der Agentur, Dr. Eugenio Bizzotto. Der Verantwortliche, wie auch von NAKB vorgesehen, wird, sofern nicht anderweitig begründet, in der obersten Führungskraft identifiziert.

Die Ernennung erfolgte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen laut Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes 190/2012, wonach der Verantwortliche für die Korruptionsbekämpfung in der obersten Führungskraft der Körperschaft ermittelt werden muss. Mit dem gleichen Beschluss wurde der Direktor der Agentur, gemäß Artikel 43 des Gesetzesdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013, auch zum Verantwortlichen für die Transparenz ernannt.

Mit nachfolgendem Dekret Nr. 152/2017 wurde die Ernennung des Verantwortlichen für die und Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Agentur in der Figur des Direktors bestätigt, gemäß Art. 43 des Gesetzesdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013 und Art. 1, Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012, unter Nichtanwendung des vom Verwaltungsrat angenommenen Beschlusses Nr. 10 vom 17. 12. 2013, der nach der neuen Organisationsstruktur der Agentur nicht mehr rechtsgültig ist.

In den Pressemitteilungen des NAKB-Vorsitzenden vom 16. 05. 2013 und 28. 10. 2013 heißt es, dass jede Vergabestelle verpflichtet ist, mittels einer spezifischen Bestimmung den Verantwortlichen zu benennen, der mindestens einmal jährlich für die Überprüfung und/oder Zusammenstellung und anschließende Aktualisierung der Informationen und



Identifikationsdaten der Vergabestelle selbst verantwortlich ist, den so genannten Verantwortlichen der Vergabestelle für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (RASA).

Im Rahmen ihrer organisatorischen Autonomie fließen für die Agentur die Rollen von Verantwortlichen der Vergabestelle für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (RASA) und VKVT in ein und derselben Person zusammen, nämlich der obersten Führungskraft.

Bei der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung ist der einzige apikale Leiter auch mit dieser Rolle betraut, wie er bereits im RASA-Benutzerprofil gemäß den in der NAKB-Mitteilung vom 28. Oktober 2013, beschriebenen operativen Modalitäten, ermächtigt wurde.

6.2. Einrichtung einer internen Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur

Angeichts der anspruchsvollen und heiklen Aufgabe als Verbindungsglied zu den Koordinierungsbereichen, wurde eine Gruppe von Ansprechpartnern vom VKVT mit der Aufgabe betraut, ihn in folgende Aufgaben zu unterstützen:

1. Mitwirkung an der Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption und zur Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen vonseiten der Mitarbeiter der Dienststelle, in der sie tätig sind;
2. Bereitstellung der vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung angeforderten Informationen zur Ermittlung der Tätigkeiten, bei denen das Korruptionsrisiko hoch ist (z. B. Kartierung von Risiken) und spezifische Vorschläge zur Risikoprävention unterbreiten;
3. Überwachung von Aktivitäten, bei denen das Korruptionsrisiko am höchsten ist.

In der Aktualisierung 2019 des NAP heißt es: «Die von der Behörde durchgeführten Analysen haben gezeigt, dass eine unklare Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure innerhalb von Behörden und Einrichtungen häufig Ursache für eine schlechte Planqualität ist. Vielmehr ist es für den Erfolg der gesamten Korruptionsbekämpfungspolitik von entscheidender Bedeutung, dass die Ziele der Korruptionsvorbeugung miteinander verknüpft und gemeinsam verfolgt werden. »

Der VKVT der Agentur hat die ausschließliche Rolle (da die externe Hilfe untersagt ist) für die Vorbereitung und Vorlage des Plans zu sorgen, und teilt diese mit dem Direktor der Abteilung, der er angehört.

Bereits in der ersten Phase der Definition des DPVKT setzte der Anti-Korruptionsbeauftragte eine interne Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur ein, der die Koordinatoren der drei Arbeitsbereiche angehörten, in denen die Tätigkeit der A.S.W.E. artikuliert ist. Obwohl die Organisationsstruktur von A.S.W.E. in ihrer Größe begrenzt ist,



sind die drei Bereiche der Agentur in der Tat durch unterschiedliche und artikuliert Arbeitsprozesse gekennzeichnet. Der von den Koordinatoren angebotene Beitrag war daher wertvoll und entscheidend für die Ausarbeitung des Plans. Diese Figuren, die sowohl grundlegende Unterstützungs- als auch Koordinierungsaufgaben durchführen, spielen eine Schlüsselrolle für den Erfolg der Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung. Während der Umsetzungsphase des Plans garantieren die Koordinatoren dem Anti-Korruptions-Beauftragten die notwendigen Informationen und Rückmeldungen über die gesamte Organisation und die Aktivitäten der Agentur, so dass er die Funktionalität und die Einhaltung des Plans ständig überwachen kann. Die Ansprechpartnerin für das Informationssystem der Agentur war ebenfalls aktiv an der Ausarbeitung des Plans beteiligt, insbesondere an der Ausarbeitung des Abschnittes über die Transparenz.

Insbesondere im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung ist anzumerken, dass das Gesetz Nr. 190/2012 selbst nicht darauf abzielt, die gesamte Verantwortung auf eine einzige Person zu konzentrieren; im Gegenteil, es zielt darauf ab, ein Präventionssystem aufzubauen, das alle an der vordersten Front des Prozesses Beteiligten einbezieht.

Die an der Verhütung und Bekämpfung von Korruptionsrisiken beteiligten Parteien sind daher im Folgenden aufgeführt.

Verantwortliche für die Prävention von Korruption und Transparenz (VKVT)

- bereitet die Aktualisierung des DPVKT unter Berücksichtigung der folgenden drei Jahre innerhalb des 31. Januar eines jeden Jahres vor;
- veröffentlicht den Plan auf der Website der Agentur;
- übermittelt den Plan ab 2020 über die Online-Plattform an die NAKB;
- überprüft die Eignung und Wirksamkeit des DPVKT; bereitet Änderungen des Plans vor, falls Änderungen in der Organisation festgestellt werden;
- überprüft Änderungen der Vorschriften und/oder das Auftreten neuer Risikosituationen;
- überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Nichtübertragbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen ehem. Gesetzesdekret 39/2013;
- erstellt einen Jahresbericht über die Tätigkeit als Verantwortlicher und sorgt für dessen Veröffentlichung im Abschnitt Transparente Verwaltung auf der Webseite der Agentur;
- als Beauftragter für Transparenz nimmt er seine Aufgaben wahr.

Bereichs-Koordinatoren

Sie sind die Ansprechpartner für die Umsetzung des Plans für jeden ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Bereich und gelten als Verbindungsglied zwischen dem VKVT und den von ihnen koordinierten Diensten.

Sie:



- beaufsichtigen - gemäß Artikel 54, Absatz 6, der Gesetzesverordnung 165/2001 über die Anwendung des Verhaltenskodex;
- nehmen am Risikomanagementprozess teil, indem sie Risiken identifizieren und Maßnahmen zu deren Bewältigung ermitteln.
- halten sich an die Maßnahmen des DPVKT und sorgen für deren ordnungsgemäße Umsetzung durch ihre Mitarbeiter;
- informieren den Verantwortlichen;
- unterrichten den Direktor über Situationen, die die Einleitung von Disziplinarverfahren, die Dienstenthebung und die Rotation von Bediensteten erforderlich machen können;
- sie sorgen für die Einhaltung des Verhaltenskodex
- sie unterrichten ihren Vorgesetzten unverzüglich, wenn sie feststellen, dass bei der auszuführenden Tätigkeit ein Interessenkonflikt, wenn auch potenziell besteht.

Angestellte und Mitarbeiter

Die Nutznießer des Plans sind diejenigen, die in irgendeiner Eigenschaft für die Verwaltung tätig sind.

Die im Plan enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Mitarbeiter und Berater der Agentur mit jeder Art von Vertrag oder Auftrag.

Verstöße vonseiten der Bediensteten gegen die im DPVKT vorgesehenen Vorbeugungsmaßnahmen führen zu einer disziplinarischen Verantwortung (Gesetz 190/2012, Art. 1 Abs. 14).

Obwohl die normative Regelung die Verantwortung für das Auftreten von Korrekturphänomenen auf den Leiter der Prävention konzentriert, pflegen alle Mitarbeiter der Agentur ein verantwortungsbewusstes Verhalten in Bezug auf die tatsächlich ausgeführten Aufgaben und im Besonderen:

- sie beachten den Verhaltenskodex;
- sie melden mutmaßliche rechtswidrige Handlungen, von denen sie Kenntnis erhalten, gemäß den im Verhaltenskodex festgelegten Modalitäten;
- sie informieren unverzüglich ihren Vorgesetzten, wenn sie das Vorhandensein eines Interessenkonflikts, auch wenn potenziell, im Zusammenhang mit der auszuführenden Tätigkeit feststellen.

Die Bediensteten, die in den letzten drei Dienstjahren Genehmigungs- oder Verhandlungsbefugnisse für die öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen haben, dürfen in den drei der Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden Jahren keine abhängige oder freiberufliche Arbeit in den privaten Rechtssubjekten leisten, an welche die mit genannten

Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war. Es handelt sich um die sogenannte Hypothese von „nachträglicher Inkompatibilität» (Pantouflage).

Büro des Verwaltungspersonals

Nicht zuletzt spielt auch das Büro für die Personalverwaltung eine entscheidende Rolle, das die notwendigen Kommunikationen an alle Mitarbeiter verteilt und eine Aktualisierung des Verhaltenskodex vorschlägt.

6. 3. Vorbereitung der Risikokartierung

Daher wurden die von der Verwaltung durchgeführten Prozesse kartiert, wobei für jeden ermittelten Prozess das damit verbundene Risiko bewertet wurde. Die Kartierung dient der Ermittlung, Bewertung und Behandlung von Korruptionsrisiken.

Die von der Agentur geleistete Arbeit begann mit der Identifizierung aller von der Agentur durchgeführten Prozesse, die in der nächsten Phase analysiert und vertieft wurden. Im Laufe des Jahres 2019 wurde eine erste Beschreibung der von der Agentur im selben Jahr erworbenen neuen Prozesse eingeleitet, deren Kartierung im DPVKT 2020-2022 Übereinstimmung fand.

Der Nationale Plan zur Korruptionsbekämpfung hebt zwar hervor, dass die korruptionsgefährdeten Bereiche je nach externem und internem Kontext und der Art der institutionellen Tätigkeit der einzelnen Verwaltung variieren, nennt aber auch wiederkehrende Risikobereiche, denen potenziell alle öffentlichen Verwaltungen ausgesetzt sind.

Zu den vom Gesetzgeber festgelegten Verfahren mit dem höchsten Korruptionsrisiko gehören folgende Prozesse:

- a) Verfahren, die auf die Erteilung von Genehmigungen oder Konzessionen abzielen;
- b) Wahl des Auftragnehmers für die Vergabe von Arbeits--, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, auch unter Bezugnahme auf die gemäß dem Gesetzbuch über das öffentliche Auftragswesen gewählten Auswahlverfahren;
- c) Verfahren, die auf die Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Subventionen, Finanzhilfen sowie auf die Zuweisung wirtschaftlicher Vorteile jeder Art an private öffentliche Personen und Einrichtungen abzielen;
- d) Wettbewerbe und Vorauswahltests für die Einstellung von Personal und den beruflichen Aufstieg, gemäß Art. 24 des Gesetzesdekrets Nr. 150 von 2009".

Die Koordinatoren haben über die einzelnen betrieblichen Aktivitäten oder ganze Produktionsprozesse berichtet, die als gefährdet eingestuft wurden, und haben für jeden einzelnen kurz die Gründe für die Risikoexposition dargelegt.

Mit der Aktualisierung 2015 des NAP fügt NAKB zu den so genannten "obligatorischen" Bereichen die "allgemeinen" Bereiche hinzu, die mit der Durchführung folgender Aktivitäten zusammenhängen:

- Verwaltung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens;
- Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen;
- Beauftragungen und Benennungen;
- Rechtsangelegenheiten und Streitsachen.

Für die Aktualisierung des Plans 2020-2022 wurde zwischen dem 3. Dezember 2019 und dem 10. Januar 2020 eine öffentliche Konsultation durchgeführt und auf der institutionellen Website der Agentur eine Bekanntmachung veröffentlicht, in der alle Bürgerinnen und Bürger, Patronate, Verbände, Gewerkschaften und andere verschiedene Formen von Organisationen mit kollektiven Interessen aufgefordert wurden, Vorschläge und/oder Kommentare zu unterbreiten, um präventive Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung besser identifizieren zu können.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch bei dieser Gelegenheit, innerhalb der angegebenen Frist, keine Bemerkungen und/oder Vorschläge bei der Körperschaft eingegangen sind.

6. 4. Risikobewertung

Für jedes Verfahren/jede Tätigkeit wurde eine Risikobewertung vorgenommen, die nach den Prognosen des NAP in der Ermittlung und Beschreibung des Risikos und der Bestimmung des Risikos besteht.

Zum Zweck der Festlegung von Prioritäten und der korrekten Identifizierung von Risiken teilte die Arbeitsgruppe das Konzept des „Korruptionsrisikos“, als eine vorhersehbare Möglichkeit für die Verwaltung, ihre institutionellen Ziele nicht korrekt zu erreichen oder ein Schadensereignis zu erleiden, das ausschließlich auf eine Unregelmäßigkeit zurückzuführen ist, die von einem Mitarbeiter in der Ausübung seiner Funktionen vorsätzlich zur Verwirklichung eines privaten Interesses begangen wurde.

Ausgehend von dieser Annahme wurden Prozesse, die nur dem Risiko von Fehlern oder Nachlässigkeit ausgesetzt sind, von der Kartierung ausgeschlossen.

Nach Feststellung der Risiken wurden diese als Instrument zur Verwirklichung von Korruptionsdelikten beschrieben, gemäß der Liste in Anhang 3 des NAP 2013 verwiesen wurde.



Für jedes identifizierte Risiko wurden die „Wahrscheinlichkeitsindizes“ seines Auftretens geschätzt. Die Evaluierung wurde mittels einer Excel-Tabelle vorgenommen, welche die in Anhang 5 des NAP 2013 angegebenen Indizes enthält.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Anhang 5 des NAP 2013 durch Anhang 1 des NAP 2019 ersetzt wurde und daher Anhang 5 NAP 2013 nur bis 2021-2023 verwendet werden kann und bei der Analyse der Risikoexposition schrittweise durch einen stärker bewertenden Ansatz ersetzt wird, der auf einem synthetischen Urteil mit angemessener Begründung beruht.

Im Einzelnen wird die neue Methodik die folgenden Schritte umfassen:

a) Evaluierungsansatz

Gemäß den von NAKB gelieferten methodischen Hinweisen, muss die Risikoexposition durch die Anwendung einer qualitativen Logik geschätzt werden; d. h. auf der Grundlage der motivierten Evaluierungen, die von den an der Analyse beteiligten Subjekten vorgenommen werden, auf der Grundlage spezifischer Kriterien, welche operativ in Risikoindikatoren umgesetzt werden, die in zwei allgemeine Kategorien (Extern-Intern / Wahrscheinlichkeits-Wirkungs-Faktoren) unterteilt werden, und in der Lage sind, das Ausmaß der Exposition des Prozesses gegenüber Korruptionsrisiken nach einer gewöhnlichen Skala mit 3 Risikostufen abzuschätzen: Hoch - Mittel – Niedrig.

b) Identifizierung von Bewertungs- und Messkriterien

Um geeignete Indikatoren für die Messung des Risikoniveaus, der innerhalb der Verwaltung durchgeführten Prozesse, zu identifizieren, sind Sitzungen mit den Direktoren und/oder ihren Beauftragten zur Definition einer Reihe von Variablen geplant, welche in die neue Risikobewertungstabelle aufgenommen werden sollen und die schrittweise zur Aktualisierung der Kartierung verwendet werden sollen.

Die Abschätzung des Grades der Risikoexposition jedes Prozesses erfolgt durch Messung der Bewertungskriterien nach dem „Maximalwert“-Prinzip.

Die erzielten Ergebnisse werden wiederum nach dem gleichen Prinzip nach den Variablen „Wahrscheinlichkeit“; und „Auswirkung“; aggregiert.

Sobald der Endwert für jeden der beiden berücksichtigten Faktoren ermittelt ist, kann eine Synthese nach dem folgenden Beispielschema vorgenommen werden, um jedem beobachteten Phänomen die richtige Position zuzuordnen:

BEWERTUNGSMODELL

AUSWIRKUNG	Hoch			
	Mittel			
	Niedrig			
		Niedrig	Mittel	Hoch
		WAHRSCHEINLICHKEIT		

c) Erhebung von Daten und Informationen

Im Analyseprozess müssen die subjektiven Daten, die sich aus der Selbstbewertung der Akteure ergeben, die an der Aktualisierung der Kartierung der Risikoprozesse beteiligt sind, mit Hilfe der in die neue Tabelle aufgenommenen Kriterien, durch objektive Daten über die bewertete Tätigkeit untermauert werden, wie z. B. Meldungen, Gerichtsdaten usw.

Zu diesem Zweck werden alle Strukturen innerhalb der Verwaltung, die über nützliche und relevante Daten verfügen, aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen Daten zu organisieren, um sie dem VKVT rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass sie auch von allen am Risikomanagementprozess beteiligten Parteien genutzt werden können.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Um ein endgültiges Urteil über den Grad der Risikoexposition eines Prozesses und seiner Phasen abgeben zu können, muss jede Messung im Lichte der gesammelten Daten und Nachweise angemessen begründet werden, es sei denn, es wird dokumentiert, dass sie nicht verfügbar ist.

Ziel ist es, durch eine sorgfältige Analyse des internen und externen Kontexts strengere und nachhaltigere Vorbeugungsmaßnahmen zu ermitteln.

6. 5. Querschnittsmaßnahmen zur Risikoprävention

Bei der Festlegung der Aktionen und Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung wird unterschieden zwischen Querschnittsmaßnahmen, die weitgehend von der Agentur



durchgeführt werden, und spezifischen Maßnahmen, die im Anschluss an die Analyse in den am stärksten gefährdeten Bereichen ermittelt wurden.

- **Verhaltenskodex:** Die Verabschiedung des neuen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter der Landesverwaltung, der vom Landesrat mit Beschluss Nr. 938 vom 29. 07. 2014 genehmigt wurde und im Laufe des Jahres 2018 im Rahmen der Umsetzung der Grundsätze der Transparenz, der Bestimmungen zur Vorhersage und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung und der Empfehlungen des Evaluierungsorgans, die 2014 hinsichtlich der Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung ausgesprochen wurden, ist durch den Beschluss Nr. 839 vom 28. 08. 2018 des Landesrats überarbeitet worden.

Das der Agentur zur Verfügung gestellte Personal der Provinz Bozen gehört zum Kontingent der Autonomen Provinz Bozen und unterliegt allen in den Sektorverträgen und Sektorvorschriften der Provinz enthaltenen Erfüllungen. Der Verhaltenskodex für das Landespersonal gilt auch für alle Absichten und Zwecke für das, der Agentur zur Verfügung gestellte Personal.

Der Direktor erinnert an die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen, auch für Neueinstellungen, und bei mehreren Gelegenheiten im Rahmen eines monatlichen Treffens mit allen Mitarbeitern, verweist er von Fall zu Fall auf die Bestimmungen des Verhaltenskodex.

Die Agentur hat keinen eigenen Verhaltenskodex mit sektorspezifischen Maßnahmen verabschiedet, doch werden je nach Bedarf vom Direktor, der auch für die Korruptionsvorbeugung zuständig ist, dienstliche Anweisungen erteilt.

Auf die im Verhaltenskodex enthaltenen Verhaltenspflichten wird auch in der Dokumentation verwiesen, die für die Übertragung von Dienstleistungen an Dritte, die im Namen der Verwaltung tätig sind, erstellt wurde.

- **Ausbildung in der Korruptionsvorbeugung** Im Laufe des Jahres 2019 wurde der Plan bei den Mitarbeitern der Agentur, insbesondere bei den im letzten Jahr eingestellten, erneut vorgestellt und vertieft, mit dem Ziel, nicht nur das Bewusstsein für die Prävention bestimmter korrupter Phänomene zu schärfen, sondern auch das ethische Verhalten der öffentlichen Bediensteten (Ethik und Legalität) zu verbreiten und zu fördern. Die Verabschiedung des DPVKT und seine Aktualisierungen werden auf der Website bekannt gegeben. Außerdem ist vorgesehen, dass der Plan bei den Gesprächen zwischen dem Direktor und den Mitarbeitern zur Unterzeichnung der Ziele,



erörtert wird. Eine ähnliche Präsentation und Diskussion findet anlässlich der ersten Aufnahme des Mitarbeiters in den Dienst statt. Aktualisierungen und Anpassungen werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in monatlichen Sitzungen (sog. „Dienstbesprechungen“) zeitnah zu den wichtigsten Aspekten zur Kenntnis gebracht.

Ziel dieser Schulungen ist es:

- zu klären und den Einzelnen darauf aufmerksam zu machen, dass Korruptionsphänomene die Agentur ernsthaften Imagesrisiken aussetzen und strafrechtliche Konsequenzen für die Person, die den Verstoß begeht, nach sich ziehen;
- das Bewusstsein zu schärfen, indem der Einzelne ständig und aktiv an der Umsetzung von Maßnahmen zur Risikoeindämmung und an der Einhaltung interner Verfahren und Vorschriften beteiligt wird;
- durch Sensibilisierung der Mitarbeiter dafür zu sorgen, dass vor Situationen von Interessenkonflikten gewarnt wird, die die Korrektheit der Beziehungen zwischen der Agentur und den Personen, die in irgendeiner Weise mit ihr in Verbindung stehen, nicht gewährleisten können, und zwar auch durch die Überprüfung aller Situationen, die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken könnten.
- **Informatisierung der Prozesse:** dies ermöglicht die Nachvollziehbarkeit der Prozessentwicklung für alle administrativen Tätigkeiten und verringert somit das Risiko unkontrollierbarer „Blockaden“, mit dem Entstehen von Verantwortlichkeiten für jede Phase. Die Agentur stützt ihre Tätigkeit auf ein effizientes IT-System, das sich durch ständige Weiterentwicklung und Aktualisierung auszeichnet. Während der dreijährigen Laufzeit des Plans wird die fortlaufende Entwicklung des Systems erwartet.
- **Telematischer Zugang zu und Wiederverwendung von Daten, Dokumenten und Prozessen (Gesetzesdekret Nr. 82 von 2005):** diese ermöglichen die Öffnung der Verwaltung nach außen und damit die Verbreitung der öffentlichen Güter und die Kontrolle der Tätigkeit durch die Nutzer. Die Agentur hat ein Informationssystem sowohl für den internen Gebrauch (Datawarehouse) als auch für den externen Gebrauch (Dashboard) entwickelt, das ein aktuelles Bild aller für die Bürgerinnen und Bürger erbrachten Dienstleistungen liefert. Es ist die Absicht der Agentur, so bald wie möglich innerhalb von My Civic einen reservierten Bereich für den Zugang zu den Online-Diensten der öffentlichen Verwaltungen in Südtirol zu aktivieren, ein Online-Dienst für den Dialog mit den Benutzern.



- **Schutz von Bediensteten bei Meldungen von rechtswidrigen Handlungen (sog. Whistleblower):** Öffentliche Verwaltungen sind verpflichtet, die notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz des Mitarbeiters, der Meldungen macht, zu gewährleisten, gemäß Art. 54 bis des Gesetzesdekrets. Nr. 165 aus dem Jahr 2001.

Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, seinen Vorgesetzten oder die für die Korruptionsvorbeugung zuständige Person über Unregelmäßigkeiten im Bereich der Korruptionsbekämpfung zu informieren.

Der Verantwortliche für die Korruptionsbekämpfung wertet die Mitteilungen aus, die in schriftlichermündlicher oder elektronischer Form an die im Transparenzbereich angegebenen Adressen eingehen.

Im Laufe des Jahres 2016 wurde eine spezielle E-Mail-Adresse bei A.S.W.E. aktiviert, die ein privilegierter Kanal ist, um die Vertraulichkeit des Hinweisgebers zu schützen. Bis zu dem Datum, an dem dieser Plan aktualisiert wird, sind noch keine Berichte eingegangen.

Der Art. 1, Abs. 51, Gesetz 190/2012 hat den Art.54-bis Gesetzesdekret 165/2001 eingeführt, mit dem Titel "Schutz von öffentlichen Bediensteten, die Straftaten melden". Dieser sieht den Schutz eines öffentlichen Bediensteten, der ein Vergehen (das nicht unbedingt eine Straftat sein muss) gemeldet hat, vor Vergeltungsmaßnahmen durch Kollegen oder Vorgesetzte vor. Jeder Mitarbeiter der Agentur, der ein Fehlverhalten meldet, darf weder direkt noch indirekt bestraft, entlassen oder diskriminierenden Maßnahmen unterworfen werden, die die Arbeitsbedingungen aus direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängenden Gründen beeinträchtigen. Die Identität des Meldenden muss in jedem Kontext nach der Meldung geschützt werden. Auch im Jahr 2019 gingen bei der Agentur keine Berichte ein.

- **Rotation des Personals.**

Angesichts der Struktur der Agentur ist es schwierig, das Prinzip der Aufgabenrotation zur Vermeidung des Risikos des Auftretens korrupter Phänomene mit den Effizienzanforderungen der einzelnen Tätigkeitsbereiche zu verbinden. Aus diesen Gründen kann die Personalfluktuations für das Jahr 2020 noch nicht garantiert werden, es sei denn auf Kosten der Präsenz von qualifizierten Fachkräften mit solidem Know-how innerhalb der Verwaltung, mit dem daraus resultierenden Risiko der Ineffizienz und Inkompetenz derselben. Angesichts der geringen Zahl der Mitarbeiter, der Besonderheit der Aufgaben, die jedem Mitarbeiter übertragen werden, und der Komplexität der Tätigkeit selbst, die eine hohe Spezialisierung und den Austausch erschwert, ist es derzeit fast unmöglich, eine Aufgabenrotation durchzuführen.

Bisher sind der Verwaltung keine Strafverfahren bekannt, die die Abordnung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle im Rahmen der außerordentlichen Rotation erfordern.



- **Überwachung des zeitlichen Ablaufs der Verfahren** Laut Art. 1, Absatz 9 Buchstabe d), Gesetz Nr. 190/2012, muss DPVTK der Notwendigkeit gerecht werden, die Einhaltung der, durch Gesetz oder Verordnungen festgesetzten Fristen für den Abschluss einzelner Verfahren, zu überwachen.

Durch die Überwachung der Einhaltung der Verfahrensfristen könnten Versäumnisse oder Verzögerungen aufgedeckt werden, die auf Korruption hindeuten könnten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass jedoch am 24. Mai 2016 das L.G. Nr. 9 vom 4. Mai 2016 in Kraft getreten ist, mit dem das Verwaltungsverfahren nach dem L.G. Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 wesentlich geändert wurde.

Das Thema, dem der Landesgesetzgeber besondere Aufmerksamkeit widmete, war die Änderung von Artikel 4 des L.G. Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 bezüglich der Dauer des Verwaltungsverfahrens. Artikel 7 des L.G. Nr. 9/2016 sieht vor, dass das Verwaltungsverfahren innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen werden muss. Mit Rundschreiben Nr. 3 vom 22. Juni 2016 hat die Provinz Bozen eine Umfrage für Verwaltungsverfahren eingeleitet, die mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen 30 Tage benötigen.

Zur Vorbereitung des neuen Beschlusses über die Fristen für den Abschluss der Verfahren, hat die Landesverwaltung, alle Landesabteilungen und -ämter sowie die Agentur aufgefordert, eine Tabelle zu erstellen und diese bis zum 15. Juli 2016 per E-Mail an das Organisationsbüro zu übermitteln. Innerhalb der oben genannten Frist übermittelte die Agentur die Liste der in ihre Zuständigkeit fallenden Verwaltungsverfahren mit einer Dauer von mehr als dreißig Tagen, woraufhin der Landesrat mit Beschluss Nr. 1245 vom 15. 11. 2016 die neuen Fristen genehmigte. Diese Bedingungen wurden mit Beschluss Nr. 169 vom 27. Februar 2018 „Verwaltungsverfahren mit aufgeschobener Frist für den Abschluss des Verfahrens 2018“; weiter aktualisiert und ergänzt.

- **Meldepflicht und Enthaltung bei Interessenskonflikten.** Alle Angestellten, Mitarbeiter und Berater der Agentur sind verpflichtet, die Interessen der Agentur im Hinblick auf jede Situation zu wahren, die zu einem persönlichen Vorteil, auch nicht vermögensrechtlicher Art, führen kann und die sogar die unparteiische Ausübung der übertragenen Funktionen potenziell gefährden könnte, und müssen sich in Konfliktsituationen, auch potenziell, mit persönlichen Interessen des Ehegatten, der Lebensgefährten, der Verwandten, der Angehörigen und der Verwandten zweiten Grades von Entscheidungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihren Aufgaben fernhalten. Im Falle eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts sind diese Bediensteten verpflichtet, dies dem für die Korruptionsvorbeugung zuständigen Verantwortlichen zu melden. Diese Personen müssen auch davon absehen, sich an der Annahme von Entscheidungen oder Tätigkeiten zu beteiligen, die ihre eigenen Interessen, die Interessen von Verwandten, Verwandten zweiten Grades, Ehegatten



oder Lebensgefährten oder Personen, mit denen sie gewöhnliche Beziehungen unterhalten, betreffen können.

Man verweist auf das DPVKT des Landes 2017-2019, insbesondere auf die Annahme von Maßnahme 6 - Verpflichtung zur Unterlassung bei Interessenkonflikten. welche Maßnahme sieht vor, dass in Fällen, in denen die vorherige Mitteilung möglicher Unvereinbarkeiten in Bezug auf die Aufgaben oder Funktionen erforderlich ist, die Personalabteilung in den entsprechenden individuellen Arbeits- oder Auftragsverträgen der betrieblichen Führungskräften die Klausel in Bezug auf das Fehlen von Gründen für eine Unübertragbarkeit bzw. Unvereinbarkeit gemäß besagtem gv. D, einfügen soll.

Bei Unvereinbarkeit mit dem einzelnen Verfahren, sollten alle Fälle direkt an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung der Agentur übermittelt werden, damit dieser die geeigneten Maßnahmen entscheiden kann.

- **Unvereinbarkeit und Unübertragbarkeit von Aufträgen**

Das Gesetzesdekret 39/2013 hat spezifische Ursachen der Unvereinbarkeit und Unübertragbarkeit von Aufträgen in den öffentlich kontrollierten öffentlichen Einrichtungen geregelt. Der Präventionsbeauftragte hat die Aufgabe, mögliche inkompatible Situationen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

- **Ausübung von Tätigkeiten nach Abschluss des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage – Revolving Doors).** Der neue Artikel 16-ter. 53 des Gesetzesdekrets 165/2001, eingeführt durch Art. 1 Abs. 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 legt fest, dass öffentliche Bediensteten (leitende Führungskräfte oder Verfahrensverantwortliche), die während der letzten drei Dienstjahre Genehmigungs- oder Verhandlungsbefugnisse für die öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen haben, dürfen in den drei, der Auflösung des Dienstverhältnisses, folgenden Jahren keine abhängige oder freiberufliche Arbeit bei den privaten Rechtssubjekten leisten, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war.

Wie aus dem DPVKT der Autonomen Provinz Bozen für 2017-2019 hervorgeht, auf den hinsichtlich der Maßnahmen für das Personal Bezug genommen wird: „Der VKVT bereitet innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung des DPVKT 2017-2019, eine Musterklausel vor, die in die unten angeführten Dokumente eingefügt werden soll, und leitet sie an die Personalabteilung und alle Referenten weiter, um die oben genannte Klausel in ihre Verträge zur Anstellung aufzunehmen, d. h. eine Klausel, die es ihnen untersagt, in den drei, der Auflösung des Dienstverhältnisses, folgenden Jahren eine abhängige oder freiberufliche Arbeit bei den privaten Rechtssubjekten zu



leisten, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war.

Es ist vorgesehen, dass diese Klausel auch in Mitteilungen an Mitarbeiter aufgenommen wird, die kurz vor der Pensionierung stehen oder deren Arbeitsverhältnis mit der Landesverwaltung aus irgendeinem Grund endet.

Da das Personal der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Teil der Landesverwaltungspersonals ist, verweist man auf den DPVKT 2017-2019 der Provinz und dessen Durchführungsmaßnahmen.

- **Transparenz** Angesichts der Bedeutung der Transparenz als Mittel zur Korruptionsvorbeugung, legt die Agentur besonderes Augenmerk auf die damit zusammenhängenden Aspekte und sorgt dafür, dass der Bereich Transparenz so rasch wie möglich aktualisiert wird.

Die Agentur gewährleistet ein angemessenes Maß an Transparenz durch die rechtzeitige Annahme des „Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität“, das ein separater Abschnitt dieses Plans ist.

Um die Phänomene der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung angemessen zu verhüten und scharf zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Anwendung des Prinzips der Transparenz in allen Aspekten des Verwaltungshandelns eingeführt.

Der Grundsatz der Transparenz beinhaltet, dass die Bürger die Befugnis haben, eine demokratische Kontrolle über den Ablauf der Verwaltungstätigkeit, ihre Korrektheit und Unparteilichkeit sowie ihre Übereinstimmung mit den sozialen Interessen und den verfassungsrechtlichen Vorschriften auszuüben.

Das Gesetzesdekret Nr. 33/2013, das in Ausübung der durch das Gesetz Nr. 190/2012 verliehenen Vollmacht verabschiedet wurde, verstärkt weiterhin, auch nach den durch die Gesetzesverordnung Nr. 97/2016 eingeführten Änderungen, die Qualifikation der Transparenz, die bereits im Gesetzesdekret Nr. 150/2009 als vollständige Zugänglichkeit zu Informationen über die Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen verstanden wird, um weit verbreitete Formen der Kontrolle über die Ausübung der institutionellen Funktionen und die Verwendung öffentlicher Mittel zu fördern.

- **Integritätspakt**

Die Agentur hat mit dem Dekret Nr. 332 vom 13. 07. 2017 den Integritätspakt angenommen, der auf die Bekämpfung von rechtswidrigen Handlungen abzielt und das Unternehmen nicht nur zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags, sondern vor allem zu einem fairen, korrekten und transparenten Verhalten verpflichtet, um jeden



Versuch der Bestechung oder Beeinflussung bei der Vergabe des Auftrags zu vermeiden.

- **Aufbau eines mit Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung integrierten Leistungszyklus**

Zu diesem Zweck enthält das erste Dokument organisatorische und individuelle Ziele bezüglich der Umsetzung der in diesem Plan angenommenen Vorbeugungs- und Transparenzmaßnahmen. Tatsächlich umfasst DPVKT eine Reihe von Verwaltungstätigkeiten, die in die Prozesse des Leistungsplans integriert werden können, so dass die Möglichkeit besteht, das Anti-Korruptionsprojekt in eine Gelegenheit zur Innovation des Managements bestimmter Prozesse umzuwandeln.

7. Spezifische Maßnahmen zur Risikoprävention

Im Folgenden wird ein zusammenfassender Überblick über die Analyse der als korruptionsgefährdet betrachteten Prozesse mit den damit verbundenen Maßnahmen und Interventionen gegeben, die im Einklang mit dem unter Punkt 6 beschriebenen Planerstellungsprozess entwickelt wurden.

Das Risikofaktor wird berechnet, indem die Wahrscheinlichkeit des Auftretens mit der Auswirkung des Ereignisses multipliziert wird.

.

Die vorliegende Aktualisierung schlägt daher die bereits in früheren Ausgaben des DPVKT identifizierten Präventionsmaßnahmen vor, gegebenenfalls mit einer Anpassung des Zeitplans und einem neuen Schwerpunkt auf der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben sowie auf Sanktionsaktivitäten.



Nr	Bereich	Prozess	Prozess der Entscheidung	Rechtsquelle	Entscheidungsfindung im Risikostadium (2 und 2b)	Verfahrensverantwortlicher	Beschreibung des Risikos	Gesamtrisikobewertung	Vorbeugende Maßnahme	Frist für die Umsetzung
1	Verwaltungsbereich	Bereich Personalbeschaffung- und entwicklung	Auswahl des Personals mit befristetem Vertrag			Der Direktor der Agentur	Willkürliche Auswahl des Personals mit befristetem Arbeitsvertrag	-	Vordefinition der Auswahl- und Bewertungsanforderungen durch Prüfung des beruflichen Werdeganges, der aus früheren Erfahrungen erworbenen Professionalität	unmittelbar
2	Finanzbereich	B) Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen	Definition des Gegenstandes der Vergabe	Gesetzesdekret 50 von 2016 und Landesgesetz 16/2015	Gestaltung des Dienstes und Definition des Ausschreibungsgegenstandes	Der Direktor der Agentur	Marktbeschränkung/Wettbewerbsverfälschung durch Definition des Vergabegegenstands, um einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer zu begünstigen.	3,75	Maximale Objektivität bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, wobei die gemeinsame Lektüre des Aufforderungsschreibens durch mehrere Kollegen und maximale Transparenz mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Interessenbekundung auf der Homepage der Agentur vorgesehen sind, um gleiche Bedingungen zu gewährleisten. Festlegung angemessener Fristen für die Unterbreitung des Angebots, um eine Einschränkung des Marktes zu vermeiden.	unmittelbar
3	Finanzbereich	B) Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen	Teilnahmevoraussetzungen	Gesetzesdekret 50 von 2016 und Landesgesetz 16/2015	Auswahl des Vertragspartners, Missbrauch des Rechtsinstituts für die direkte Vergabe.	Der Direktor der Agentur	Mißachtung des Rotationsprinzips bei der Vergabe von Dienstleistungen oder Lieferungen, wodurch immer derselbe Wirtschaftsteilnehmer bevorzugt wird. Massgeschneiderte technisch-wirtschaftliche Anforderungen, Risiko einer vorgelagerten Auswahl von Konkurrenten durch Anforderung unangemessener und/oder korrekter Anforderungen.	3,75	Durchführung von Marktuntersuchungen, die im Auftraggeberprofil veröffentlicht werden, um eine grösstmögliche Teilnahme an der Ausschreibung zu gewährleisten, mit ausdrücklicher Definition der Zugangskriterien. Beschränkung der Sperrvoraussetzungen auf das notwendige Mass, um eine grösstmögliche Beteiligung zu ermöglichen. Einfügung in den Beschluß zum Vertragsabschluss der angeforderten Zugangskriterien.	unmittelbar
4	Finanzbereich	B)) Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen	Direktzuschlag	Gesetzesdekret 50 von 2016 und Landesgesetz 16/2015	Wiederholung von Kleinvergaben mit demselben Gegenstand.	Der Direktor der Agentur	Missachtung des Direktzuschlagsverfahrens in den vom Gesetz nicht zulässigen Fällen, um ständig denselben Wirtschaftsteilnehmer zu begünstigen. Umgehung der Mindestwettbewerbsregeln mit der daraus folgenden Gefahr eines korrupten Abkommens zwischen EVV (einziger Verfahrensverantwortlicher) und Wirtschaftsteilnehmer.	3,3	Pflichtgemässe Angabe, im Beschluß zum Vertragsabschluss, der Gründe und Bewertungskriterien für die Vergabe der Dienstleistungen. Benutzung von informatischen Plattformen für das Ausschreibungsmanagement zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit. Jährliche detaillierte Planung der	unmittelbar



									Beschaffungen, um eine künstliche Aufspaltung zu vermeiden, die zu einer willkürlichen Direktbeauftragung führen könnte, durch die Definition eines Bedarfs, der den Kriterien der Effizienz, Wirksamkeit, und Wirtschaftlichkeit entspricht.	
5	Finanzber eich	B)) Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen	Auswertung der Angebote	Gesetzesd ekret 50 / 2016 und Landesges etz 16/2015	Diskretionäre Bewertung von Angeboten	Der Direktorder Agentur	Übermäßiger Ermessensspielraum seitens der Kommission oder der ausschreibenden Behörde bei der Bewertung der Angebote Nichteinhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Kriterien, die der Auswahlausschuss befolgen muss, um über die Punktzahl zu entscheiden, mit der das Angebot bewertet wird, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Angebote.	3,45	Vereinbarung zwischen paritätischen Körperschaften für die Ernennung von Ausschreibungskom missaren, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden. Enthaltung bei Interessenkonflikten. Formale Überprüfung der Vollständigkeit des Antragsformulars für die Ernennung von Ausschüssen.	unmittelbar
6	Finanzber eich	B) Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen	Überprüfung der erforderlichen Eigenschaften (Requisiten)	Gesetzesd ekret 50/2016 und Landesges etz 16/2015	Umgehung der Kontrollen der Anforderungen bei der Auftragsvergabe	Der Direktor der Agentur	Verzerrung oder Unterlassung von Kontrollen zur Begünstigung nicht qualifizierter Anbieter.	4,05	Annahme von Checklisten zur Überprüfung der Einhaltung von öffentlichen Aufträgen. Ab 2019, laut Art. 32 Absatz 1 des Landesgesetzes 16/2015 in der Fassung des Gesetzes Nr. 3/2019, bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen im Wert bis zu 150 000 EUR, sind Auftraggeber, die elektronische Instrumente verwenden, von der Prüfung der Teilnahmeanträge vor Vertragsabschluss ausgenommen.	unmittelbar
7	Finanzber eich	Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen einschliesslich alle Fälle der Übertragung von Aufträgen	Vertragsausführun g	Gesetzesd ekret 50 von 2016 und Landesges etz 16/2015	unsachgemäße Erfüllung des Vertrages. Unterlassene Anzeige von Mängeln.	Der Direktor der Agentur	Versäumnis, die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags und die für die Zwecke der Liquidation erforderlichen Anforderungen zu überprüfen, (z.B. DURC) um eine Kündigung des Vertrages zu vermeiden.	4,05	Prüfung der Ausführungsfristen und der für die Kostenfestsetzung der Leistung erforderlichen Voraussetzungen. Sichtvermerk über die regelmässige Ausführung des Dienstes durch den Verantwortlichen des Dienstes, und Übermittlung dem EVV (einziger Verfahrensverantwo rtlicher).	unmittelbar
8	Finanzber eich	D) Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen und Finanzhilfen jeglicher Art. Das heisst, Massnahmen zur Erweiterung des Rechtsbereichs des Empfängers mit unmittelbarer wirtschaftlicher Wirkung für den	Darlehensauszahl ung für Steuerabzugsvorsc hüsse.	L.G. 13/1998	Erstellung des Auszahlungsauftrage s.	Der Direktor der Agentur	Änderung des Zahlungsauftrags durch einen Mitarbeiter.	2,5	Stichprobenkontrolle n über die erforderlichen Unterlagen für die Ausstellung des Auszahlungsauftrage s.	31.12.2020



9	Finanzber eich	D) Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen und Finanzhilfen jeglicher Art, bzw. Massnahmen zur Erweiterung des Rechtsbereichs des Empfängers mit unmittelbarer wirtschaftlicher Wirkung für den Empfänger.	Gewährung von Bauspardarlehen	R.G. 8/2012	D3 Phase 1 der Voruntersuchung: Prüfung der formellen und objektiven Anforderungen des Antrags sowie der in den Kriterien festgelegten subjektiven Anforderungen des Antragstellers.	Der Direktor der Agentur	Unterlassene oder verzerrte Beurteilung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Antrags auf Unterstützung.	2,5	Die Anträge werden bearbeitet und von den Partnerbanken direkt an eine von Banken und Agentur gemeinsam genutzte digitale Plattform gesendet; der Darlehensbetrag kann nicht geändert werden; 6% der Eigenerklärungen werden durchgeprüft.	31.12.2020
1 0	Finanzber eich	D)Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen und Finanzhilfen jeglicher Art, bzw. Massnahmen zur Erweiterung des Rechtsbereichs des Empfängers mit unmittelbarer wirtschaftlicher Wirkung für den Empfänger	Gewährung von Rotationsfondarle hen	L.G. 9/1991	Erstellung des Zahlungsauftrags	Der Direktor der Agentur	Änderung der Datenbank durch einen Mitarbeiter	2,3	Stichprobenprüfung der für die Erstellung des Zahlungsauftrags erforderlichen Dokumentation.	31.12.2020
1 1	Vorsorge und Familieng elder	D)Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen und Finanzhilfen jeglicher Art.	Bearbeitung der Gesuche für Landesfamiliengeld und Landeskindergeld	L.G. Nr. 8 vom 2013 Art.9	D 3 Phase 1 der Voruntersuchung: Prüfung der formellen und objektiven Anforderungen des Antrags sowie der in den Kriterien festgelegten subjektiven Anforderungen des Antragstellers.	Der Direktor der Agentur	Unterlassene oder verzerrte Beurteilung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Antrags auf Unterstützung.	3,25	Die Gesuche werden von den Patronaten ausgefüllt und telematisch übermittelt. Für die Zwecke der Einkommenserklärun g erhält die Agentur die einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) auf telematischen Wege, und die darin enthaltenen Daten können vom einzelnen Sachbearbeiter nicht geändert werden. Darüber hinaus wird jede Aktivität der einzelnen Sachbearbeiter auf dem Computersystem erfasst. Vor jeder monatlichen Auszahlung werden innerhalb des Teams Gegenkontrollen durchgeführt. Stichprobenkontrolle n, Mindestschwelle von 6%, der Eigenerklärungen ex D.P.R vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 für den Zugang zu den Diensten mit Überprüfung der Richtigkeit der manuell an den Anträgen auf Dienstleistungen vorgenommenen Änderungen.	unmittelbar
1 2	Vorsorge und Familieng elder	D)Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen und Finanzhilfen jeglicher Art.	Untersuchungder, auf telematischem Wege der Agentur, eingereichten Gesuche für Sozial- und Vorsorgeleistungen	**	D 3 Phase 1 der Untersuchung: Prüfung der formellen und objektiven Anforderungen des Antrags sowie der in	Der Direktor der Agentur	Unterlassene oder verzerrte Beurteilung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Antrags auf Unterstützung.	3,25	Die Gesuche werden von den Patronaten ausgefüllt und telematisch übermittelt. Für die Zwecke der Einkommenserklärun	unmittelbar



					den Kriterien festgelegten subjektiven Anforderungen des Antragstellers.				g erhält die Agentur die einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) auf telematischen Wege, und die darin enthaltenen Daten können vom einzelnen Sachbearbeiter nicht geändert werden. Darüber hinaus wird jede Aktivität der einzelnen Sachbearbeiter auf dem Computersystem erfasst. Vor jeder monatlichen Auszahlung werden innerhalb des Teams Gegenkontrollen durchgeführt. Stichprobenkontrollen, Mindestschwelle von 6%, der Eigenerklärungen ex D.P.R vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 für den Zugang zu den Diensten mit Überprüfung der Richtigkeit der manuell an den Anträgen auf Dienstleistungen vorgenommenen Änderungen.	
1 3	Vorsorge und Familiengelder	D)Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen und Finanzhilfen jeglicher Art.	Untersuchung der, auf Papierformularen der Agentur, eingereichten Gesuche für Sozial- und Vorsorgeleistungen	***	D 3 Phase 1 der Untersuchung: Prüfung der formellen und objektiven Anforderungen des Antrags sowie der in den Kriterien festgelegten subjektiven Anforderungen des Antragstellers.	Der Direktor der Agentur	Unterlassene oder verzerrte Beurteilung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Antrags auf Unterstützung.	3,25	Jede Aktivität der einzelnen Sachbearbeiter wird auf dem Computersystem erfasst. Stichprobenkontrollen, Mindestschwelle von 6%, der Eigenerklärungen ex D.P.R vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 für den Zugang zu den Diensten mit Überprüfung der Richtigkeit der manuell an den Anträgen auf Dienstleistungen vorgenommenen Änderungen	unmittelbar
1 4	Zivilinvaliden und Pflegegeld	D)Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen und Finanzhilfen jeglicher Art.	Auszahlung des Pflegegeldes	LG 9/ 2007 Beschluss Nr. 73/2014	D 3 Phase 1 der Untersuchung: Prüfung der formellen und objektiven Anforderungen des Antrags sowie der in den Kriterien festgelegten subjektiven Anforderungen des Antragstellers.	Der Direktor der Agentur	Änderung der Datenbank durch einen Mitarbeiter (z. B. Bankkoordinaten)	2,6	Für die Unveränderlichkeit der Höhe des Betrages und der Pflegeeinstufung von Seiten des Mitarbeiters sorgen. Jede Änderung im Programm wird mit dem Namen des Sachbearbeiters, Datum und Uhrzeit verfolgt.	unmittelbar
1 5	Zivilinvaliden und Pflegegeld	D)Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen und Finanzhilfen jeglicher Art.	Auszahlung der finanziellen Leistungen für Zivilinvaliden	L.G. 64/78	D 3 Phase 1 der Untersuchung: Prüfung der formellen und objektiven Anforderungen des Antrags sowie der in den Kriterien festgelegten subjektiven Anforderungen des Antragstellers.	Der Direktor der Agentur	Eingabe nicht wahrheitsgetreuer Daten in die Datenbank, um eine nicht zustehende Leistung zu erhalten.	2	Aktivierung der telematischen Übermittlung vom Sanitätsbetrieb zur ASWE der Befunde des Ärztekollegiums zur Anerkennung der Zivilinvalidität. Dies wird dem Sachbearbeiter/Mitarbeiter der ASWE erspart, Daten manuell/händisch einzugeben, und somit jegliche Änderung verhindert.	31/12/2020
6	Vorsorge	K)	Behandlung von	L.G.		Der Direktor der		3,3	Intensivierung der	1unmittelba



	und Familieng elder	Rechtsangelege nheiten und Streitsachen	Widersprüchen gegen Maßnahmen der Agentur	17/1993		Agentur			Ermittlungsphase und Unterstützung der am Prozess beteiligten Bereiche, von denen Empfehlungen und Informationen angefordert werden können	r
1 7	Finanzen	H) Buchhaltung	Unterzeichnung des digitalen Mandats	L.G. 01/2002	Verwaltungsmassna hmen mit verbindlichen Inhalten	Der Direktor der Agentur	Nichtüberschneidung zwischen dem Betrag, der mit der Verordnung über die Liquidation bis zu mehr als 29. 000 Begünstigten genehmigt wurde, mit der Zahlungsaufforderung und mit der Datei, die dem Schatzmeister mit den erforderlichen Daten für die Überweisung der Zahlung der einzelnen Begünstigten übermittelt wurde.	3,3	Kontinuierliche Überwachung der Beträge von der Erstellung der Listen für das Liquidationsdekret bis zum Export der Daten der einzelnen Begünstigten in die Software zur Erstellung der Datei für den Schatzmeister; die Gesamtsumme einer Datei oder mehrerer Dateien muss mit dem Betrag des Auftrags übereinstimmen, der im Rechnungswesen – SAP-Programm – erstellt wurde und an den Schatzmeister gesendet wird;	unmittelbar
1 8	Vorsorge und Familieng elder Zivilinvalid en und Pflegegeld	Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen	Verhängung von Sanktionen bei Falschangaben	L.G. 17/1993	D 3 Phase 1 der Untersuchung: Prüfung der formellen und objektiven Anforderungen des Antrags sowie der in den Kriterien festgelegten subjektiven Anforderungen des Antragstellers.	Der Direktor der Agentur	,	3,3	Intensivierung der Ermittlungsphase und Unterstützung der am Prozess beteiligten Bereiche, von denen Empfehlungen und Informationen angefordert werden können	unmittelbar



Das höchste Risikoniveau wurde im Bereich der Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen festgestellt, die in zwei Phasen des Entscheidungsprozesses einen Wert von 4,05 erreichten, für weitere Einzelheiten wird auf Abschnitt 7. 1 unten verwiesen.

Geringer sind hingegen die Risiken in den Arbeitsbereichen, die mit der Erbringung wirtschaftlicher Dienstleistungen für die Bürger verbunden sind, obwohl sie sowohl quantitativ (ca. 78. 000 Dienstleistungen pro Jahr) als auch betragsmäßig (370 Millionen Euro, die jährlich gezahlt werden) absolut bedeutsam sind. Die Spielräume für Korruptionsrisiken sind daher begrenzt, wie auch für den Personalbereich und die Rechtsabteilung der Fall ist.

Wie bereits in Kapitel 6 berichtet, wurde im Laufe des Jahres 2019 die Kartierung der weiteren Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit den neuen Funktionen der Agentur durchgeführt. Diese Analyse hat zu einem sehr begrenzten Korruptionsrisiko geführt, da es sich um Verfahren handelt, bei denen der Ermessensspielraum begrenzt ist. Der hohe Digitalisierungsgrad des Verfahrens macht auch alle Änderungen, vonseiten des zuständigen Sachbearbeiters ersichtlich und nachvollziehbar, was an sich schon ein abschreckendes und präventives Element darstellt.

Im Laufe des Jahres 2019 strukturierte die Agentur die Verfahren, die für die Verwaltung der neuen Funktionen anzuwenden sind, und definierte die in der obigen Tabelle aufgeführten Maßnahmen zur Risikoprävention.

Darüber hinaus hat die Agentur ab 2019, wie bereits oben erwähnt, weitere Zuständigkeiten übernommen, insbesondere für Finanztätigkeiten im Zusammenhang mit geförderten Wohnungsbauvorhaben, wie die Finanzierung von Gebäuderenovierungen auf der Grundlage des theoretischen Betrags der Steuerabzüge, Bauspardarlehen sowie den Strategischen Fonds Trentino - Südtirol, die Gegenstand einer Aktualisierung des Plans 2020-2022 sein wird, wenn die Leistungsmanagement-Prozesse vollständig reibungslos ablaufen werden.

Dieser Plan wird daher jährlich aktualisiert, und zwar nach:

- a) zusätzlicher Gesetzgebung, die weitere Anforderungen stellt;
- b) Rechtsvorschriften, die eine Änderung des institutionellen Gefüges der Agentur nach sich ziehen;
- c) Ermittlung neuer Risiken, die bei der Ausarbeitung dieses Plans nicht aufgetreten sind
- d) neuen NAKB-Richtlinien, Weisungen und Empfehlungen.

7.1 Fokus auf den Risikobereich: Vergabe von Arbeit - Dienstleistungs- und Lieferaufträgen



Angesichts der Bedeutung des Risikobereichs öffentlicher Aufträge (Vergabe von Arbeits-Dienstleistungs- und Lieferaufträgen), die auch von NAKB in ihrer Bestimmung Nr. 12/2015 „Aktualisierung 2015 des Nationalen Antikorruptionsplans“; bekräftigt wurde, folgt eine eingehende Analyse des Themas, die der Darstellung im nächsten Kapitel der Kartierung korruptionsgefährdeter Aktivitäten mit entsprechenden Präventivmaßnahmen vorausgeht.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge gehörte auf europäischer und nationaler Ebene schon immer zu den sensibelsten und korruptionsanfälligsten Bereichen der öffentlichen Verwaltung.

Die Agentur führt pro Jahr eine begrenzte Anzahl von Vergabeverfahren für Dienstleistungen durch, die fast immer unter dem Schwellenwert von 40. 000 Euro liegen und deren Vergabe Marktstudien vorausgehen, die auf dem Profil des Kunden und in der Sektion Sonderbekanntmachungen des telematischen Ausschreibungsportals der Provinz Bozen https://www.bandi-altoadige.it/special-notice/index/locale/de_DE veröffentlicht werden, um allen potenziellen Bietern maximale Sichtbarkeit und Transparenz zu bieten. Dabei handelt es sich fast immer um hochprofessionell konnotierte und keineswegs standardisierte Dienstleistungen, die häufig einen Beratungsdienst beinhalten und nicht mit den von den zentralen Beschaffungsstellen bereitgestellten Instrumenten übereinstimmen.

Die Agentur fordert zusammen mit der Interessenbekundung als Kostenvoranschlag auch ein Angebot für die in der öffentlichen Bekanntmachung aufgeführten Dienstleistungen an, das die Agentur in die Lage versetzen kann, Bewertungen vorzunehmen, um bei jedem Vergabeverfahren unabhängig von der Höhe des öffentlichen Auftrags ein Mindestmaß an wettbewerblichem Vergleich zu gewährleisten.

Die Agentur orientiert sich in Bezug auf die Unterschwellenbeauftragung an den ANAC-Richtlinien Nr. 4, zur Umsetzung des Gesetzesdekretes 18. April 2016, Nr. 50, über „Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte von gemeinschaftlicher Bedeutung, Markterhebungen sowie Ausbildung und Führung von Listen von Wirtschaftsteilnehmern“; aktualisiert durch das Berichtigungsschreiben zum Auftragswesen 2017.

Oberhalb der Schwelle von 500.000 Euro wird die A.S.W.E. von der zentralen Beschaffungsstelle, der Agentur für Verfahren und Überwachung öffentlicher Aufträge, unterstützt, die als provinzieller Aggregator fungiert und für die Vorbereitung und Verwaltung von Beschaffungsverfahren im Namen und im Auftrag der Agentur verantwortlich ist. Es wird auf den Anti-Korruptions-Plan der Agentur für Verträge verwiesen, was die Risikokartierung und Anti-Korruptions-Maßnahmen betrifft, die für Verträge oberhalb der Schwellenwerte identifiziert wurden (<https://aov.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/dreijahresplan-zur-korruptionsvorbeugung-und-transparenz.asp>)



Alle im Plan angenommenen Maßnahmen zielen darauf ab, Kontakte zwischen dem Personal der Agentur und den Wirtschaftsakteuren so weit wie möglich zu vermeiden, auch um sowohl die objektive als auch die subjektive Unparteilichkeit derjenigen zu gewährleisten, die die Rolle und die Tätigkeiten der ausschreibenden Behörde ausüben.

Der Beamte muss bei der Ausübung seines Amtes in die Lage versetzt werden, unparteiische Entscheidungen zu treffen, und gleichzeitig müssen Situationen vermieden werden, in denen ein und derselbe Beamte in privilegierter Weise Privatinteressen verschiedener Art anhören kann.

In den NAKB-Richtlinien Nr. 15, die mit der Bestimmung Nr. 494 vom 5. Juni 2019 über die „Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge“; verabschiedet wurden, wird präzisiert, dass der Interessenkonflikt ex art. 42 gilt für alle Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und Konzessionen in den ordentlichen Sektoren oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte, einschließlich der Ausführungsphase von öffentlichen Aufträgen, die sich auf „Personal einer vertragsschließenden Station oder eines Dienstleisters“; beziehen. Die NAKB stellt klar, dass es sich dabei um Mitarbeiter im engeren Sinne handelt, d. h. um Angestellte und all jene, die aufgrund eines gültigen gesetzlichen, legislativen oder vertraglichen Titels in der Lage sind, das Unternehmen gegenüber Dritten zu verpflichten oder in jedem Fall de facto oder de jure eine Rolle spielen, die geeignet ist, die externe Tätigkeit objektiv zu beeinflussen, sowie die Anwendbarkeit der Vorschriften auf jede Phase des Verfahrens für öffentliche Aufträge (Planung, Entwurf, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Auswahl der Wettbewerber, Vergabe, Vertragsunterzeichnung, Ausführung, Prüfung, Zahlungen).

Der EVV (einzige Verfahrensverantwortliche) der Agentur entspricht der Figur des Direktors, der bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf die Unterstützung von Mitarbeitern der Agentur aus dem Bereich Buchhaltung und Finanzverwaltung zurückgreift.

Die Agentur ermittelt jedes Jahr den Bedarf an Diensten über einen mehrjährigen Zeitraum, um eine künstliche Aufspaltung zu vermeiden und Effizienz und Kontinuität bei der Verwaltung der Dienste zu schaffen.

Das Vorherrschen von Direktvergabeverfahren darf daher nicht als Umgehung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen durch die missbräuchliche Nutzung von Vergabeverfahren zur Begünstigung eines Wirtschaftsteilnehmers verstanden werden, sondern muss im Zusammenhang mit dem geringen Auftragswert der von der Agentur verwalteten Aufträge gesehen werden. Die Vergabe erfolgt im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften und den von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens herausgegebenen Leitlinien. Die Agentur begründet in



der Bestimmung, einen Vertrag zu schließen, sowohl die Wahl des Verfahrens als auch die Wahl des gewählten Vergabesystems bzw. die Art des Vertrags.

Die Agentur nutzt das telematische Instrument für die Beschaffung von Dienstleistungen unabhängig vom Ausschreibungsbetrag, um die Rückverfolgbarkeit der Ausschreibungsvorgänge zu gewährleisten und mögliche Änderungen in den Ausschreibungsunterlagen zu verhindern oder die Vergabe zu steuern. Alle Ausschreibungsunterlagen werden durch die Veröffentlichung über das elektronische Ausschreibungsportal bekanntgegeben, und alle Mitteilungen, einschließlich der von den Wirtschaftsteilnehmern erbetenen Erläuterungen zu den Ausschreibungsunterlagen, werden über ein und dasselbe Instrument zur Kenntnis gebracht und verbreitet. Alle Aktivitäten der Benutzer werden verfolgt und im System aufgezeichnet.

Die Transparenz selbst stellt eine Antikorruptionsmaßnahme dar; gemäß Artikel 1 Absatz 32 des Gesetzes 190/2012 sind die Vergabestellen verpflichtet, für jede Ausschreibung auf ihren Webseiten folgendes zu veröffentlichen:

- a) die vorschlagende Struktur;
- b) den Gegenstand der Bekanntmachung;
- c) die Liste der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Wirtschaftsteilnehmer;
- d) den Auftragnehmer;
- f) die Fristen für die Fertigstellung der Arbeit, der Dienstleistung oder der Lieferung;
- g) die Höhe der gezahlten Beträge.

Die Veröffentlichung dieser Informationen stellt zweifellos ein wirksames Instrument zur Korruptionsvorbeugung dar, da sie nicht nur die von der Agentur durchgeführten vertraglichen Tätigkeiten unabhängig vom Auftragswert, sondern auch und vor allem Informationen über die gezahlten Beträge und die Beziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ermöglicht.

Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres werden diese Informationen für das vorangegangene Jahr in zusammenfassende Tabellen veröffentlicht, die in einem offenen digitalen Standardformat frei herunterladbar sind und die Analyse und Weiterverarbeitung der Computerdaten, auch für statistische Zwecke, ermöglichen. Die Verwaltungen übermitteln diese Informationen in digitalem Format an NAKB.

Wie bereits im Abschnitt über die interne Organisationsstruktur erwähnt, verfügt die Agentur über ein Rechnungsprüfungskollegium, das u. a. die Rechnungsprüfung auch über die vertragliche Tätigkeit der Agentur ausübt.

Die ständige Weiterbildung in diesem heiklen Tätigkeitsbereich ist ein wichtiger Aspekt, sowohl für die erste Person des RUP als auch für diejenigen, die ihn bei seiner



vertraglichen Tätigkeit unterstützen. Dies ermöglicht eine Aufteilung der Aktivitäten unter den Betreibern und vermeidet, wie von der ANAC im NAP 2016 ausdrücklich erwähnt, „die Isolierung bestimmter Aufgaben, wobei darauf geachtet wird, die „interne“ Transparenz der Aktivitäten zu fördern“.

Es wäre wünschenswert, in sensiblen Bereichen wie Verträgen eine Personalrotation durchzuführen, aber angesichts der sehr kleinen Größe der Organisationseinheit wäre jede Art von Rotation innerhalb der Einheit selbst unpraktisch.

Gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 190/2012 erstellen und benützen öffentliche Verwaltungen und Beschaffungsstellen für die Vergabe von Aufträgen Legalitätsprotokolle oder Integritätspakte und nehmen in Bekanntmachungen, Ausschreibungen und Aufforderungsschreiben die Schutzklausel auf, wonach die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen, zum Ausschluss der Ausschreibung und zur Kündigung des Vertrags mit der Verhängung von Sanktionen führt.

Im Laufe des Jahres 2017 mit Dekret des Direktors Nr. 332 wurde von der Agentur eine ähnliche Form eines Integritätspakts verabschiedet, um das Verhalten der Wirtschaftsteilnehmer und der Angestellten der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Zusammenhang mit den Vergabeverfahren für Arbeiten-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge gemäß dem Gesetzesdekret Nr. . Nr. 50/2016 zu regeln. Es legt die förmliche und gegenseitige Verpflichtung zwischen Agentur und Wirtschaftsteilnehmer fest, die aufgefordert werden, ihr Verhalten von den Grundsätzen der Loyalität, Transparenz und Korrektheit zu leiten, sowie die ausdrückliche Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung, weder Geldbeträge noch sonstige Belohnungen, Vergünstigungen oder Zuwendungen anzubieten, anzunehmen oder zu verlangen.

Ebenfalls im Jahr 2017 und in der ersten Hälfte des Jahres 2018 arbeitete die Agentur zusammen mit der Abteilung für Sozialpolitik, in der sie ihren Sitz hat, an der Ausarbeitung interner Richtlinien, um einheitliche Vergabeverfahren auf Abteilungsebene zu definieren.

8. Transparenz-Maßnahmen

8.1. Vorwort

Um eine angemessene Vorbeugung und einschneidende Unterdrückung der Korruptionsphänomene und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung zu erreichen, hat der Gesetzgeber unter anderem zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Anwendung des Prinzips der Transparenz in allen Aspekten des Verwaltungshandelns eingeführt.

Das Prinzip der Transparenz sieht in der Tat vor, dass den Bürgern die Befugnis zur Ausübung der demokratischen Kontrolle über die Durchführung der Verwaltungstätigkeit,



ihre Fairness und Unparteilichkeit sowie ihre Übereinstimmung mit den sozialen Interessen und den verfassungsrechtlichen Vorschriften zugeschrieben wird.

Das Gesetzesdekret Nr. 33/2013, das in Ausübung der durch das Gesetz Nr. 190/2012 erteilten Befugnis angenommen wurde, stärkt die bereits mit dem Gesetzesdekret Nr. 150/2009 erläuterte Transparenz als vollständige Zugänglichkeit der Informationen über die Organisation und die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, um weit verbreitete Formen der Kontrolle über die Ausübung der institutionellen Funktionen und die Verwendung öffentlicher Mittel zu fördern.

Daraus geht klar hervor, dass Transparenz nicht als Ziel, sondern als Garant für eine Verwaltung zu sehen ist, die ethisch korrekt arbeitet und die Ziele der Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit ihrer Tätigkeit anstrebt, indem sie gegenüber den Bürgern die Rechenschaftspflicht aufwertet.

Infolge der durch das Gesetzesdekret 97/2016 vorgenommenen Änderungen von Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013, sind die Modalitäten für die Umsetzung der Transparenz nicht mehr Gegenstand eines separaten Gesetzes, sondern bilden als "Sonderabschnitt" einen integralen Bestandteil des DPVKT. In diesem Abschnitt wird daher die Person genannt, die für die Übermittlung und Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten gemäß der Gesetzesverordnung 33/2013 verantwortlich ist, sowie die organisatorischen Vorkehrungen, die getroffen wurden, um ein angemessenes Maß an Transparenz zu gewährleisten und dadurch die Legalität und die Entwicklung einer Kultur der Integrität zu fördern.

Artikel 10, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013, geändert durch Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr. 97 vom 25. Mai 2016, sieht vor, dass jede öffentliche Verwaltung in einem bestimmten Abschnitt des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung, die Referenten angibt, die für die Übermittlung und Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten zur Transparenz verantwortlich sind. Sobald die aktuellsten neuen Dokumente verfügbar sind, in den übrigen Fällen mindestens einmal jährlich, nimmt die Agentur eine allgemeine Überprüfung des Inhalts der Transparenten Verwaltung vor.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Februar 2018 im Rahmen der von der Bozner Evaluierungsstelle durchgeführten Rechnungsprüfungstätigkeit die Anwendung der Transparenzvorschriften in einigen Landeseinrichtungen überprüft wurde, darunter auch bei der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (A.S.W.E). Der Umfang der Prüfung wurde unter Bezugnahme auf den Beschluss der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) Nr. 236/2017 festgelegt und umfasst die Veröffentlichung, Aktualisierung und Vollständigkeit der Daten, ihre Zugänglichkeit (offenes Format) und Informationen in den folgenden Bereichen:



- a) Leistung (Zielerreichung)
- b) Budget
- c) Immobilien- und Vermögensverwaltung
- d) Kontrollen und Feststellungen in der Verwaltung
- e) Dienstleistungen und Einrichtungen, die von der Verwaltung bereitgestellt werden
- f) Zahlungen der Verwaltung.

8.2. Annahme des Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität (DPTI): Ziele und Verfahren

Da die Agentur zu den in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten Verwaltungen gehört, findet das Gesetzesdekret Nr. 33 aus dem Jahr 2013 über die „Neuordnung der Vorschriften über das Zugangsrecht der Bürger und die Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung“ in Bezug auf öffentliche Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen, Anwendung.

In der Gesetzesverordnung Nr. 33/2013 heißt es: «Transparenz ist ein wesentliches Element zur Bekämpfung von Korruption und Illegalität»; daher wird die Veröffentlichung von Daten und Informationen auf den institutionellen Webseiten zum zentralen Knotenpunkt, um eine effektive Kenntnis der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen zu ermöglichen und die Beteiligung der Bürger an der Verwaltungstätigkeit zu fördern und zu erleichtern.

Der Art.5 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013, geändert durch die Gesetzesverordnung Nr. 97/2016, regelte neben dem Institut des «einfachen» Zugangs auch das Institut des «allgemeinen» Zugangs.

Gemäß Art. 5 Abs. 2, «jeder hat das Recht auf Zugang zu den Daten und Dokumenten, die sich im Besitz der Behörden befinden vorbehaltlich der Einschränkungen zum Schutze rechtlich relevanter öffentlicher und privater Interessen, gemäß Art. 5 bis.

Diese neue Art des Zugangs besteht in einem Auskunftsrecht, das keinerlei Einschränkung hinsichtlich der subjektiven Legitimität des Antragstellers unterliegt, so dass „jeder“ es ohne Angabe von Gründen ausüben kann.

Nach diesem neuen Ansatz dient das Recht auf Zugang der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr nur der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten, die der öffentlichen Verwaltung gesetzlich auferlegt sind, sondern wird in Analogie zu den Systemen mit dem Informationsfreiheitsgesetz (Foia) zu einer echten Freiheit des Zugangs zu Daten und Dokumenten.

Im Laufe des Jahres 2017 wurden die ersten Arbeitsverfahren festgelegt, um ein nicht einheitliches Verhalten bei der Bearbeitung von Zugangsanträgen zu vermeiden, und im



Laufe des Jahres 2018 wurden die auf der Website veröffentlichten Modelle für die Umsetzung des Zugangsrechts überarbeitet.

Die dem Gesetzesdekret Nr. 33/2013 beigefügte Tabelle regelt die Struktur der Informationen auf den institutionellen Websites der öffentlichen Verwaltungen. Der Gesetzgeber organisiert in Unterabschnitten der ersten und zweiten Ebene Informationen, Dokumente und Daten, die in der Rubrik „Transparente Verwaltung“ auf der Website der Agentur veröffentlicht werden sollen. Die Unterabschnitte müssen genau so benannt werden, wie in Tabelle 1 des oben genannten Gesetzesdekrets angegeben.

Auf der Website der Agentur <https://asse.provincia.bz.it/>; wurde bereits ein spezieller Abschnitt „Transparente Verwaltung“ eingerichtet, der die Daten, Informationen und Dokumente enthält, die gemäß der geltenden Gesetzgebung veröffentlicht werden.

Der Benutzer greift auf die Inhalte, die ihn interessieren, im Abschnitt „Transparente Verwaltung“; zu, ohne zusätzliche Operationen durchführen zu müssen. Tatsächlich sind alle darin enthaltenen Daten frei zugänglich, ohne dass Aufzeichnungen, Passwörter oder Zugangserkennungen erforderlich sind.

Die Agentur ist bestrebt, durch den Transparenzbereich ein angemessenes Maß an Transparenz zu gewährleisten, um ein dementsprechendes Verständnis und eine angemessene Kenntnis der Tätigkeit der Agentur zu vermitteln und auf diesem Wege eine direkte Beziehung zwischen der Agentur und den Bürgern herzustellen, damit der Transparenzbereich nicht nur für externe, sondern auch für interne Nutzer zu einem guten operativen Bezugspunkt wird und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert werden durch die Schaffung einer echten Kultur der Transparenz.

Die Agentur nahm das erste Transparenzprogramm für den Dreijahreszeitraum 2014-2016 an und überarbeitete das System anschließend, um es an die Anforderungen des Gesetzesdekrets Nr. 33 von 2013 und nachfolgender Änderungen anzupassen. Im Laufe des Jahres 2017 wurde der Aktualisierung und Vervollständigung der Inhalte der Abschnitte und Unterabschnitte der Website «Transparente Verwaltung» Priorität eingeräumt, welche durch die Gesetzesverordnung Nr. 97/2016 und die ANAC-Richtlinien Nr. 1310/2016 geändert wurden.

Bis heute, im Lichte der Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 33 von 2013, entwickelt die Agentur die Anpassung der Inhalte in ihrem Bereich Transparenz, im Einklang mit den verfügbaren Ressourcen.

Innerhalb der Agentur übt der Transparenzbeauftragte, der nach den geltenden Rechtsvorschriften mit dem Korruptionsbeauftragten, insbesondere dem Direktor der Agentur, zusammentrifft, auch durch interne Kontakte, eine Kontrolltätigkeit über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten durch die Verwaltung aus, und zwar durch die



notwendige Unterstützung der Bereichskoordinatoren, die den rechtzeitigen und regelmäßigen Fluss der zu veröffentlichenden Informationen gewährleisten müssen, um die gesetzlich festgelegten Fristen einzuhalten.

Die im DPTI enthaltenen Informationen, Daten und Dokumente beziehen sich auf die Organisation und Tätigkeit der Agentur und wurden in strukturierter Form in Übereinstimmung mit den spezifischen und technischen Vorschriften des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013 gesammelt und organisiert gemäß den Bestimmungen des Anhangs 1 der ANAC-Richtlinien Nr. 1310 vom 28. 12. 2016 "Erste Richtlinien zur Umsetzung der in der Gesetzesverordnung Nr. 33/2013 enthaltenen Verpflichtungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen" geändert durch Gesetzesdekret 97/2016".

Angesichts der Bedeutung der Transparenz als wichtigstes Instrument zur Korruptionsvorbeugung legt die Agentur seit jeher besonderes Augenmerk auf die, damit zusammenhängenden Aspekte, so dass sie im Rahmen des «Magellan-Projekts» und des «Bussola della Trasparenza (Transparenz-Kompasses)» eine sehr gute Bewertung erhalten hat.

Die folgenden Abschnitte werden nur für jene Punkte behandelt, die für die Agentur relevant sind:

- Allgemeine Bestimmungen
- Organisation
- Mitarbeiter und Berater
- Personal
- Wettbewerbe
- Performance
- Aktivitäten und Verfahren
- Maßnahmen
- Ausschreibungen und Verträge
- Zuschüsse, Subventionen, wirtschaftliche Vorteile
- Finanzberichte
- Kontrollen und administrative Feststellungen
- Erbrachte Leistungen
- Zahlungen
- Sonstiger Inhalt

Die Tabelle in Anhang 1, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird, enthält wie beim vorhergehenden Programm, die Beschreibung der Veröffentlichungspflichten unter Bezugnahme auf das Gesetzesdekret Nr. 33/2013 und die NAKB-Bestimmung Nr. 50/2013,

mit der relativen Periodizität der Aktualisierung der Daten und Informationen, der Angabe der für die Produktion, Aktualisierung und Übermittlung der Daten verantwortlichen Struktur und der für die Veröffentlichung verantwortlichen Struktur.

Die beigefügte Tabelle enthält:

- Bezeichnung der Unterabschnitte der zweiten Ebene;
- Bezeichnung der einzelnen Veröffentlichungspflicht;
- Inhalt der Verpflichtung (Dokumente, Daten und Informationen, die gemäß den NAKB-Richtlinien in jedem Unterabschnitt zu veröffentlichen sind);
- Rechtsvorschriften, aktualisiert durch die Gesetzesverordnung 97/2016, die die Veröffentlichung vorschreiben;
- regelmäßige Aktualisierung der Veröffentlichungen;
- Struktur, die für die Erstellung, Aktualisierung und Übermittlung der Daten verantwortlich ist
- Verantwortliche Stelle für die Veröffentlichung.

Der Bereich Transparenz wird über drei verschiedene Kanäle aktualisiert:

- a) **Verbindung mit den Datenbanken der Landesverwaltung:** Bestimmte Verpflichtungen werden derzeit durch die Verbindung der entsprechenden Unterabteilungen der transparenten Verwaltung über Plattformen oder Datenbanken erfüllt, die zum Teil bereits vor Inkrafttreten des Transparenzdekrets und der entsprechenden ANAC-Richtlinien von der Autonomen Provinz Bozen genutzt wurden.

Diese Datenbanken oder Plattformen wie das Bürgernetz, das SICP der AOV, DeReg, SAP, Lexbrowser befinden sich zum Teil noch im Prozess der Anpassung, Ergänzung oder Ersetzung, damit sie alle neuen Veröffentlichungspflichten erfüllen können, die mit der Gesetzesverordnung Nr. 33/2013 eingeführt wurden.

- b) **Link/Verknüpfung zu den Seiten der einzelnen Unterabteilungen innerhalb der Provinz-Website:** Zusätzliche Veröffentlichungspflichten, insbesondere sektorspezifische, die nicht unmittelbar die Agentur betreffen, werden direkt auf den Seiten der einzelnen zuständigen Unterabteilungen erfüllt (z. B. Personal, Umwelt, Kulturerbe usw.), die über direkte interne Links mit den jeweiligen Unterabteilungen der transparenten Verwaltung verbunden sind.

- c) Direktes Hochladen auf die Website der transparenten Verwaltung durch A.S.W.E.

8.3 Transparenz und neue Datenschutzbestimmungen



Nach dem Inkrafttreten am 25. Mai 2018 der EU-Verordnung 2016/679 „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, in Bezug auf die Regelung der Veröffentlichungspflichten gemäß Gesetzesdekret 33/2013, ist die normative Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Wesentlichen unverändert geblieben, unbeschadet des Grundsatzes, dass sie nur dann zulässig ist, wenn sie durch Gesetz oder Verordnung erlaubt ist.

Daher müssen öffentliche Verwaltungen, bevor sie Daten und Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, auf ihren institutionellen Websites zur Verfügung stellen, überprüfen, ob die Transparenzvorschriften im Gesetzesdekret 33/2013 oder in anderen Vorschriften, einschließlich sektorspezifischer Vorschriften, eine obligatorische Veröffentlichung vorsehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung von Daten auf Websites aus Gründen der Transparenz, selbst wenn sie unter angemessenen rechtlichen Voraussetzungen erfolgt, unter Beachtung der Grundsätze des Art. 5 der Verordnung und unter Berücksichtigung der Angemessenheit, der Erheblichkeit und der Beschränkung auf das für die Zwecke erforderliche Maß, für die die Daten verarbeitet werden, erfolgen soll.

In Übereinstimmung mit der europäischen Gesetzgebung erfüllt der Datenschutzbeauftragte - RDP spezifische Aufgaben, einschließlich der Unterstützung der Verwaltung, wobei er aufgefordert ist, zu informieren, zu beraten und die Einhaltung der Verpflichtungen zu überwachen, die sich aus der Gesetzgebung über den Schutz personenbezogener Daten ergeben (Art. 39 des RGPD).

Gemäß der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO), am 25. Mai 2018 in Kraft getreten, wurde der von A.S.W.E ernannte Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags außerhalb der Agentur bestimmt, und zwar in der Person:

Gruppo Inquiria G.m.b.H.
Schlachthof-Straße Nr. 50
39100 Bozen
Bezugsperson: Dr. Andrea Avanzo
info@inquiria.it

Im Jahr 2018 begann die Agentur mit dem Prozess der Anpassung an die neuen Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden RGPD bezeichnet) ab dem 25. Mai 2018 ergeben.

Der Art. 2ter der Gesetzesverordnung Nr. 196/2003 «Datenschutzkodex», der durch die Gesetzesverordnung Nr. 101/2018 eingeführt wurde, in Kontinuität mit dem vorhergehenden Art. 19 des Kodex, sieht in Absatz 1 vor, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Durchführung einer Aufgabe erfolgt, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt, im Sinne von Art. 6, Abs. 3, Buchst. b) des RGPD vorwiegend aus einer gesetzlichen Vorschrift oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, aus einer Verordnungsvorschrift besteht.

Absatz 3 besagt, dass die Weitergabe und Übermittlung personenbezogener Daten, die für die Durchführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden, an Personen, die beabsichtigen, sie für andere Zwecke zu verarbeiten, nur dann zulässig ist, wenn dies in Absatz 1 vorgesehen ist.

Daraus lässt sich folgern, dass der Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur im Wesentlichen unverändert geblieben ist; die Agentur ist in jedem Fall verpflichtet, vor der Bereitstellung von Daten und Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, auf ihrer Website zu überprüfen, ob die Transparenzvorschriften des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013 oder anderer sektorspezifische Rechtsvorschriften die Verpflichtung zur Veröffentlichung vorsehen.

8.4 Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung einer auf Transparenz ausgerichteten Kultur

Der Tag der Transparenz, der periodisch organisiert wird, ist in jeder Hinsicht der geeignete Ort, um über das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität, über den Bericht zum Leistungsplan sowie über den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung zu informieren und den erreichten Grad der Transparenz, durch das Feedback der Bürger, zu überprüfen.

Die Agentur garantiert die Transparenz ihrer Arbeit, indem sie die Patronate, an die sich der Bürger fast immer wendet, um einen Beitrag zu beantragen, rundum einbezieht, indem sie Ausbildungstage organisiert, um die Inhalte ihrer Arbeit transparent zu vermitteln, und indem sie durch Pressemitteilungen, die die Bürger auch über neue Entwicklungen in der Verwaltung der Dienstleistungen informieren, maximale Publizität gewährleistet. Auch im Hinblick auf die Transparenz ihrer Arbeit hatte die Agentur im Jahr 2019 im Rahmen von zwei Pressekonferenzen die Gelegenheit, einen Überblick über die im vergangenen Jahr durchgeführten Aktivitäten in Bezug auf die getätigten Ausgaben und die Nutzer zu präsentieren.

Wie jedes Jahr muss die Agentur in dieser Eigenschaft in erster Linie transparent sein, d. h. sie muss Rechenschaft darüber ablegen, was die Verwaltung getan hat und zu welchen

Kosten. Ziel ist es, dem Bürger eine Antwort zu geben, der die Dienstleistungen in Frage stellt, die die Verwaltung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln erbringt.

Im Jahr 2016, mehrere Jahre nach der letzten vergleichbaren Erhebung, beauftragte die Agentur ein in Bozen ansässiges Forschungsinstitut, namens Apollis, mit der Durchführung einer Umfrage zur Kundenzufriedenheit. Umfragen zur Kundenzufriedenheit sind nützliche Instrumente zur Erfassung der wahrgenommenen Qualität und der Zufriedenheit der Nutzer: durch kontinuierliche Umfragen im Laufe der Zeit und unter Verwendung einheitlicher Instrumente sind die Umfragen eine Möglichkeit, den Benutzern zuzuhören und gleichzeitig nützliche Informationen zu sammeln, um eventuelle Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung zu planen.

Ziel der Erhebung war es, die Zufriedenheit der Benutzer nicht nur mit der Agentur, sondern auch mit den Patronaten, den ersten Gesprächspartnern der Agentur, zu ermitteln.

Die Methodik dieser Erhebung basiert auf einer telefonischen Erhebung, die im Telefonlabor von Apollis (CATI-Methode) durchgeführt wurde, und von gut ausgebildeten Interviewer-Innen und Experten-Innen derselben Muttersprache wie die Befragten, an einer Stichprobe von 1.500 Befragten, durchgeführt wurde.

Für jede Dienstleistung war es möglich, das wahrgenommene Qualitätsniveau und den Grad der Angemessenheit der Dienstleistung zu bestimmen; die Festlegung von zu erreichenden Zielen zur Verbesserung des Niveaus der Dienstleistungserbringung in Übereinstimmung mit den von den befragten Nutzern geäußerten Erwartungen ins Auge zu fassen.

Die Kartierung der verschiedenen Verwaltungsverfahren, für die die Agentur zuständig ist, hat im Einklang mit den Bestimmungen des Landesgesetzes über Verwaltungsverfahren (Gesetz Nr. 17 von 1993) die Festlegung von Höchstfristen für den Abschluss von Verfahren erforderlich gemacht, auch im Hinblick auf Transparenz und Offenlegung der Verwaltungstätigkeit. Der Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 17 von 1993 bestimmt: «Die Frist für den Abschluss des Verfahrens beträgt 30 Tage. Wenn unter Berücksichtigung der Triftigkeit der Zeitdauer für die Verwaltungsorganisation, der Art der geschützten öffentlichen Interessen oder der besonderen Komplexität des Verfahrens eine Frist von mehr als 30 Tagen für den Abschluss des Verfahrens unerlässlich ist, wird diese durch Beschluss des Landesrats festgelegt und im Online- der Provinz veröffentlicht. Dieser Zeitraum darf 180 Tage nicht überschreiten. Dies gilt unbeschadet anderer Fristen, die in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

Die Agentur führt Überwachungen durch, um Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung laufender Verfahren aufzuzeigen.

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, den im Jahr 2016 begonnenen Weg der Dematerialisierung der in der öffentlichen Verwaltung produzierten Dokumente mit der



schrittweisen Beseitigung von Papier und durch die Informatisierung der Prozesse, die es ermöglicht, die Beziehungen zwischen öffentlicher Verwaltung und den Bürgern und Unternehmen zu vereinfachen, und eines der vorrangigen Ziele des Leistungsplans 2020-2022 darstellt.

In diesem Zusammenhang verändert auch die Einführung innovativer Egov-bezogener Verfahren, wie etwa die Möglichkeit für die Nutzer, für viele der erbrachten Leistungen online Dienstleistungen zu beantragen, zwangsläufig die Art der Interaktion zwischen Verwaltung und Bürgern und/oder Unternehmen.

Dieser Korruptionsvorbeugungsplan ist für alle Mitarbeiter der Agentur bestimmt.

Der Plan - bestehend aus einem beschreibenden Teil und einem Anhang in tabellarischer Form - wird auf der Website des Unternehmens im Abschnitt Transparente Verwaltung unter <https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp>, veröffentlicht werden.

Der RPCT übt die Kontrolle aus, indem er die von den Bereichskoordinatoren gelieferten Informationen nutzt. Auf der Grundlage dieser Informationen erstellt der Verantwortliche jährlich den in Art. 1, Absatz 14 Gesetz 190/2012 vorgesehenen Jahresbericht unter Verwendung des auf der Website der ANAC veröffentlichten Standardblatts. Dieses Merkblatt ergibt einen Bericht über die Wirksamkeit der im Plan festgelegten Vorbeugungsmaßnahmen.

Die Annahme dieses Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wird allen Ressourcen der Agentur zum Zeitpunkt seiner Genehmigung mitgeteilt.

Außerdem wird der Plan den neueingestellten Bediensteten nach den von der Agentur festgelegten Modalitäten per E-Mail oder durch kurze Darstellungen des aktuellen Plans zur Kenntnis gebracht.

Der Direktor der Agentur
Dr. Eugenio Bizzotto
(digital unterzeichnet)

Benennung Unterabschnitt Stufe 1 (Datentyp)	Benennung Unterabschnitt Stufe 2 (Datentyp)	Benennung der einzelnen Pflicht	Inhalt der Pflicht	Rechtlicher Bezug	Aktualisierung	Struktur, die für die Produktion verantwortlich ist, Aktualisierung und Übermittlung von Daten	Struktur, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist
Allgemeine Bestimmungen	Dreijahresprogramm für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz	Dreijahresprogramm für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz	Dreijahresprogramm für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz und seine Anlagen, die ergänzenden Massnahmen zur Vorbeugung der Korruption laut Artikel 1, Absatz 2-bis, Gesetz Nr. 190/2012 (MOG 231) (link zur Untersektion Weitere Inhalte/Vorbeugung der Korruption)	Art. 10, Abs. 8, Buchst. a), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Verantwortliche für die Korruptionsvorbeug ung und für die Transparenz (Direktor)	Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz (Direktor)
	Allgemeine Akten	Rechtsvorschriften zur Organisation oder Tätigkeit	Rechtliche Verweise mit entsprechenden Links zu den in der Datenbank "Normattiva" veröffentlichten staatlichen Gesetzesbestimmungen, welche die Einrichtung, Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung regeln	Art. 12, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Allgemeine Verwaltungsakte	Richtlinien, Rundschreiben, Programme, Anweisungen und jeder vom Gesetz vorgesehene oder wie auch immer angewandte Akt, welcher allgemeine Verfügungen über die Organisation, die Befugnisse, Ziele oder Verfahren enthält, oder die die Verwaltung betreffenden Rechtsvorschriften auslegt, oder Bestimmungen für deren Anwendung festlegt.				

		Dokumente der strategischen Planung und Verwaltungssteuerung	Ministerielle Richtlinien, Planungsdokumente, strategische Ziele in Sachen Vorbeugung der Korruption und Transparenz				
		Statute und Regionalbzw. Landesgesetze	Aktualisierte Daten und offizielle Texte der Statuten und Regional- bzw. Landesgesetzesbestimmungen, welche die Funktionen, die Organisation und die Abwicklung von Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung regeln	Art. 12, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Disziplinar- und Verhaltenskodex	Disziplinar kodex mit Auflistung der Disziplinarvergehen und der entsprechenden Sanktionen (Online-Veröffentlichung oder Aushang an einer allen zugänglichen Stelle - Art. 7, G. Nr. 300/1970) Verhaltenskodex zu verstehen als Verhaltensvorschriften	Art. 55, Abs. 2, GvD Nr. 165/2001 Art. 12, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen	Informationspflichten für Bürger und Unternehmen	Terminkalender mit Angabe des jeweiligen Wirksamkeitsdatums der von der Verwaltung neu eingeführten Verwaltungspflichten zu Lasten der Bürger/Bürgerinnen und Unternehmen, nach den Modalitäten, die mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 8. November 2013 festgelegt werden	Art. 12 Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion und Koordinierungsbereiche	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
Organisation	Politisch-administrative Organe	Inhaber politischer Ämter laut Art. 14, Abs. 1 des GvD Nr.	Politisch-administrative sowie Führungsorgane, mit Angabe der jeweiligen Zuständigkeiten	Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG	

		33/2013 (auch wenn nicht gewählt)	Ernennungs- oder Bekanntgabeakt mit Angabe der Dauer des Auftrags oder des Mandats	Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Lebensläufe	Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes	Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste	Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden ausbezahlten Vergütungen jeglicher Art	Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013		NICHT ZUSTÄNDIG
			Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen	Art. 14, Abs. 1, Buchst. d), d.lgs. n. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen	Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013	nverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
			1) Erklärung betreffend dingliche Rechte auf Liegenschaften und in öffentliche Register eingetragene bewegliche Güter, Gesellschaftsaktien, Anteile an Gesellschaften, Ausübung des Amtes als Verwalter oder Aufsichtsrat von Gesellschaften mit Anbringung der Formel "bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht" [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des	Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 1, G. Nr. 441/1982	Keine (sie wird nur einmal innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl, Ernennung oder Erteilung des Auftrags abgegeben und bleibt bis zum Ablauf des Auftrags oder des Mandats veröffentlicht)	NICHT ZUSTÄNDIG

			zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung) und bezogen auf den Zeitpunkt des Amtsantritts]			
			2) Kopie der letzten Einkommensteuererklärung für natürliche Personen [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, anhand entsprechender Massnahmen der Betroffenen oder der Verwaltung, die Veröffentlichung der sensiblen Daten einzuschränken).	Art. 14, Abs. 1, Buchst. f), d.lgs. n. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 2, l. n. 441/1982	Innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl, Ernennung oder Erteilung des Auftrags	NICHT ZUSTÄNDIG

			3) Erklärung über die Ausgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahlwerbung bzw. Bescheinigung, sich ausschließlich Werbematerialien und Mittel bedient zu haben, die von der Partei oder der politischen Gruppierung, deren Liste die betreffende Person angehörte, zur Verfügung gestellt wurden, mit Anbringung der Formel "bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht" (mit Beilage der Kopien der Erklärungen über die Finanzierungen und Beiträge, welche € 5.000 pro Jahr überschreiten).	Art. 14, Abs. 1, Buchst. f), d.lgs. n. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 3, l. n. 441/1982	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	NICHT ZUSTÄNDIG	
			4) Erklärung betreffend die im vorhergehenden Jahr erfolgte Änderung der Vermögenslage und Kopie der Einkommensteuererklärung [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)].	Art. 14, Abs. 1, Buchst. f), d.lgs. n. 33/2013 Art. 3, l. n. 441/1982	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG	
	Strafen für die unterlassene Mitteilung von Daten	Strafen für die unterlassene Mitteilung von Daten seitens der Inhaber politischer Ämter	Ahndungsmassnahmen gegen die Verantwortlichen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten laut Artikel 14, über die gesamte Vermögenslage des Inhabers des politischen Amtes bei dessen Amtsantritt, die Inhaberschaft von Unternehmen, die eigenen Aktienbeteiligungen, jene des Ehepartners und der Verwandten bis zum zweiten	Art. 47 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			Grad, sowie aller mit der Übernahme des Amtes zustehenden Vergütungen				
	Rechnungslegung der Fraktionen (Region/Landtag)	Rechnungslegung der Fraktionen im Landtag	Jährliche Haushaltsrechnungslegung der Landtagsfraktionen mit Angabe der einer jeden Fraktion übertragenen oder zugewiesenen Mittel, des Übertragungsgrundes und der Zweckbestimmung der verwendeten Mittel	Art. 28 Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	NICHT ZUSTÄNDIG	
		Akte der Kontrollorgane	Akte und Berichte der Kontrollorgane		Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013)	NICHT ZUSTÄNDIG	
	Gliederung der Ämter	Gliederung der Ämter	Angabe der Zuständigkeiten jeder einzelnen Organisationseinheit, auch der nicht allgemeinen Direktionsämter, die Namen der für die einzelnen Organisationseinheiten verantwortlichen Führungskräfte	Art. 13, Abs. 1, Buchst. b), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (Art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Organigramm (Als Organigramm zu veröffentlichen, so dass jedem Amt ein Link zu einer Seite zugeordnet wird, welche alle von der Bestimmung vorgesehenen	Erläuterung der Organisation der Verwaltung in vereinfachter Form, anhand des Organigramms oder ähnlicher grafischer Darstellungen, zum Zwecke der vollständigen Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Daten	Art. 13, Abs. 1, Buchst. c), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (Art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

		Informationen enthält)	Namen der für die einzelnen Organisationseinheiten verantwortlichen Führungskräfte	Art. 13, Abs. 1, Buchst. b), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (Art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Telefon und elektronische Post	Vollständiges Verzeichnis der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer sowie der speziellen zertifizierten elektronischen Postfächer, an welche sich die Bürger/Bürgerinnen mit jeglicher Anfrage zu den institutionellen Aufgaben wenden können	Art. 13, Abs. 1, Buchst. d), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (Art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
Aufträge für Beratung und Mitarbeit	Inhaber von Aufträgen für Mitarbeit und Beratung	Berater und Mitarbeiter (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Eckdaten der Beauftragungsakte zur Zusammenarbeit und Beratung an externe Personen unter beliebigem Rechtstitel (inkl. der mittels Vertrages auf koordinierte und fortwährende Mitarbeit vergebenen), für die eine Vergütung vorgesehen ist, mit Angabe der die Vergütung beziehenden Person, des Auftragsgrundes und des entrichteten Betrages	Art. 15, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (Art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Für jeden Inhaber eines Auftrages:				
			1) Lebenslauf, gemäß gültigem europäischen Muster	Art. 15, Abs. 1, Buchst. b), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (Art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			2) Angaben betreffend die Abwicklung von Aufträgen oder die Innehabung von Ämtern in von der öffentlichen Verwaltung geregelten oder finanzierten privatrechtlichen Körperschaften oder die Ausübung beruflicher Tätigkeiten	Art. 15, Abs. 1, Buchst. c), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (Art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			3) Vergütungen jeglicher Art betreffend das Beratungs- und Mitarbeiterverhältnis (inkl. der mittels Vertrag für koordinierte und fortwährende Mitarbeit vergebenen) mit Hervorhebung der allfälligen variablen oder ergebnisabhängigen Elemente	Art. 15, Abs. 1, Buchst. d), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (Art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Tabellen mit den Beraterverzeichnis, mit Angabe des Gegenstandes, der Dauer und der Vergütung des Auftrags (welche dem Präsidium des Ministerrates - Abteilung öffentliches Verwaltungswesen mitgeteilt werden)	Art. 15, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013 Art. 53, Abs. 14, GvD Nr. 165/2001	Unverzüglich (Art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Bescheinigung über die erfolgte Überprüfung, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt vorliegt	Art. 53, Abs. 14, GvD Nr. 165/2001	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
Personal	Ämter auf höchster Verwaltungsebene	Inhaber von höheren Führungsaufträgen. einschließlich jener, welche vom politischen Führungsorgan nach Ermessen und ohne	Für jeden Inhaber eines Auftrages:	Art. 14, Abs. 1, Buchst. a) e Abs. 1-bis, d.lgs. n. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Akt der Auftragserteilung mit Angabe der Dauer des Auftrags				

		öffentliche Auswahlverfahren erteilt wurden	Lebenslauf, gemäß gültigem europäischen Muster	Art. 14, Abs. 1, Buchst. b) e Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes (mit spezifischer Angabe eventueller variabler oder mit der Ergebnisbewertung verbundener Elemente)	Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste	Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) - vorläufig ausgesetzt, gemäß ANAC-Beschluß	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden Vergütungen jeglicher Art	Art. 14, Abs. 1, Buchst. d) e Abs. 1-bis, d.lgs. n. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen	Art. 14, Abs. 1, Buchst. e) e Abs. 1-bis, d.lgs. n. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			1) Erklärung betreffend dingliche Rechte auf Liegenschaften und in öffentlichen Register eingetragene bewegliche Güter, Gesellschaftsaktien, Anteile an Gesellschaften, Ausübung des Amtes als Verwalter oder Aufsichtsrat von Gesellschaften mit Anbringung der Formel "bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht" [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung) und bezogen auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Auftrags]	Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) e Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 1, l. n. 441/1982	Keine (sie wird nur einmal innerhalb von 3 Monaten nach der Ernennung oder Erteilung des Auftrags abgegeben und bleibt bis zum Ablauf des Auftrags veröffentlicht) – vorläufig ausgesetzt, gemäß ANAC-Beschluß Nr. 382 vom 12. April 2017!	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			2) Kopie der letzten Einkommensteuererklärung für natürliche Personen [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, anhand entsprechender Massnahmen der Betroffenen oder der Verwaltung, die Veröffentlichung der sensiblen Daten einzuschränken).	Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) e Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 2, l. n. 441/1982	Innerhalb von 3 Monaten nach der Ernennung oder Erteilung des Auftrags – vorläufig ausgesetzt, gemäß ANAC Beschluß Nr. 382 vom 12. April 2017!	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			3) Erklärung betreffend die im vorhergehenden Jahr erfolgte Änderung der Vermögenslage und Kopie der Einkommensteuererklärung, innerhalb eines Monats nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Erklärung [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)].	Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) e Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013 Art. 3, I. n. 441/1982	Jährlich - vorläufig ausgesetzt, gemäß ANAC-Beschluß Nr. 382 vom 12. April 2017!	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			4) Erklärung betreffend die im vorhergehenden Jahr erfolgte Änderung der Vermögenslage und Kopie der Einkommensteuererklärung [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)].	Art. 20, Abs. 3, GvD Nr. 39/2013	Jährlich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt	Art. 20, Abs. 3, GvD Nr. 39/2013	Jährlich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Gesamthöhe der von jeder einzelnen Führungskraft zu Lasten des öffentlichen Haushalts erhaltenen Bezüge	Art. 14, Abs. 1-ter, secondo periodo, GvD Nr. 33/2013	Jährlich (innerhalb 30 März) - vorläufig ausgesetzt, gemäß Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 8. März 2018	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

	Ausgeschiedene Führungskräfte	Aus dem Dienst ausgeschiedene Führungskräfte)	Akt der Auftragserteilung mit Angabe der Dauer des Auftrags	Art. 14, Abs. 1, Buchst. a), GvD Nr. 33/2013	Keine	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Lebenslauf	Art. 14, Abs. 1, Buchst. b), GvD Nr. 33/2013	Keine	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes	Art. 14, Abs. 1, Buchst. c), GvD Nr. 33/2013	Keine	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste		Keine	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden Vergütungen jeglicher Art	Art. 14, Abs. 1, Buchst. e), GvD Nr. 33/2013	Keine	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen	Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013	Keine		
			1) Kopie der Einkommensteuererklärung bezogen auf den Zeitraum des Auftrags 2) Kopie der Einkommensteuererklärung nach Ablauf des Auftrags oder des Amtes, innerhalb eines Monats nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Erklärung [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, anhand entsprechender Massnahmen der Betroffenen oder der Verwaltung, die Veröffentlichung der sensiblen Daten einzuschränken).	Art. 14, Abs. 1, Buchst. f), GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 2, I. n. 441/1982	Keine - vorläufig ausgesetzt, gemäß ANAC Beschluß Nr. 382 vom 12. April 2017!	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			3) Erklärung betreffend die Änderungen der Vermögenslage, welche sich nach seit der letzten Erklärung ergeben haben [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)].	Art. 14, Abs. 1, Buchst. f), GvD Nr. 33/2013 Art. 4, I. n. 441/1982	Keine - vorläufig ausgesetzt, gemäß ANAC Beschluß Nr. 382 vom 12. April 2017!	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Strafen für die fehlende Mitteilung von Daten	Strafen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten seitens der Inhaber	Ahndungsmaßnahmen gegen die Verantwortlichen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten laut Artikel 14, betreffend die gesamte	Art. 47, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (Art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

		von höheren Führungsaufträgen	Vermögenslage des Inhabers des Auftrags bei dessen Amtsantritt, die Inhaberschaft von Unternehmen, die eigenen Aktienbeteiligungen, sowie aller mit der Übernahme des Amtes zustehenden Vergütungen				
	Organisatorische Positionen	Organisatorische Positionen	Anzahl und Art der im Stellenplan verfügbaren Funktionsstellen und entsprechende Auswahlkriterien	Art. 14 Abs. 1-quinquies, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich (Art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Stellenplan	Jahresbericht zum Personal	Jahresbericht zur Personalstruktur und zu den entsprechenden Ausgaben, in dem die Daten zum Stellenplan und zum effektiv im Dienst stehenden Personal sowie die entsprechenden Kosten mit Angabe deren Aufteilung auf die verschiedenen Ränge und Berufsbereiche, mit besonderem Augenmerk auf das Personal der Ämter, die direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeiten	Art. 16, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Jährlich	Autonome Provinz Bozen (Organisationsamt)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Kosten für das Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag	Gesamtkosten für das unbefristet im Dienst stehende Personal, getrennt nach Berufsbildern, mit besonderem Augenmerk auf das Personal der Ämter, die direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeiten	Art. 16, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Jährlich	Autonome Provinz Bozen (Organisationsamt)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

	Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsvertrag	Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis, einschließlich des Personals der direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeitenden Ämter	Art. 17, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Jährlich	Autonome Provinz Bozen (Organisationsamt)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Kosten für das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Gesamtkosten für das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis, mit besonderem Augenmerk auf das Personal der direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeitenden Ämter	Art. 17, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Vierteljährlich	Autonome Provinz Bozen (Organisationsamt)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Abwesenheitsquoten	Dreimonatliche Abwesenheitsquoten (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Abwesenheitsquoten des Personals, getrennt nach Organisationseinheiten	Art. 16, Abs. 3, GvD Nr. 33/2013	Vierteljährlich	Autonome Provinz Bozen (Organisationsamt)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	An die Bediensteten erteilte und autorisierte Aufträge	An die Bediensteten erteilte oder ermächtigte Aufträge (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Liste der jedem Bediensteten erteilten oder ermächtigten Aufträge mit Angabe des Gegenstandes, der Dauer und der für jeden Auftrag zustehenden Vergütung	Art. 18, GvD Nr. 33/2013 Art. 53, Abs. 14, GvD Nr. 165/2001	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Kollektivvertragsverhandlungen	Kollektivverträge	Bezugsdaten für die Einsichtnahme in die auf Landesebene anwendbaren Kollektivverträge und -abkommen und eventuelle authentische Auslegungen	Art. 21, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013 Art. 47, Abs. 8, GvD Nr. 165/2001	Unverzüglich	Autonome Provinz Bozen (Abteilung Personal)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

	Ergänzende Kollektivvertragsverhandlungen	Ergänzende Kollektivverträge	Abgeschlossene ergänzende Kollektivverträge mit dem von den Kontrollorganen (Kollegium der Rechnungsprüfer, Überwachungsrat, Zentralämter für Haushalt oder ähnliche von der jeweiligen Ordnung vorgesehene Organe) zertifizierten Finanz- und erläuternden Bericht	Art. 21, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Tempestivo (ex art. 8, GvD Nr. 33/2013)	Autonome Provinz Bozen (Abteilung Personal)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Kosten der ergänzenden Kollektivverträge	Spezifische von den internen Kontrollorganen bestätigte und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelte Informationen zu den Kosten der ergänzenden Kollektivvertragsverhandlungen. Genanntes Ministerium entwirft im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem Ministerratspräsidium - Departement für öffentliche Verwaltung ein entsprechendes Erhebungsformular	Art. 21, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013 Art. 55, Abs. 4, d.lgs. n. 150/2009	Annuale	Autonome Provinz Bozen (Abteilung Personal)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Unabhängige Bewertungsgremien	Unabhängige Bewertungsgremien (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Namen	Art. 10, Abs. 8, Buchst. c), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Lebensläufe	Art. 10, Abs. 8, Buchst. c), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			Vergütungen	Par. 14.2, delib. CiViT n. 12/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
Wettbewerbe	Wettbewerbe	Wettbewerbsausschreibungen (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Wettbewerbsausschreibungen für die Einstellung von Personal bei der Verwaltung unter jeglichem Rechtstitel, sowie die Bewertungskriterien der Kommission und die Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfungen	Art. 19, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Autonome Provinz Bozen (Abteilung Personal)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
Performance	Mess- und Bewertungssystem für die Performance	System zur Messung und Bewertung der Performance	System zur Messung und Bewertung der Performance (Art. 7 GvD. Nr. 150/2009)	Par. 1 CiViT-Beschluss Nr. 104/2010	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Performance-Plan	Performance-Plan, Haushaltsvollzugsplan	Performance-Plan (Art. 10 GvD 150/2009); Haushaltsvollzugsplan (Art. 169, Abs. 3-bis, GvD Nr. 267/2000)	Art. 10, Abs. 8, Buchst. b), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Bericht zur Performance	Bericht zur Performance	Bericht zur Performance (Art. 10 GvD 150/2009)	Art. 10 Abs. 8 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

	Gesamtbetrag der Prämien	Gesamtbetrag der Prämien (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Gesamtbetrag der mit der Performance verbundenen, bereitgestellten Prämien	Art. 20, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Autonome Provinz Bozen (Abteilung Personal)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Betrag der effektiv verteilten Prämien		Unverzüglich	Autonome Provinz Bozen (Abteilung Personal)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Daten zu den Prämien	Daten zu den Prämien (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Kriterien für die Zuweisung der zusätzlichen Besoldungselemente, welche im System zur Bewertung und Überprüfung der Performance bestimmt sind	Art. 20, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Autonome Provinz Bozen (Abteilung Personal)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Aufeillung der zusätzlichen Besoldungselemente in zusammengefasster Form, zwecks Rechenschaftsablegung über den bei der Verteilung der Prämien und Zulagen angewandten Selektivitätsgrad		Unverzüglich	Autonome Provinz Bozen (Abteilung Personal)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Differenzierungsmaß bei der Verwendung von Prämien sowohl bei Führungskräften als auch Bediensteten		Unverzüglich	Autonome Provinz Bozen (Abteilung Personal)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

Kontrollierte Körperschaften	Beaufsichtigte öffentliche Körperschaften		Verzeichnis der wie immer benannten öffentlichen Körperschaften, die von der Verwaltung errichtet, beaufsichtigt und finanziert werden oder jener, für welche die Verwaltung die Befugnis zur Ernennung der Verwalter innehat, mit Angabe der zugewiesenen Befugnisse und der zugunsten der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste. Für jede Körperschaft:			NICHT ZUSTÄNDIG
			1) Rechtliche Bezeichnung	Art. 22, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			2) Ausmaß der eventuellen Beteiligung der Verwaltung		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			3) Dauer der Verpflichtung		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			4) Gesamtausgaben, welche jährlich unter jeglichem Rechtstitel zu Lasten des Haushaltes der Verwaltung gehen		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			5) Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung in den Leitungsorganen mit der jedem/jeder einzelnen zustehenden Gesamtvergütung (ohne die Rückerstattungen für Verpflegung und Unterkunft)		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			6) Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			7) Aufträge als Verwalter/Verwalterinnen der Körperschaft und entsprechende Gesamtvergütung (ohne die Rückerstattungen für Verpflegung und Unterkunft)		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG

			Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft)	Art. 20, Abs. 3, GvD Nr. 39/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft)	Art. 20, Abs. 3, GvD Nr. 39/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Verlinkung mit den offiziellen Webseiten der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften	Art. 22, Abs. 3, GvD Nr. 33/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
	Beteiligte Gesellschaften	Daten zu den Gesellschaften mit Beteiligung (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der Gesellschaften, an denen die Verwaltung direkt beteiligt ist, auch bei Minderheitsbeteiligung, mit Angabe deren Höhe, der zugewiesenen Befugnisse und der für die Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten bzw. der anvertrauten öffentlichen Dienste, mit Ausnahme der von öffentlichen Verwaltungen beteiligten Aktiengesellschaften mit börsennotierten Aktien in Italien oder in anderen Ländern der Europäischen Union und die von diesen kontrollierten Gesellschaften (Art. 22, Abs. 6, GvD Nr. 33/2013).	Art. 22, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Jährlich (art. 22, c. 1, GvD Nr. 33/2013)	NICHT ZUSTÄNDIG
			Für jede Gesellschaft:			
			1) Gesellschaftsbezeichnung	Art. 22, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			2) Ausmaß der eventuellen Beteiligung der Verwaltung		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			3) Dauer der Verpflichtung		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			4) Gesamtausgaben, welche jährlich unter irgendeinem Rechtstitel zu Lasten des Haushaltes der Verwaltung gehen		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG

			5) Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung in den Leitungsorganen mit gesamter, der jedem/jeder einzelnen zustehenden Gesamtvergütung		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			6) Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			7) Aufträge als Verwalter/Verwalterin der Gesellschaft und entsprechende Gesamtvergütung		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Gesellschaft)	Art. 20, Abs. 3, GvD Nr. 39/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Gesellschaft)	Art. 20, Abs. 3, GvD Nr. 39/2014	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Verlinkung mit den offiziellen Webseiten der Gesellschaften mit Beteiligung	Art. 22, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
		Maßnahmen	Maßnahmen betreffend die Gründung von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, Erwerb von Anteilen an bereits gegründeten Gesellschaften, Verwaltung der öffentlichen Beteiligungen, Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, Börsennotierung öffentlicher Kontrolle unterliegender Gesellschaften und regelmäßige Rationalisierung der öffentlichen Beteiligungen	Art. 22, Abs. 1. Buchst. d-bis, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG

			Maßnahmen mit welchen die beteiligten öffentlichen Verwaltungen die spezifischen, jährlichen und mehrjährigen Ziele betreffend die Gesamtheit der Betriebskosten, inklusive jene für das Personal der kontrollierten Gesellschaften, festlegen	Art. 19, Abs. 7, GvD Nr. 175/2016	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Maßnahmen, mit welchen die öffentlich kontrollierten Gesellschaften die konkrete Verfolgung der spezifischen, jährlichen und mehrjährigen Ziele betreffend die Gesamtheit der Betriebskosten gewährleisten			
	Kontrollierte privatrechtliche Körperschaften	Kontrollierte privatrechtliche Körperschaften (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der - wie auch immer benannten - von der Verwaltung kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts, mit Angabe der zugewiesenen Befugnisse und der zugunsten der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste	Art. 22, Abs. 1, Buchst. c), GvD Nr. 33/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Für jede Körperschaft:			
			1) Rechtliche Bezeichnung	Art. 22, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			2) Ausmaß der eventuellen Beteiligung der Verwaltung		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			3) Dauer der Verpflichtung		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			4) Gesamtausgaben, die unter irgendeinem Rechtstitel im Jahr zu Lasten des Haushaltes der Verwaltung gehen		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			5) Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung in den Leitungsorganen mit der jedem/jeder einzelnen zustehenden Gesamtvergütung		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG

			6) Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG		
			7) Aufträge als Verwalter/Verwalterin der Körperschaft mit entsprechender Gesamtvergütung		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG		
			Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft)		Art. 20, Abs. 3, GvD Nr. 39/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG	
			Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft)		Art. 20, Abs. 3, GvD Nr. 39/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG	
			Verlinkung mit den offiziellen Webseiten der kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften		Art. 22, Abs. 3, GvD Nr. 33/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG	
		Grafische Darstellung	Grafische Darstellung	Eine oder mehrere grafische Darstellungen, welche die Beziehungen zwischen der Verwaltung und den beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften, den Gesellschaften mit Beteiligung und den kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften aufzeigen	Art. 22, Abs. 1, Buchst. d), GvD Nr. 33/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG	
Verwaltungstätigkeiten und Verfahren	Verwaltungstätigkeiten - und Verfahren	Vefahrensarten (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Für jede einzelne Verfahrensart					
			1) Kurzbeschreibung des Verfahrens unter Angabe aller nützlichen Bezugsbestimmungen	Art. 35, Abs. 1, Buchst. a), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	

			2) Für das Ermittlungsverfahren verantwortliche Organisationseinheiten	Art. 35, Abs. 1, Buchst. b), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			3) Verantwortliche Organisationseinheit mit Telefonnummern und institutionellem elektronischen Postfach	Art. 35, Abs. 1, Buchst. c), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			4) Falls verschieden, die für die abschließende Maßnahme zuständige Organisationseinheit, mit Angabe des/der Verantwortlichen, sowie der jeweiligen Telefonnummern und des institutionellen elektronischen Postfachs	Art. 35, Abs. 1, Buchst. c), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			5) Modalitäten für den Erhalt von Informationen zu den laufenden Verfahren seitens der betroffenen Person	Art. 35, Abs. 1, Buchst. e), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			6) Gesetzlich festgelegte Frist, innerhalb welcher das Verfahren mittels einer ausdrücklichen Maßnahme abgeschlossen werden muss und jede andere bedeutende Verfahrensfrist	Art. 35, Abs. 1, Buchst. f), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			7) Verfahren, bei denen die Verwaltungsmaßnahme durch eine Erklärung der betroffenen Person ersetzt werden kann oder die durch stillschweigende Zustimmung der Verwaltung abgeschlossen werden können	Art. 35, Abs. 1, Buchst. g), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			8) Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes sowie die entsprechenden Einleitungsmodalitäten, die dem Betroffenen während des Verfahrens und gegen die abschließende Maßnahme, oder im Falle einer nach der für den Abschluss vorgesehenen Frist abgeschlossenen Massnahme, gesetzlich zuerkannt sind	Art. 35, Abs. 1, Buchst. h), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			9) Link für den Zugang zum Online-Dienst, sofern bereits im Netz verfügbar, oder die für dessen Aktivierung vorgesehenen Zeiten	Art. 35, Abs. 1, Buchst. i), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			10) Modalitäten für die Vornahme der eventuell erforderlichen Zahlungen, mit IBAN-Identifizierungscodes des Zahlungskontos, oder der Anrechnung der Überweisung beim Schatzamt, auf das die Zahlung mittels Bank- oder Postüberweisung vorgenommen werden kann, oder die Kenndaten des Postkontokorrentkontos, auf welches die Zahlungen mittels Posterlagsschein vorgenommen werden können, sowie die Identifizierungscodes der Zahlung, welche bei der Überweisung verpflichtend angegeben werden müssen (Verlinkung mit dem Unterabschnitt "Zahlungen der Verwaltung")	Art. 35, Abs. 1, Buchst. l), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			11) Name der Person, die bei Untätigkeit die Ersatzbefugnis hat, sowie die Vorgehensweise zur Aktivierung dieser Befugnis, mit den entsprechenden Telefonnummern und den amtlichen E-Mail-Adressen	Art. 35, Abs. 1, Buchst. m), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Für die Verfahren auf Antrag der Parteien:				Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			1) Akte und Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, und die erforderlichen Vordrucke, einschließlich der Vorlagen für die Eigenbescheinigungen	Art. 35, Abs. 1, Buchst. d), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			2) Ämter, bei denen Informationen eingeholt werden können, die Öffnungszeiten und die Zugangsmodalitäten mit Angabe der Anschrift, der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer, bei denen die Anträge einzureichen sind	Art. 35, Abs. 1, Buchst. d), GvD Nr. 33/2013 e Art. 1, Abs. 29, I. 190/2012	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Ersatzerklärungen und Einholen der Daten von Amts wegen	Kontakt Daten der verantwortlichen Organisationseinheit	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach der Organisationseinheit, welche für die Verwaltung, Gewährleistung und Überprüfung der Datenübermittlung und des direkten Zugangs zu denselben seitens der mit dem Verfahren befassten Verwaltung und für die Kontrollen über die Ersatzerklärungen verantwortlich ist	Art. 35, Abs. 3, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
Maßnahmen	Maßnahmen der politischen Organe	Maßnahmen der politischen Führungsorgane	Verzeichnis der Maßnahmen, insbesondere der abschließenden Maßnahmen folgender Verfahren: Wahl des Vertragspartners für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, auch in Bezug auf das im Sinne des Kodex für die öffentlichen Ausschreibungen gewählten Verfahrens (link zur Untersektion "Ausschreibungen und Verträge"); Vereinbarungen, welche die Verwaltung mit	Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013; Art. 1, Abs. 16 G. Nr. 190/2012	Halbjährlich	NICHT ZUSTÄNDIG	

			privaten Rechtspersonen oder anderen öffentlichen Verwaltungen gemäß den Artikeln 11 und 15 des Gesetzes Nr. 241/1990 abgeschlossen hat (siehe auch die Artikel 16 und 18-bis des LG 17/1993)				
	Maßnahmen der Führungskräfte	Maßnahmen der Führungskräfte	Verzeichnis der Maßnahmen, insbesondere der abschließenden Maßnahmen folgender Verfahren: Wahl des Vertragspartners für die Vergabe von Bau-, Lieferung Dienstleistungsaufträgen, auch in Bezug auf das im Sinne des Kodex für die öffentlichen Ausschreibungen gewählten Verfahrens (link zur Untersektion "Ausschreibungen und Verträge); Vereinbarungen, welche die Verwaltung mit privaten Rechtspersonen oder anderen öffentlichen Verwaltungen gemäß den Artikeln 11 und 15 des Gesetzes Nr. 241/1990 abgeschlossen hat (siehe auch die Artikel 16 und 18-bis des LG 17/1993)	Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013; Art. 1, Abs. 16 G. Nr. 190/2012	Halbjährlich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
Ausschreibungen und Verträge	Informationen zu den einzelnen Verfahren in Tabellenform	Gemäß Artikel 1, Absatz 32 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 vorgesehene Daten - Informationen zu den einzelnen Verfahren (zu veröffentlichen)	Übersichten, die frei in einem offenen digitalen Standardformat heruntergeladen werden können und Informationen über die Aufträge im jeweils vorhergehenden Jahr enthalten (im Einzelnen: Erkennungscode der Ausschreibung (CIG), Vergabestelle, Gegenstand der Ausschreibung, Auswahlverfahren des Vertragspartners, Verzeichnis der zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten	Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013, Art. 21, Abs. 7, und 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016	Jährlich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			Wirtschaftsteilnehmer/Zahl der Bieter, die am Verfahren teilgenommen haben, Zuschlagsempfänger, Zuschlagsbetrag, Fristen für die Ausführung des Bauwerks, der Dienstleistung oder der Lieferung, abgerechnete Beträge)				
	Unterlagen der öffentlichen Auftraggeber und der auftraggebenden Körperschaften getrennt für jedes Verfahren	Unterlagen der öffentlichen Vergabeverfahren von Dienstleistungen, Lieferungen, Bauleistungen und Bauwerken, öffentliche Planungs und – Projektierwettbewerbe, eewettbewerbe und Konzessionen.nschließend jener zwischen Körperschaften im Bereich des öffentlichen Sektors laut Art. 5 des GvD Nr. 50/2016	Vergabebekanntmachungen und Ausschreibungen - Bekanntmachung (Art. 19, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016); Bekanntmachung von Markterhebungen (Art. 36, Abs. 7, GvD Nr. 50/2016 und ANAC-Richtlinien); Bekanntmachung über die Erstellung des Verzeichnisses der Wirtschaftsteilnehmer und Veröffentlichung des Verzeichnisses (Art. 36, Abs. 7, GvD Nr. 50/2016 und ANAC-Richtlinien); Ausschreibungen und Bekanntmachungen (Art. 36, Abs. 9, GvD Nr. 50/2016); Ausschreibungen und Bekanntmachungen (Art. 73, Abs. 1 und 4, GvD Nr. 50/2016); Ausschreibungen und Bekanntmachungen (Art. 127, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016); regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung (Art. 127, Abs. 2, GvD Nr. 50/2016); Bekanntmachung über den Ausgang des Verfahrens; Veröffentlichung, auf gesamtstaatlicher Ebene, von Ausschreibungen und Bekanntmachungen; Wettbewerbsausschreibung (Art. 153, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016); Vergabebekanntmachung (Art. 153, Abs. 2, GvD Nr. 50/2016);	Art. 37, Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 Artt. 21, Abs. 7, e 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			Konzessionsausschreibung, Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Auftragsunterlagen (Art. 171, Abs. 1 und 5, GvD Nr. 50/2016); Bekanntmachung über die Änderungen der Rangfolge der Kriterien, Konzessionsausschreibung (Art. 173, Abs. 3, GvD Nr. 50/2016); Ausschreibungsbekanntmachung (Art. 183, Abs. 2, GvD Nr. 50/2016); Bekanntmachung der Begründung des Vorzugsrechts (Art. 186, Abs. 3, GvD Nr. 50/2016); Ausschreibungsbekanntmachung (Art. 188, Abs. 3, GvD Nr. 50/2016)				
		Maßnahme mit welcher, nach der Bewertung der persönlichen, wirtschaftlichfinanziellen und technischberuflichen Voraussetzungen, die Ausschlüsse aus dem Vergabeverfahren und die Zulassungen bestimmt werden	Maßnahmen des Ausschlusses und der Zulassungen (innerhalb von 2 Tagen nach deren Erlass)	Art. 37, Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 e art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Zusammensetzung der Bewertungskommissionen und Lebensläufe ihrer Mitglieder	Zusammensetzung der Bewertungskommissionen und Lebensläufe ihrer Mitglieder	Art. 37, Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 e art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

		Rechnungslegung über die Finanzgebarung der Verträge am Ende ihrer Ausführung	Rechnungslegung über die Finanzgebarung der Verträge am Ende ihrer Ausführung	Art. 37, Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 e art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
Zuschüsse, Beiträge, Beihilfen, finanzielle Vorteile	Kriterien und Modalitäten	Kriterien und Modalitäten	Akte, mit denen die Kriterien und Modalitäten festgelegt sind, an die sich die Verwaltung bei der Gewährung von Subventionen, Beiträgen Zuschüssen und finanziellen Beihilfen sowie für die Zuerkennung von wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an natürliche oder juristische Personen und öffentliche oder private Körperschaften halten müssen	Art. 26, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Gewährungsakte	Gewährungsakte (in Tabellenform zu veröffentlichen, und zwar mit Verknüpfung mit der Seite, auf der die Eckdaten der entsprechenden endgültigen Maßnahmen angeführt sind)	Gewährungsakte von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen und finanziellen Beihilfen an Unternehmen sowie wirtschaftlicher Vergünstigungen jeglicher Art an natürliche oder juristische Personen und öffentliche oder private Körperschaften, die den Betrag von 1000 Euro überschreiten	Art. 26, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Für jeden Akt:			Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			1) Name des begünstigten Unternehmens oder der begünstigten Körperschaft mit den jeweiligen Steuerdaten oder Name des sonstigen Empfängers	Art. 27, Abs. 1, Buchst. a), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			2) Betrag der entrichteten wirtschaftlichen Begünstigung	Art. 27, Abs. 1, Buchst. b), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			3) Bestimmung oder Rechtstitel, auf Grund derer die Zuweisung erfolgt	Art. 27, Abs. 1, Buchst. c), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			4) Organisationseinheit und Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin oder Führungskraft, die für das jeweilige Verwaltungsverfahren verantwortlich sind	Art. 27, Abs. 1, Buchst. d), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			5) Zur Bestimmung des oder der Begünstigten angewandte Vorgangsweise	Art. 27, Abs. 1, Buchst. e), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			6) Link zum ausgewählten Projekt	Art. 27, Abs. 1, Buchst. f), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			7) Link zum Lebenslauf des oder der Beauftragten	Art. 27, Abs. 1, Buchst. f), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
Bilanzen	Haushaltsvoranschlag und Rechnungslegung	Haushaltsplan	Dokumente und Anlagen des Haushaltsplans, sowie Daten betreffend den Haushaltsvoranschlag eines jeden Jahres in kurzer, zusammengefasster und vereinfachter Form, auch mittels grafischer Darstellungen	Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion und Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Daten betreffend die Einnahmen und die Ausgaben der Haushaltspläne in offener Tabellenform, um deren Entnahme, die Verarbeitung und die Wiederverwendung zu ermöglichen	Art. 29, Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion und Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Rechnungslegung	Dokumente und Anlagen der Rechnungslegung sowie die Daten betreffend die Rechnungslegung eines jeden Jahres in kurzer, zusammengefasster und vereinfachter Form, auch mittels grafischer Darstellungen	Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion und Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			Daten betreffend die Einnahmen und die Ausgaben der Rechnungslegung in offener Tabellenform, um deren Entnahme, die Verarbeitung und die Wiederverwendung zu ermöglichen	Art. 29, Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion und Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Plan zu den Indikatoren und Bilanzergebnisse	Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse	Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse mit Angabe der in Hinsicht auf die erwarteten Resultate tatsächlich erreichten Ergebnisse und mit Begründung allfälliger Abweichungen sowie mit den Aktualisierungen für jedes neue Haushaltsjahr, sei es durch genaue Angabe neuer Ziele und Indikatoren, sei es durch Aktualisierung der Zielwerte und Streichung der Ziele, welche bereits erreicht wurden, oder welche Gegenstand einer Neuplanung sind	Art. 29, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013 - Art. 19 e 22 del Dlgs n. 91/2011 - Art. 18-bis del Dlgs n.118/2011	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG	
Immobilien und Vermögensverwaltung	Immobilienvermögen	Immobilienvermögen	Kenndaten über Besitz und Innehabung von Immobilien	Art. 30, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG	
	Mietverträge	Miet- und Pachtzinse	Entrichtete oder eingehobene Miet- und Pachtzinse				
Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung	Unabhängige Bewertungsstellen, Bewertungsgruppen oder andere Stellen mit gleichartigen Funktionen	Akten der unabhängigen Bewertungsgremien oder der Evaluierungsstellen	Bestätigung der Prüfstelle über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten	Art. 31, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Prüfstelle	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			Dokument der Prüfstelle zur Validierung des Performanceberichts (Art. 14, Abs.4, Buchst. c), GvD Nr. 150/2009)	Art. 31, GvD Nr. 33/2014	Unverzüglich	Prüfstelle	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Bericht der Prüfstelle über das allgemeine Funktionieren des Bewertungssystems, Transparenz und Integrität der internen Kontrollen (Art. 14, Abs. 4, Buchst. a), GvD Nr. 150/2009)	Art. 31 GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Andere Akten der unabhängigen Bewertungsgremien oder der Evaluierungsstellen, unter Anonymisierung eventuell vorhandener personenbezogener Daten	Art. 31 GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane	Bericht der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane	Bericht der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane zum Haushaltsvoranschlag oder Budget, zu den entsprechenden Änderungen und zur Abschlußrechnung und Haushaltsergebnisse	Art. 31 GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Rechnungshof	Beanstandungen des Rechnungshofs	Alle Beanstandungen des Rechnungshofes zur Organisation und Tätigkeit der Verwaltung oder einzelner Organisationseinheiten – auch wenn sie nicht übernommen wurden	Art. 31 GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

Dienste und Leistungen	Charta der Dienste und Qualitätsstandards	Katalog der Dienstleistungen und Qualitätsstandards	Katalog der Dienstleistungen oder das Dokument mit den Qualitätsstandards der öffentlichen Dienste	Art. 32, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Sammelklagen	Sammelklagen	Bescheid über gerichtliche Rekurse, die von Inhabern rechtlich relevanter und homogener Interessen gegen die Verwaltung und die Konzessionäre öffentlicher Dienste eingebracht wurden, mit dem Ziel die korrekte Abwicklung einer Aufgabe oder Erbringung eines Dientes Wiederherzustellen	Art. 1, Abs. 2, GvD Nr. 198/2009	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
			Prozessabschließende Urteile	Art. 1, Abs. 2, GvD Nr. 198/2009	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
				Art. 4, Abs. 2, GvD Nr. 198/2009	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			Zur Befolgung des Urteils angewendete Maßnahmen	Art. 4, Abs. 6, GvD Nr. 198/2009	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Verbuchte Kosten	Verbuchte Kosten (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verbuchte Kosten der für die Nutzer erbrachten Dienstleistungen, sowohl der Endals auch der Zwischenkosten, sowie deren Entwicklung im zeitlichen Verlauf	Art. 32, Abs. 2, Buchst. a), GvD Nr. 33/2013 Art. 10, Abs. 5, GvD Nr. 33/2013	Jährlich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Netzdienste	Onlinedienste	Ergebnisse der Erhebungen über die Zufriedenheit der Nutzer bezüglich der Qualität der für die Nutzer erbrachten Onlinedienste, auch bezüglich der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Aktualität, Statistiken über die Nutzung der Onlinedienste	Art. 7 Abs. 3 GvD Nr. 82/2005, abgeändert durch Art. 8. Abs. 1 GvD Nr. 179/16	Unverzüglich	Abteilung Informationstechnik	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
Zahlungen	Zahlungen der Verwaltung	Daten zu den Zahlungen (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Daten zu den eigenen Zahlungen in Bezug auf die Art der getätigten Ausgaben, den Bezugszeitraum und die Begünstigten	Art. 4-bis, Abs. 2, dlgs n. 33/2013	dreijährlich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion (Buchhaltung)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Indikator für Zahlungszeiten	Dreimonatlicher Indikator zum Zahlungsverhalten der Verwaltung	Indikator der durchschnittlichen Zahlungszeiten beim Erwerb von Gütern, Dienstleistungen, beruflichen Leistungen und Lieferungen (Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen)	Art. 33, GvD Nr. 33/2013	Dreimonatlich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion (Buchhaltung)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

		Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten und Anzahl der Gläubigerunternehmen		Jährlich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion (Buchhaltung)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Mitteilung über nicht bestehende Verbindlichkeiten	Mitteilung über nicht bestehende Verbindlichkeiten	Pflicht zur Mitteilung der bis zum 31. Dezember fälligen und nicht beglichenen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 7, Absatz 4 und/oder 4-bis des Gesetzesdekretes Nr. 35/2013	Artikel 7, Absatz 4 und 4-bis des Gesetzesdekretes Nr. 35/2013	Jährlich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion (Buchhaltung)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	IBAN und elektronische Zahlungen	IBAN und elektronische Zahlungen	In den Zahlungsaufforderungen: IBAN des Zahlungskontos, oder für die Anrechnung der Überweisung im Schatzamt, über welcher die Einzahler die Zahlungen mittels Bank- oder Postüberweisung durchführen können, oder die Kenndaten des Postkontokorrentkontos, auf das die Einzahler die Zahlungen mittels Posterlagschein durchführen können, sowie die Identifizierungscodes der Zahlungen, welche bei der Überweisung angegeben werden müssen	Art. 36, GvD Nr. 33/2013 Art. 5, Abs. 1, GvD Nr. 82/2005	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion (Buchhaltung)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

Öffentliche Bauten	Evaluierungsstellen und Überprüfung der öffentlichen Investitionen	Informationen zu den Evaluierungs- und Prüfstellen der öffentlichen Investitionen (Art. 1, G. Nr. 14/1999)	Informationen zu den Evaluierungs- und Prüfstellen der öffentlichen Investitionen, einschließlich der ihnen übertragenen spezifischen Befugnisse und Aufgaben sowie der Verfahren und Kriterien für die Bestellung der Mitglieder und deren Namen, einschließlich der ihnen übertragenen spezifischen Befugnisse und Aufgaben sowie der Verfahren und Kriterien für die Bestellung der Mitglieder und deren Namen	Art. 38, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
	Planungsakte der öffentlichen Bauten	Planungsakte der öffentlichen Bauten	Planungsakte der öffentlichen Bauten (link zur Untersektion "Ausschreibungen und Verträge"). - Als Beispiel: Dreijahresprogramm für die öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen im Sinne von Art. 21 GvD Nr. 50/2016	Art. 38, Abs. 2 e 2 bis GvD Nr. 33/2013 Art. 21 co.7 GvD Nr. 50/2016 Art. 29 GvD Nr. 50/2016	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
	Zeiten, Kosten und Kennzahlen für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten	Zeiten, Kosten und Kennzahlen der der sich in Ausführung befindlichen oder fertiggestellten öffentlichen Bauten (in Tabellenform zu veröffentlichen, auf der Grundlage des vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit der Nationalen Antikorruptionsbehörde verfassten Vordrucks)	Informationen zu den Bauzeiten und Ergebnisindikatoren der sich in Ausführung befindlichen oder fertiggestellten öffentlichen Baute	Art. 38, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Informationen zu den einheitlichen Kosten der sich in Ausführung befindlichen oder fertiggestellten öffentlichen Bauten	Art. 38, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG

Planung und Raumordnung	Planung und Raumordnung	Raumplanung und Raumordnung (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Akte über die Raumordnung, wie u.a. Raumordnungspläne, Koordinierungspläne, Landschaftsschutzpläne, urbanistische Leit- und Durchführungspläne sowie deren Varianten	Art. 39, Abs. 1, Buchst. a), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
Umweltinformationen	Umweltinformationen	Umweltinformationen	Umweltinformationen, die die Verwaltungen zum Zwecke ihrer institutionellen Tätigkeit innehaben:	Art. 40, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
		Zustand der Umwelt	1) Zustand der Umweltelemente wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Elementen		Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
		Verschmutzungsfaktoren	2) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung oder Abfälle einschließlich der radioaktiven, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltelemente auswirken oder auswirken können		Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
		Umweltrelevante Maßnahmen und entsprechende Verträglichkeitsanalysen	3) Maßnahmen, auch verwaltungsrechtlicher Art, wie z. B. Politik, gesetzliche Bestimmungen, Pläne und Programme, Umweltabkommen und alle anderen Akte, auch verwaltungsrechtlicher Art und die Tätigkeiten, die sich auf die Umweltelemente und -faktoren auswirken oder auswirken können und Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im		Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG

			Rahmen der genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden			
		Umweltschutzmaßnahmen und entsprechende Verträglichkeitsanalysen	4) Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz der genannten Elemente und Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden		Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
		Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts	5) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts		Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
		Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit	6) Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, einschließlich der Verunreinigung der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Landschaft sowie Kulturstätten und -bauwerke, soweit diese vom Zustand der Umweltelemente, über diese Elemente, von jeglichen Faktoren beeinflussbar sind		Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
		Tätigkeitsbericht der Landesagentur für Umwelt	Tätigkeitsbericht der Landesagentur für Umwelt		Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG
Private akkreditierte vertragsgebundene Gesundheitseinrichtungen	Private akkreditierte vertragsgebundene Gesundheitseinrichtungen	Private akkreditierte Gesundheitseinrichtungen (in Tabellenform zu veröffentlichen)	Verzeichnis der privaten akkreditierten Gesundheitseinrichtungen	Art. 41, Abs. 4, GvD Nr. 33/2013	Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG
			Mit den privaten akkreditierten Gesundheitseinrichtungen getroffene Abkommen		Jährlich	NICHT ZUSTÄNDIG

Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle	Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle	Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle (in Tabellenform zu veröffentlichen)	In Abweichung der geltenden Gesetzgebung getroffene Maßnahmen, welche außerordentliche und dringende Eingriffe betreffen, mit ausdrücklicher Angabe der Rechtsvorschriften, von denen eventuell abgewichen wurde, und der Gründe für die Abweichung sowie der eventuell erlassenen Verwaltungsakte oder gerichtlichen Verfügungen	Art. 42, Abs. 1, Buchst. a), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG	
			Eventuelle Fristen, welche für die Ausübung der Befugnis zum Erlass außerordentlicher Maßnahmen festgesetzt wurden	Art. 42, Abs. 1, Buchst. b), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG	
			Kosten, welche für die Maßnahmen vorgesehen sind und effektiv von der Verwaltung getragene Kosten	Art. 42, Abs. 1, Buchst. c), GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	NICHT ZUSTÄNDIG	
Weitere Inhalte	Vorbeugung der Korruption	Dreijahresplan für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz	Dreijahresplan für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz samt Anlagen, die zusätzlichen Massnahmen für die Vorbeugung der Korruption, welche gemäß Art. 1, Absatz 2-bis des Gesetzes Nr. 190 von 2012 (MOG 231) ermittelt werden	Art. 10, Abs. 8, Buchst. a), GvD Nr. 33/2013	Jährlich	Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz (Direktor)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Verantwortlicher/Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption	Verantwortlicher/Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption	Art. 1 Abs. 8 Gesetz Nr. 190/2012; Art. 43 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz (Direktor)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

		Transparenzbeauftragter Transparenzbeauftragte	Transparenzbeauftragter/Transparenzbeauftragte (falls nicht gleichzeitig Verantwortlicher/Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption)	Art. 1, Abs. 8, l. n. 190/2012, Art. 43, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz (Direktor)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Verordnungen für die Vorbeugung und Ahndung der Korruption und der Illegalität	Verordnungen zur Vorbeugung und Ahndung der Korruption und der Illegalität (falls erlassen)		Unverzüglich	Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz (Direktor)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Bericht des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption	Bericht des/der Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption mit den Ergebnissen der durchgeführten Tätigkeit	Art. 1, Abs. 14, l. n. 190/2012	Jährlich	Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz (Direktor)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Von der ANAC erlassene Massnahmen und Akte zur Anpassung an diese Maßnahmen	Von der ANAC erlassene Massnahmen und Akte zur Anpassung an diese Maßnahmen in Sachen Aufsicht und Kontrolle in der Korruptionsvorbeugung	Art. 1, Abs. 3, l. n. 190/2012	Unverzüglich	Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz (Direktor)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		Feststellungsakte der Verstöße	Feststellungsakte der Verstöße gegen die Bestimmungen laut GvD Nr. 39/2013	Art. 18, Abs. 5, GvD Nr. 39/2013	Unverzüglich	Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz (Direktor)	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

	Bürgerzugang	“Einfacher” Bürgerzugang (accesso civico semplice) betreffend Daten, Unterlagen und Informationen, welche der Veröffentlichungspflicht unterliegen	Name des Transparenzbeauftragten, bei welchem der Antrag auf Bürgerzugang eingereicht werden kann, sowie Modalitäten für die Ausübung dieses Rechtes, mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer und Name des Inhabers der Ersatzbefugnis, welcher in den Fällen von Verspätung oder fehlender Antwort angerufen wird, mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer	Art. 5, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013 / Art. 2, Abs. 9-bis, l. 241/90	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
		“Allgemeiner” Bürgerzugang (accesso civico generalizzato) betreffend weitere Daten und Unterlagen	Angabe der Ämter, bei welchen der Antrag auf Bürgerzugang eingereicht werden kann, sowie die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechtes, mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer	Art. 5, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion
		Register der Bürgerzugänge	Register der (einfachen und allgemeinen) Anträge auf Bürgerzugang mit Angabe des Gegenstandes und des Datums des Antrags sowie dem entsprechenden Ausgang mit dem Datum der Entscheidung	ANAC-Richtlinien (Beschluss 1309/2016)	halbjährlich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Zugänglichkeit, Katalog der Daten, Metadaten und Datenbanken	Katalog der Daten und Metadaten und Datenbanken	Katalog der sich im Besitz der Verwaltung befindlichen Daten und Metadaten und der entsprechenden Datenbanken, Veröffentlichung auch mittels Verlinkung mit dem „Repertorio nazionale dei dati territoriali (www.rndt.gov.it)“, dem Datenkatalog der öffentlichen Verwaltungen und der	Art. 53, Abs. 1 bis, d.Lgs. 82/2005	Unverzüglich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

			Datenbanken "www.dati.gov.it" und "http://basidati.agid.gov.it/catalogo", welche von der AGID verwaltet werden				
		Verordnungen	Verordnungen welche den telematischen Zugang zu den Daten und die Wiederverwendung derselben regeln	Art. 53, Abs. 1, bis, D.lgs. 82/2005	Jährlich	Informatik Abteilung	Informatik Abteilung
		Ziele der Zugänglichkeit (gemäß den im Rundschreiben Nr. 1/2016 der "Agenzia per l'Italia digitale" enthaltenen Anweisungen zu veröffentlichen)	Ziele der Zugänglichkeit der beeinträchtigten Personen zu den informatischen Hilfsmitteln für das laufende Jahr (innerhalb 31. März eines jeden Jahres) und der Stand der Umsetzung des "Nutzungsplans für die Telearbeit" in der eigenen Struktur	Art. 9, Abs. 7, d.l. n. 179/2012 convertito con modificazioni dalla L. 17 dicembre 2012, n. 221	Jährlich	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen
	Zusätzliche Informationen	Zusätzliche Informationen (NB: im Falle der Veröffentlichung nicht von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehener Daten müssen die eventuell vorhandenen personenbezogenen Daten anonymisiert werden)	Weitere Daten, Informationen und Dokumente, zu deren Veröffentlichung die Verwaltung, im Sinne der geltenden Bestimmungen, nicht verpflichtet ist und welche nicht den angegebenen Unterabschnitten zugeordnet werden können	Art. 7-bis, Abs. 3, GvD Nr. 33/2013 Art. 1, Abs. 9, Buchst. f), l. n. 190/2012		Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Direktion	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen

Sichtvermerke i. S. d. Art. 13 L.G. 17/93
über die fachliche, verwaltungsgemäße
und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 L.P. 17/93
sulla responsabilità tecnica,
amministrativa e contabile

Laufendes Haushaltsjahr

Esercizio corrente

zweckgebunden

impegnate

vorgemerkt

prenotate

als Einnahmen ermittelt

accertate in entrata

auf Kapitel

su capitolo

Vorgang

operazione

Der Direktor
des Amtes für Ausgaben/Einnahmen

Il direttore
dell'ufficio spese/entrate

Datum / Unterschrift

data / firma

Diese Abschrift
entspricht dem Original

Per copia
conforme all'originale

Datum / Unterschrift

data / firma

Abschrift ausgestellt für:

Copia rilasciata a: